Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Abänderung des Reglementes über die Maturitätsprüfungen an der Industrieschule Zürich.** (Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1923.)

2. **Abänderung der Seminarverordnung.** (Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1923.)

3. **Bestimmungen über die Schaffung eines Reisefonds des Lehrerseminars Küsnacht.** (Regierungsratsbeschluß vom 28. Juni 1923.)

2. Universität.

4. **Promotionsordnung der rechte- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 8. Mai 1923.)

§ 1. Die Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis die Würde eines Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und eines Doktors der Volkswirtschaft (doctor œconomiæ publicæ).

A. Promotion auf eingereichte Bewerbung.

I. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1. Der Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis) einer zürcherischen Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

   Von diesem Erfordernis kann auf Beschluß der Fakultät nur gegenüber Schweizer Bürgern, und zwar nur dann abgesehen werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses hinreichend begründet und der Nachweis einer der Maturität entsprechenden Allgemeinbildung erbracht ist.

2. Der Ausweis genügender Hochschulstudien. Erforderlich ist ein durch den Besuch von Vorlesungen und die Beteiligung an Seminarübungen an einer Universität betätigtes Studium von mindestens sechs Semestern mit wenigstens je acht wöchentlichen Stunden. Es muß der Nachweis eines umfassenden Fachstudiums erbracht werden in dem Mindestumfang,

wie es in dem durch die Fakultät aufgestellten Studienplan vorgesehen ist.

Wenigstens zwei Semester muß der Kandidat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben; Dispensation hievon ist ausgeschlossen.

Über die Anrechnung von an technischen oder Handelshochschulen verbrachten Semestern beschließt die Fakultät.

Ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschluß der Fakultät die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestrigen Fachstudiums bewilligt werden.

II. Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Dekan schriftlich einzureichen. Ihr sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis, Abgangszeugnis);
2. ein genügendes amtliches Sitten- (Leumunds-) zeugnis;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Studiengang und allfällige praktische Betätigung genauen Aufschluß gibt;
4. eine Zusammenstellung über das Fachstudium (Prüfungsfächer und die auf diese vorbereitenden und sie ergänzenden Vorlesungen und Übungen, § 2, Ziffer 2) und über allgemein bildende Studien, begleitet von den Studienausweisen;
5. die Bezeichnung der Fächer für die Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung;
6. eine Dissertation;
7. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 31).

§ 4. Erklärt sich der Dekan oder ein anderes Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät.

§ 5. Der Kandidat soll die gesamte Prüfung spätestens im Laufe des der Annahme der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß bringen.

III. Prüfung.

a) Dissertation.

§ 6. Die vom Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßte Dissertation soll den Nachweis der Befähigung zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten erbringen. Die Dissertation ist im Manuskript, jedoch in druckfertiger Gestalt vorzulegen. Doch kann ausnahmsweise auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden.

§ 7. Der Kandidat beider Rechte hat das Dissertationsthema aus einem juristischen Gebiet, der Kandidat der Volkswirtschaft hat es aus der Sozialökonomie (einschließlich der Wirtschaftsgeschichte), der Finanzwissenschaft oder der Statistik zu wählen.

§ 8. Die Annahme einer Dissertation, die ganz oder größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen von der Fakultät schwer nachprüfbaren Material beruht, kann nur auf besondern Beschluß der Fakultät erfolgen.

§ 9. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt. Erscheint sie als genügend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten zugelassen.

b) Klausurprüfungen.

§ 10. Der Kandidat beider Rechte hat eine Klausurarbeit aus dem römischen Recht und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 16 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

Der Kandidat der Volkswirtschaft hat eine Klausurarbeit aus der Sozialökonomie und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen, in § 17 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

§ 11. Der Vertreter des betreffenden Klausurprüfungsfaches hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausur soll fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 12. Die Klausurarbeit wird vom Dekan zuerst dem betreffenden Fachvertreter zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt.

§ 13. Die Wiederholung einer von der Fakultät für nicht genügend erklärten Klausurprüfung ist nur einmal gestattet. Sie kann frühestens nach Ablauf eines Monats und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablegung der ersten Klausurprüfung erfolgen.

§ 14. Wird auch eine zweite Klausurarbeit von der Fakultät als ungenügend erklärt, so ist der Kandidat von der weitern Prüfung ausgeschlossen.

c) Mündliche Prüfung.

§ 15. Durch die mündliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem juristischem oder sozialökonomischem Denken besitzt. Die Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten beider Rechte auf:

1. Römisches Recht.
2. a) Schweizerisches Privatrecht.
   b) Handels- und Wechselrecht.
3. a) Zivilprozeßrecht (einschließlich Schuldbetreibungs- und Konkursrecht).
   b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.
4. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
   b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Volkswirtschaft auf:

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie (einschließlich der Geschichte der Sozialökonomie).
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie.
3. Finanzwissenschaft.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
5. Statistik
   oder
   Allgemeine Privatwirtschaftslehre.
6. Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches oder kantonales) Verwaltungsrecht
   oder
   Schweizerisches Handels- und Wechselrecht.
7. Schweizerische Volkswirtschaftspolitik
   oder
   Wirtschaftsgeschichte
   oder
   Wirtschaftsgeographie
   oder
   eines der beiden vom Kandidaten nicht gewählten, unter Ziffer 5 und 6 genannten alternativ-obligatorischen Fächer.

§ 18. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht in allen Prüfungsfächern bestanden, so nennt ihm der Dekan die Prüfungsfächer, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat, und eröffnet ihm, in welchem Umfange er eine Nachprüfung zu bestehen hat. Diese Nachprüfung kann nicht früher als sechs und nicht später als zwölf Monate nach dem Datum der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

d) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten beider Rechte.

§ 19. Ausländer haben das Recht, für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privatrechts deutsches oder französisches Privatrecht (je einschließlich Handels- und Wechselrecht), an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht zu wählen.

e) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten der Volkswirtschaft.

§ 20. Die Kandidaten der Volkswirtschaft sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziff. 6, § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich sodann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

In diesem Falle soll die Dissertation spätestens innerhalb zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

Kandidaten, die von den vorstehenden besonderen Bestimmungen Gebrauch machen, haben sich nach erfolgter Annahme der Dissertation einem vom Dekan anzusetzenden Kolloquium zu unterziehen, das, ausgehend vom Thema der Dissertation, sich auf das gesamte Gebiet, dem die Dissertation entnommen war, erstreckt und in der Regel eine halbe Stunde dauert.

§ 21. Ausländer sind berechtigt, für die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht, an Stelle des schweizerischen Handels- und Wechselrechts deutsches oder französisches Handels- und Wechselrecht zu wählen.

§ 22. Für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich erworben haben, fällt die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern weg, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden wurde.

IV. Prüfungsergebnis.

§ 23. Die Fakultät stellt auf Antrag der Fachvertreter das Ergebnis der Bewertung der Dissertation und der Klausurarbeiten, sowie der mündlichen Prüfung fest.

§ 24. Es werden folgende Gesamtnoten erteilt:

vorzüglich (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude),

gut (cum laude),
befriedigend (rite).

§ 25. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschluß der Fakultät von der Prüfung auszuschließen. Eine bereits erfolgte Ernennung zum Doktor ist durch Fakultätsbeschluß als ungültig zu erklären.

V. Drucklegung der Dissertation.

§ 26. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation in der Form, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen. Der Referent hat das Recht, die Drucklegung zu überwachen.

Innerhalb eines Jahres sind der Universitätskanzlei 170 Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, ein vom Dekan zu genehmigendes Titelblatt tragen.

Auf der letzten Seite der Dissertation soll ein kurzgefaßter Lebenslauf beigefügt werden.

Werden die 170 Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem mündlichen Examen der Universitätskanzlei abgeliefert, so unterbleibt die Ernennung zum Doktor. Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzulegen.

Wünscht der Kandidat eine Verlängerung der Frist, so hat er eine Kaution von Fr. 200 zu hinterlegen. Wenn auch diese Frist abläuft, so verfällt die Kaution und die Erteilung des Doktortitels wird verweigert.

§ 27. Gleichzeitig mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, falls er seine Dissertation wesentlich unverändert im Buchhandel erscheinen lassen sollte, die Publikation im Titel oder Vorwort als Abdruck (erweiterter, abgeänderter u. s. w. Abdruck) der der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich vorgelegten Dissertation zu bezeichnen.

§ 28. Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten. Bei besonderen finanziellen Verhältnissen des Kandidaten kann sie Dispens vom Druckzwang gewähren.

Die Fakultät kann die Drucklegung guter Arbeiten unbemittelter Kandidaten durch Beiträge unterstützen. Die Größe des Beitrages wird in jedem einzelnen Falle bestimmt. Bei dieser Beitragsleistung finden allfällig verfallene Kautionen (§ 26) und, sofern die „Satzungen des Meili-Fonds der rechts- und staatswissen-

schaftlichen Fakultät Zürich" erfüllt sind, auch Mittel dieses Fonds Verwertung.

VI. Ausfertigung des Doktordiploms.

§ 29. Die Ernennung zum Doktor erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Diploms.

Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung des Diploms ist untersagt.

Die Ausfertigung des Doktordiploms erfolgt nur, wenn der Kandidat die 170 Pflichtexemplare eingereicht hat, oder wenn ihm durch Fakultätsbeschluß Dispens vom Druckzwang gewährt worden ist.

Das Diplom wird in deutscher oder, auf besondern Wunsch des Kandidaten, in lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 30. Neben dem Hauptdiplom, das dem Kandidaten eingehändigt wird, sind noch zwei Abdrücke anzufertigen, die im Archiv der Fakultät niederzulegen sind; weitere Abdrücke werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kandidaten hergestellt.

Jede Doktorpromotion ist im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich" zu veröffentlichen.

VII. Gebühren.

§ 31. Die Gebühren für die Prüfung betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen (§ 3, Ziffer 7).

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck des Diploms zu bestreiten.

§ 32. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Dissertation oder die Klausurarbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Einbezahlte zurück, mit Ausnahme der den Fachvertretern für die Begutachtung der Dissertation und der Klausurarbeiten zukommenden Gebühren.

Der Rest der Gebühren ist acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu erlegen.

Unterzieht sich der Kandidat der Volkswirtschaft der Prüfung nach den Bestimmungen des § 20, so hat er bei der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls Fr. 150, acht Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fr. 150 und die verbleibenden Fr. 50 mit der Einreichung der Dissertation einzuzahlen.

§ 33. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 18) ist die Hälfte der in § 31 festgesetzten Gebühren zu entrichten; doch kann die Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

§ 34. Unbemittelten Kandidaten, die wenigstens vier Semester mit großem Fleiß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren erlassen, mit Ausnahme jener für die Begutachtung der Dissertation, sowie derjenigen, die der Zentralbibliothek und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse zufallen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn dem Kandidaten für die gleichzeitig einzureichende Dissertation von der Fakultät mindestens das Urteil sehr gut (magna cum laude) zuerkannt wird.

B. Ehrenpromotion.

§ 35. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaft in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät die Würde des Doktors beider Rechte oder des Doktors der Volkswirtschaft ehrenhalber verleihen.

§ 36. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muß von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan gestellt und begründet werden.

§ 37. Der Dekan setzt die Fakultät von dem Ehrenpromotionsantrag in Kenntnis. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens ¾ der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Fakultät beschließt von Fall zu Fall, in welcher Sprache das Diplom anzufertigen ist. Im übrigen finden mit Bezug auf die Ausfertigung des Diploms und die Bekanntmachung der Promotion die §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschluß geordnet.

§ 40. Diese Promotionsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Durch sie wird die Promotionsordnung vom 16. Januar 1917 aufgehoben.

Eine Ablegung der Prüfung nach der Promotionsordnung vom 16. Januar 1917 ist auch im Laufe des Wintersemesters 1923/24

noch statthaft; sie kann auf eingereichtes Gesuch hin ausnahmsweise von der Fakultät auch noch für die folgenden Semester bis und mit dem Wintersemester 1924/25 bewilligt werden.

---

5. Reglement über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen des Hygiene-Institutes der Universität Zürich. (Vom 22. Dezember 1923.)

---

6. Beschluß des Regierungsrates über den Hochschulfonds. (Vom 1. März 1923.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Nachprüfungen für Kandidaten des Primarlehreramtes. (Erziehungsratsbeschluß vom 23. Oktober 1923.)

---

8. Sekundarlehrerstudium. (Erziehungsratsbeschluß vom 19. Juni 1923.)

---

9. Beschluß des Kantonsrates über Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 15. Januar 1923.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten wird auf Fr. 80 angesetzt.

II. Der Kanton leistet bis 31. Dezember 1960 an die Stiftung jährlich einen Beitrag von Fr. 15,000.

III. Dieser Beschluß tritt in Kraft auf den Zeitpunkt, auf den die Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung nach Genehmigung des Regierungsrates in Kraft erklärt wird.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

---

10. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 30. Januar/3. Februar 1923.)

Mitgliedschaft. Ein- und Austritt.

§ 1. Die Geistlichen der reformierten Landeskirche und die ständigen Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten des Kantons

Zürich sind verpflichtet, als Mitglieder der für sie vom Staate eingerichteten und unterstützten Witwen- und Waisenstiftung anzugehören.

§ 2. Der Eintritt in die Stiftung steht frei:

a) den Pfarrvikaren und Hilfspredigern;
b) den übrigen Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums, die zum Eintritt nicht schon verpflichtet sind;
c) den Geistlichen der christkatholischen Kirche im Kanton Zürich;
d) den ständigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten von Gemeinden.

Der Eintritt findet in diesen Fällen ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 3. Die Stiftung nimmt nur männliche Mitglieder auf.

§ 4. Für die zum Eintritt verpflichteten Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit dem Amtsantritt, für die freiwilligen Mitglieder mit dem Datum der ersten Prämienzahlung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stiftung erlischt mit dem Aufhören der Anstellung im Kanton Zürich.

Den aus dem Obligatorium ausscheidenden Mitgliedern steht frei, bei der Stiftung zu verbleiben. Sofern sie indes nicht staatlich pensioniert sind, haben sie die volle Jahresprämie zu entrichten.

§ 6. Freiwillige Mitglieder sind berechtigt, auf Jahresschluß auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten.

§ 7. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Austretenden gegenüber der Stiftung.

Leistungen der Mitglieder und des Staates.

§ 8. Die Jahresprämie beträgt Fr. 240; sie ist von den Mitgliedern, die nicht vom Staate besoldet werden, für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten, die erste bis 31. März, die zweite bis 30. September, bei der Kantonsschulverwaltung einzuzahlen.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen.

§ 9. Der Staat leistet an die Jahresprämie einen Beitrag von Fr. 80:

a) für jedes Mitglied, das verpflichtet ist, der Stiftung beizutreten (§ 1);
b) für die nach § 2, lit. a, c und d, freiwillig der Stiftung angehörenden Mitglieder;
c) für pensionierte Geistliche und pensionierte Lehrer an höhern Lehranstalten des Kantons.

§ 10. Die im Sinne von § 9 der Stiftung angehörenden Mitglieder entrichten an die Jahresprämie in vierteljährlichen Raten einen Beitrag von Fr. 160; die Lehrer und Geistlichen im Ruhestand die Hälfte.

Für die vom Staate besoldeten Geistlichen und Lehrer erfolgt die Zahlung durch Abzüge an der Besoldung, beziehungsweise am Ruhegehalt. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 11. Erfolgt der Eintritt nach dem zurückgelegten 35. Altersjahre, so sind vom zurückgelegten 35. Altersjahr an die persönlichen Prämien (§§ 8 und 10) ohne Zins nachzuzahlen. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei als voll berechnet.

Die Nachzahlung kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet wird, so wird der Restbetrag ratenweise von der Rente abgezogen.

In Fällen, da erhebliche Nachzahlungen geleistet werden mußten und nach kurzer Zeit der Austritt aus dem zürcherischen Kirchen- oder Schuldienst erfolgt, kann, wo die Umstände es als wünschenswert erscheinen lassen, der Kirchen- beziehungsweise der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestatten.

§ 12. Wenn ein Geistlicher oder Lehrer den Kirchen-, beziehungsweise den Schuldienst im Kanton Zürich unterbricht, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen Mitglied der Stiftung blieb, bei seinem Wiedereintritt für die Dauer der Unterbrechung die persönlichen Prämien ohne Zins nachzuzahlen.

§ 13. Der Staat leistet an die Stiftung bis 31. Dezember 1960 einen jährlichen Beitrag von Fr. 15,000. Aus diesem Beitrag sind in erster Linie die am 1. Januar 1923 laufenden Witwenrenten zu erhöhen und an die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Halbwaisen Renten auszurichten (vergleiche § 22).

Leistungen der Stiftung.

§ 14. Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1923 an nach dem Ableben eines Versicherten:

a) Eine Jahresrente von Fr. 1000 an die Witwe, so lange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Versicherter eine Frau heiratet, die mehr als 15 Jahre jünger ist als er, so reduziert sich für diese die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 40;

b) eine Jahresrente von Fr. 300 an jedes eigene Kind, bis es das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;

c) eine Jahresrente von Fr. 800 an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 600 an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Renten sind zum ersten Mal fällig am Todestag des Versicherten, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 15. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 16. Der bestehende Hilfsfonds wird in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die Beschlüsse hierüber unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates, beziehungsweise des Erziehungsrates.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 17. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus, von denen drei Mitglieder durch den Kirchenrat und drei durch den Erziehungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden. Den Vorsitz in der Kommission hat von Amtes wegen der Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Aufsichtskommission bestellt eine Verwaltung, der in Verbindung mit der Kantonalbank das gesamte Rechnungswesen der Stiftung obliegt. Die Jahresrechnung wird in geeigneter Weise den Versicherten zur Kenntnis gebracht. Die Aufsichtskommission bestimmt die Entschädigung der Verwaltung für ihre Arbeit.

§ 19. Die Aufsichtskommission bestellt eine technische Kommission von drei Mitgliedern, von denen eines nicht Mitglied der Stiftung zu sein braucht. Diese führt die versicherungstechnischen Berechnungen aus, stellt die versicherungstechnische Bilanz auf und macht der Aufsichtskommission Vorschläge für den Ausbau der Versicherung. Die Jahresbilanz wird im Jahresbericht des Kirchenrates und der Erziehungsdirektion veröffentlicht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. November 1910. Sie haben die Zustimmung der Kirchensynode und der Kollegien der Lehrer an den höhern Lehranstalten erlangt und treten nach der Genehmigung des Regierungsrates und nach Beschlußfassung des Kantonsrates betreffend den Staatsbeitrag am 1. Januar 1923 in Kraft.

§ 21. Die in den §§ 8—10 festgesetzten Prämien sind erstmals im Laufe des Jahres 1923 zu leisten.

§ 22. Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um Fr. 100 erhöht.

Die Bestimmungen von § 14 b und c werden auch auf die bisherigen Halb- und Ganzwaisen verstorbener Mitglieder angewendet.

§ 23. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten der Stiftung angehörenden freiwilligen Mitglieder haben sich binnen einer durch die Aufsichtskommission zu setzenden Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 9. November 1910 oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beibehalten wollen.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen,

(Abänderung vom 20. September 1923.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen vom 21. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 wird durch folgende Fassung erweitert:

„Der abteilungsweise Unterricht kann mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine zweckmäßigere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate zu erzielen."

2. Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

„Für Mehrstunden, die einem Lehrer durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, wird ihm eine besondere Entschädigung von Fr. 3—5 für die Unterrichtsstunde ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Betrag innerhalb dieses Rahmens nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse festzusetzen."

---

2. Provisorische Unterrichtspläne für die deutschen Primarschulen.

(Gültig vom 1. April 1923 bis 31. März 1926.)

---

2. Fortbildungsschulen.

3. Aus: Lehrplan für die landwirtschaftliche und die beruflich gemischte Fortbildungsschule des Kantons Bern. (Vom 20. November 1923.)

Beruflicher Unterricht.

A. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

I. Kurs.

a) *Bodenkunde und Bodenbearbeitung:*

Entstehung des mineralischen und des humosen Teils des Bodens. Die Bodenbestandteile und ihr Einfluß auf Qualität, Düngung und Bearbeitung des Bodens. Die Bodenorganismen. Beurteilung der verschiedenen Bodenarten nach ihren Eigenschaften (Mächtigkeit, Lagerung und Struktur, Zusammensetzung und Nährstoffreichtum, Absorptionsvermögen, Wasser- und Wärmeverhältnisse, Bodenorganismen, Bodenfehler) und deren Verbesserung durch Düngung, Bearbeitung, Materialzufuhr, Drainage, Exkursionen zur Bodenbeurteilung und Bodenprüfung mit einfachen Mitteln (Salzsäureprobe usw.).

Die Arbeit des Pfluges (Ackerfurche, Schälfurche, Struchfurche, Pflanzfurche, Häufelfurche), der Hackgeräte, der verschiedenen Eggen, der Walze. Die Unkrautbekämpfung.

b) *Düngerlehre* (dazu entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Zweck der Düngung; Gehalt, Behandlung und Verwendung von Mist, Jauche, Kompost, Asche; in Alpgegenden eingehende Behandlung der Alpdüngung und Alpsäuberung.

Die Hilfsdünger nach Herkunft, Aussehen (Düngersammlung!), Gehalt und Bezeichnung, Verwendung (einseitige und gemischte Düngung), Preiswürdigkeit. Anlage von einfachen Düngungsversuchen.

II. Kurs.

a) *Bau und Leben der Pflanzen.*

Die Ernährung der Pflanze: Innerer Bau der Pflanze (Zelle und Zellgewebe); das Wichtigste über den chemischen Aufbau des Pflanzenkörpers; die entsprechenden Nährstoffe; ihre Herkunft, Aufnahme, Leitung, Assimilation und Wirkung; die Assimilate, ihre Leitung und Verwendung; das Nährstoffbedürfnis unserer Hauptkulturpflanzen.

Wachstum und Festigung der Pflanze: Längen-, Dicken- und Größenwachstum und Festigung der Hauptorgane; Einfluß von Ernährung und Saatgut, Sortenwahl

und Standdichtigkeit, Licht- und Luftzutritt, Bodenlockerung, Schnitt.

Atmung und Verdunstung: Ihre Notwendigkeit, entsprechende Einrichtungen und Schutzmittel der Pflanze.

Vermehrung und Keimung: Ihre Formen; Mittel zur Förderung oder Hemmung.

Die Wachstums- und Ertragsfaktoren und das Gesetz des Minimums. (Der anatomische Aufbau wird nur so weit behandelt als absolut notwendig zum Verständnis der Lebensverrichtungen der Pflanze.)

b) *Allgemeine Landwirtschaftslehre.*

Die volkswirtschaftliche, politische und militärische Bedeutung der Landwirtschaft, mit kurzem geschichtlichem Rückblick.

Die Förderung der Landwirtschaft durch Bund und Kanton (Subventionen, land- und hauswirtschaftliches Bildungswesen, Versuchsanstalten), wirtschaftliche und politische Organisationen. Notwendigkeit und Bedeutung der landwirtschaftlichen Buchhaltung.

III. Kurs.

a) *Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere.*

Kenntnis der Organe der Bewegung, Verdauung und Ausscheidung, Atmung, Blutzirkulation und Empfindung nach Bau, Lage im Körper und Funktion; entsprechende Demonstrationen und Übungen am lebenden und geschlachteten Tier, eventuell auch an Modellen und Tabellen.

b) *Tierhaltung.*

aa) Fütterung (entsprechende Aufgaben im Rechnen, mit Benützung der Beilage zum „Moser-Kalender"):

Die Nährstoffgruppen des Futters und ihre Wirkung bei der tierischen Stoff- und Kraftproduktion.

Beurteilung der Preiswürdigkeit der Futtermittel. Nährwirkung, Verwendung und Zubereitung der gebräuchlichsten Futtermittel und ihre Wirkung auf die Qualität der Molkerei- und Schlachtprodukte.

Der einfache Futtervoranschlag, durchgeführt an praktischen Beispielen.

bb) Gesundheitspflege: Zeichen normaler Gesundheit. Gesundheitsbedingungen. Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit der Tiere.

c) *Milchwirtschaft* (entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Die Zusammensetzung der Milch. Bau des Euters und Milchbildung (Eutertabellen I und II von Prof. Dr. Rubeli sehr zu empfehlen; Verlag Orell Füßli, Zürich).

Das Melken und die Behandlung der Milch im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit zum Konsum und zur technischen Verarbeitung.

Die Sommerkurse.

Sie dienen, unter Rücksichtnahme auf den Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten und Kulturen, der Durchführung von Exkursionen und Übungen im Freien, soweit tunlich zur Demonstration und Nutzanwendung des im Winter behandelten Stoffes. Eine Abgrenzung des Stoffgebietes nach Kursen ist unmöglich; vielmehr kehren die meisten Stoffe jeden Sommer wieder, wenn auch in anderer Form.

Das Stoffgebiet der Sommerkurse umfaßt namentlich: Kenntnis und Beurteilung der wichtigsten Futterpflanzen; Kenntnis und Bekämpfung der häufigsten Unkräuter auf Wiese und Acker; Kenntnis von Krankheiten und Schädlingen bei Getreide, Hackfrüchten, Bäumen und deren Bekämpfung; Bodenbeurteilung nach Pflanzenbestand, Bodenprofil, Salzsäureprobe etc.; Besichtigung und Beurteilung von Versuchsfeldern, Kulturen, Hofstätten und Wäldern; Demonstrationen und Übungen an landwirtschaftlichen Nutztieren, z. B. Alters- und Lebendgewichtbestimmung und Signalementsaufnahmen bei Rindvieh; an einem Abend oder Vormittag Besichtigung und Besprechung der Käsebereitung und Käsebehandlung in einer Käserei; Teilnahme an Spezialkursen landwirtschaftlicher Genossenschaften. Anleitung über die Erhebung von Bodenproben, Entnahme von Düngerproben, Futtermittelproben, sowie Gras- und Heuproben nach den besondern Vorschriften der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Sommerkurse erfüllen nur bei sorgfältiger Vorbereitung der Exkursionen und gründlicher Sachkenntnis des Lehrers ihren guten Zweck; eventuell wird Zuziehung von Fachleuten (Landwirtschaftslehrer, praktische Landwirte, Förster) am Platze sein.

B. Beruflich gemischte Fortbildungsschule.

I. Kurs.

Das Einfachste aus der Chemie mit steter Berücksichtigung der im Berufsleben der Schüler auftretenden Vorgänge. Hier läßt sich auch die im Abschnitt Lebenskunde verlangte Besprechung gesundheitlicher Fragen anschließen.

II. Kurs.

Die allgemeinen physikalischen Eigenschaften und deren Anwendung im Beruf der Schüler. Die Grundzüge der Mechanik und die technische Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

III. Kurs.

Aus der Physik gewählte Kapitel der Wärme- und Elektrizitätslehre und deren Anwendung in der Technik des Schulortes und der Nachbarschaft. Besondere Berücksichtigung erfahren die Antriebsmaschinen und die elektrischen Einrichtungen.

Allgemein bildende Fächer.

(Für alle Fortbildungsschulen.)

A. Vaterlandskunde.

I. Volkswirtschaft.

1. *Die volkswirtschaftlichen Arbeiten der Schweiz.*
   a) Urproduktion. Jagd, Fischerei, Bergbau, landwirtschaftliche Produktion, Forstwirtschaft; natürliche Grundlagen: Klima, Bodengestaltung, Bodenart, Siedelung.
   b) Gewerbe und Industrie. Natürliche Grundlagen: Wasserkräfte, Siedelungsverhältnisse.
   c) Handel und Verkehr. Schiffahrt, Eisenbahn usw.
2. *Die volkswirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.*
   a) Export.
   b) Import; Charakteristik der Importländer.
   c) Fremdenverkehr.
3. *Was die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland erleichtert.*
   a) Münzunion.
   b) Weltpost, Welttelegraph.
   c) Handels- und Niederlassungsverträge.
   d) Konsulatswesen.
4. *Was ihnen Schranken setzt.* Zolltarif, Zölle, Konkurrenz.
5. *Wie sich die Erwerbsgruppen im Konkurrenzkampfe zu stärken suchen.* Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

II. Staatskunde.

1. *Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.*
   a) Friede mit dem Ausland; Landesschutz.
   b) Ruhe und Sicherheit im Lande; Rechtsschutz.
   c) Wohlstand; gemeinsame Förderung der volkswirtschaftlichen Arbeiten; soziale Reformen.
   d) Volksgesundheit; Volksgesundheitspflege.
   e) Bildung und Gesittung; Familie, Schule und Kirche.

2. *Wie die gemeinsamen Arbeiten von Bund, Kanton und Gemeinden gelöst werden.*
   a) Wie die Aufgaben in Bundesverfassung, Staatsverfassung, Gemeindegesetz und Gemeindereglementen festgelegt sind.
   b) Behörden, die sie ausführen.
   c) Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.
3. *Wie der einzelne Bürger mitzuhelfen hat.*
   a) Die Rechte des Bürgers.
   b) Seine Pflichten.
4. *Wie sich die Schweiz zur Demokratie entwickelt hat.*
   Kurzer historischer Rückblick.
5. *Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.*
   a) Die Neutralität.
   b) Asylrecht und Fremdenfrage.
   c) Genferkonvention.
   d) Gesandtschaftswesen.
   e) Völkerbund.

B. Sprache.

1. *Lesen.* Literarisch wertvolle und ethisch gehaltvolle Lesestoffe. Fachkundliche Stoffe werden im beruflichen Unterricht gelesen.
2. *Schriftliche Arbeiten.* Korrespondenzen und Geschäftsaufsätze aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Praxis:
   a) Inserate, Anmeldungen, Erkundigungen, Anstellungsverträge, Zeugnisse, Kündigungen.
   b) Bestellungen, Begleitschreiben zu Sendungen, Mitteilungen auf Postanweisungen und Postscheck, Quittungen.
   c) Darlehensgesuche, Schuldscheine, Miet- und Pachtverträge, Zinsquittungen, Vollmachten, Telegramme, Einzugsmandate.

Dabei Benützung der richtigen Formulare: Memorandum, Quartformat, Postkarte, Postanweisungen, Postscheckformular, Frachtbrief, Depesche, Wechselformular, Einzugsmandat.

C. Rechnen.

1. *Bürgerlich-berufliches Rechnen.*
   a) Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen, z. B. Zimmerflächen, Landstücke, ebenes und steiles Terrain; dazu in landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auch: Heustöcke, Misthaufen, Jauchelöcher, Baumstämme etc., ferner: Düngungs-, Aussaat-, Ernteertrags- und Nährwertsberechnungen.
   b) Betriebsrechnungen.
2. *Rechnungsführung.* Auf richtige Formulare: Rechnungen, Abrechnungen, Voranschläge, Kassarechnungen, Inventare, Vereinsrechnungen, Rechnungen aus dem Gemeindehaushalt.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern.

(Vom 23. April 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses des Großen Rates vom 19. März 1918 über die Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Teil.

Organisation und Behörden.

Art. 1. Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern hat seinen Sitz in Thun. Es bildet in dreijährigem Kurse Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern aus.

Art. 2. Für die Schülerinnen des Seminars ist der Unterricht in folgenden Fächern obligatorisch: Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie), Methodik, Lehrübungen, Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Hygiene), Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen (mit Einschluß von Formen und Falten), Gesang, Turnen, Schwimmen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaft. Fakultativ ist der Unterricht in Englisch, Italienisch und Instrumentalmusik (Klavier- oder Violinspiel). Ein besonderer Unterrichtsplan bestimmt die Stoffe, die in den einzelnen Fächern behandelt werden sollen, und setzt die Zahl der jedem Fache zugeteilten Wochenstunden fest.

Art. 3. In einer zweiklassigen Übungsschule, die das Bild einer wohlgeordneten Elementarschule (1.—4. Schuljahr der Primarschule) darzubieten hat, werden die Seminaristinnen in der Führung von Schulklassen praktisch angeleitet und geübt (§ 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875).

Art. 4. Die oberste Leitung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, liegt in den Händen der Direktion des Unterrichtswesens. Ihr kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) Sie wählt den Aufsichtslehrer des Seminars, sowie den Abwart;
b) sie erläßt den Unterrichtsplan;
c) sie entscheidet über die Aufnahme und allfällige Ausweisung von Schülerinnen und über die jährlichen Promotionen;

d) sie bestimmt für jede Schülerin die Höhe des Stipendiums nach Maßgabe des besondern Regulativs;
e) sie genehmigt die Schulreisen und bewilligt die hiefür nötigen Kredite;
f) sie setzt die Seminarprüfungen und die Ferien fest;
g) sie ordnet nach Beschluß des Regierungsrates am Seminar Fortbildungskurse an;
h) sie beaufsichtigt die ökonomische und pädagogische Führung der Lehranstalt.

Art. 5. Die Aufsicht über das Seminar übt die Direktion des Unterrichtswesens durch die Seminarkommission aus. Dieser liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

a) Sie überzeugt sich durch Besuche von der im Seminar geleisteten Bildungsarbeit;
b) sie erstattet über ihre Beobachtungen der Direktion des Unterrichtswesens einen jährlichen Bericht;
c) sie prüft durch ihren Präsidenten die monatliche Rechnung der Lehranstalt;
d) sie begutachtet alle Geschäfte, die ihr von der Direktion des Unterrichtswesens zu diesem Zwecke überwiesen werden.

Zweiter Teil.

Seminardirektion und Lehrerschaft.

Art. 6. An der Spitze des Seminars steht ein Direktor, dem die innere Verwaltung der Lehranstalt und die Aufsicht über den Unterricht obliegt. Insbesondere ist er beauftragt:

a) Mit der Abfassung aller Vorlagen und Eingaben an die Seminarbehörden;
b) mit der Aufstellung der Stundenpläne für das Seminar und die Übungsschule;
c) mit der Zuteilung der Aufsicht über die einzelnen Klassen an die Lehrer und Lehrerinnen;
d) mit der Leitung der Lehrerkonferenzen;
e) mit der Überwachung des Schulbesuches durch die Schülerinnen, sowie ihres Verhaltens inner- und außerhalb des Seminars;
f) mit der Austeilung der Quartalzeugnisse;
g) mit der Aufstellung des Budgets und der Führung der Rechnung;
h) mit der Besorgung der Korrespondenz.

Art. 7. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der Oberbehörden, die das Seminar und dessen Personal betreffen, sind an den Direktor zu richten. Ebenso gehen alle Eingaben von Lehrern,

Schülern und Drittpersonen in Seminarsachen durch seine Hand. Sie werden, wenn innerhalb seiner Kompetenz liegend, von ihm direkt erledigt, andernfalls durch ihn unter Antragstellung an die Oberbehörde weitergeleitet.

Art. 8. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Daneben hat er dem Unterricht in den einzelnen Klassen beizuwohnen, um sich von der Zusammenarbeit der Lehrerschaft zu überzeugen. Er ist befugt, alljährlich einige Schulen zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichts ein Bild zu machen.

Art. 9. Der Seminardirektor darf seine Funktionen, ohne die Direktion des Unterrichtswesens zu benachrichtigen, nicht länger als drei Tage unterbrechen. In seiner Abwesenheit haben sich die Schülerinnen an den Aufsichtslehrer des Seminars zu wenden. Ist der Direktor zu mehr als dreitägiger Abwesenheit gezwungen, so betraut er unter Mitteilung an die Direktion des Unterrichtswesens den Aufsichtslehrer mit seiner Stellvertretung. Wird eine Stellvertretung nötig infolge Krankheit oder infolge besondern Auftrags der Oberbehörde, so wird sie durch Beschluß des Regierungsrates geordnet. Dieser setzt auch die dafür auszurichtende Entschädigung fest (§ 7 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare und § 35 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern).

Art. 10. Der Seminardirektor kann einer Lehrkraft bis auf drei Tage Urlaub gewähren. Er sorgt in diesem Falle dafür, daß die Unterrichtsstunden durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers übernommen werden. Dauert die Abwesenheit eines Lehrers längere Zeit, so ist an die Direktion des Unterrichtswesens ein Antrag auf Stellvertretung zu richten. Über die Entschädigung für diese entscheidet der Regierungsrat gemäß § 8 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.

Art. 11. Der Seminardirektor ist befugt, im Interesse der Gesundheit und der Bildung der Schülerinnen jährlich einige halb- und ganztägige Exkursionen in die nähere Umgebung Thuns, sowie für jede Klasse eine größere, 1—3tägige Schulreise anzuordnen. Soweit daraus dem Seminar Kosten erwachsen, hat er dafür die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einzuholen.

Art. 12. Der Seminardirektor kann in Krankheitsfällen einer Schülerin Urlaub bis auf zwei Monate erteilen.

Art. 13. Der Seminardirektor ist ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbudgets die für Verwaltungs- und Unterrichtszwecke not-

wendigen Ausgaben zu machen. Für außerordentliche Ausgaben hat er die Genehmigung der Unterrichtsdirektion oder, sofern die Aufwendung Fr. 500 überschreitet, des Regierungsrates einzuholen. Bei amtlichen Verrichtungen außer dem Seminar verrechnet er der Lehranstalt seine Barauslagen. Für Eisenbahnfahrten hat er Anspruch auf ein Billet II. Klasse.

Art. 14. Die Lehrer und die Lehrerinnen des Seminars bemühen sich mit dem Direktor um den richtigen Gang der Lehranstalt. Sie bilden zusammen die Lehrerkonferenz, die sich auf Anordnung und unter Vorsitz des Direktors zur Erledigung folgender Geschäfte versammelt:

a) Wahl eines Protokollführers;

b) Beratung von Anträgen betreffend die Hausordnung, die Schuldisziplin, die Unterrichtsmethoden, die Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und von Hospitantinnen, die Promotionen;

c) Festsetzung der Betragensnoten in den Quartalzeugnissen und Ausstellung der Abgangszeugnisse;

d) Beschlußfassung über die Anschaffung und Einführung neuer Lehrmittel, die Abhaltung von Schüleraufführungen und Festlichkeiten, die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern. In besondern Fällen kann sich der Direktor für die Einführung neuer Lehrmittel die Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens vorbehalten;

e) Aufstellung von Vorschlägen für Schulreisen und Schulausflüge, sowie für die Ferien.

Art. 15. Die Hauptlehrer und -lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors die besondere Aufsicht über je eine Klasse als Klassenlehrer und -lehrerinnen. In dieser Eigenschaft sorgen sie für:

a) Richtige Führung des Klassenbuches, in dem die gehaltenen Unterrichtsstunden mit dem Namen des betreffenden Lehrers, sowie die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schülerinnen vermerkt werden;

b) Eintragung der Zeugnisnoten aus dem Zeugnisrodel in die Zeugnisbüchlein;

c) Wahl eines Klassenchefs aus der Mitte der Schülerinnen, der für die Ruhe und Ordnung im Klassenzimmer verantwortlich ist.

Art. 16. Die Lehrer und Lehrerinnen sind gehalten, keine Stunden ohne vorherige Benachrichtigung und Ermächtigung des Direktors ausfallen zu lassen oder anzusetzen. Sie haben die Verpflichtung, einander vorübergehend ohne Vergütung zu vertreten

und in Fällen von Überlastung des Direktors mit amtlichen Geschäften ihm darin auf sein Verlangen Aushilfe zu leisten.

Art. 17. Die Lehrer und Lehrerinnen führen über die für ihre Fächer vorhandenen Lehrmittel, Apparate, Instrumente, Modelle, Bilder und Bücher besondere Verzeichnisse. Diese sind auf Schluß des Rechnungsjahres zu überprüfen und dem Aufsichtslehrer zur Vergleichung mit dem Gesamtinventar vorzulegen.

Art. 18. Je ein Mitglied des Lehrkörpers wird mit der Führung der Bibliothek und mit der Obsorge über den Schulgarten betraut. Die Zuteilung dieser Pflichten unterliegt der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens. Den damit Beauftragten werden dafür zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet.

Dritter Teil.

Die Schülerinnen.

1. Abschnitt.

Aufnahmen.

Art. 19. Eine Aufnahme neuer Schülerinnen findet jeden Frühling statt. Sie erfolgt auf Grund einer Prüfung, die im Amtlichen Schulblatt zwei Monate vorher bekanntgemacht wird.

Art. 20. Für die Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidatinnen bei dem Direktor des Seminars schriftlich anzumelden unter Beilegung folgender Ausweisschriften:

1. Geburtsschein;
2. ärztliches Zeugnis nach amtlichem Formular. Letzteres ist vor der Anmeldung bei der Seminardirektion zu beziehen;
3. sämtliche Schulzeugnisse und außerdem ein von den Lehrern, resp. ihrem Vertreter ausgestelltes besonderes Zeugnis über Charakter und Verhalten, sowie allfällige pfarramtliche Zeugnisse.

Die unter 2 und 3 erwähnten Zeugnisse (mit Ausnahme der gewöhnlichen Schulzeugnisse) sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

Art. 21. Die Angemeldeten haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. Deutsch, mündlich und schriftlich;
2. Französisch, mündlich und schriftlich;
3. Mathematik, mündlich und schriftlich;
4. Naturkunde oder Geschichte und Geographie;
5. Gesang;
6. Handarbeiten.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Unterrichtsplans für die Sekundarschulen.

Art. 22. Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, müssen die Angemeldeten folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Eltern sein;
2. am 30. April des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr erreicht haben;
3. über eine Gesundheit verfügen, die sie zur spätern Ausübung des Lehrerberufs befähigt;
4. gute Sittenzeugnisse aufweisen.

Art. 23. Die Aufnahmeprüfung wird vom Seminardirektor geleitet und durch die Seminarlehrerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Hilfskräften, abgenommen. Sie findet in Sektionen, bei denen je zwei Experten mitwirken, statt und ist so anzulegen, daß die Kandidatinnen hinlänglich Gelegenheit haben, sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen.

Art. 24. Von den Geprüften werden bis zu der für die neue Klasse bestimmten Zahl diejenigen der Direktion des Unterrichtswesens zur Aufnahme empfohlen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Gründe Ausnahmen rechtfertigen. Die Aufnahme geschieht durch die Direktion des Unterrichtswesens. Sie ist eine provisorische und erfolgt für die Dauer eines Quartals. Am Schlusse desselben stellt die Lehrerkonferenz an die Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge betreffend die endgültige Aufnahme.

Art. 25. Die endgültige Aufnahme darf nur beantragt werden, wenn eine vorausgehende, durch den Arzt der Lehrerversicherungskasse und den Seminararzt gemeinsam durchzuführende ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß die Schülerinnen für die spätere Ausübung des Lehrberufes als tauglich befunden wurden. Wenn die ärztliche Untersuchung ein gegenteiliges Resultat ergibt, sind die betreffenden Schülerinnen aus dem Seminar wieder zu entlassen.

Art. 26. Schülerinnen, die in eine obere Klasse einzutreten wünschen, haben eine Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die Klasse, für die sie sich als befähigt erweisen, aufgenommen werden, sofern sie den übrigen in Art. 22 und 25 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Art. 27. Mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens können auch Hospitantinnen in das Seminar aufgenommen werden. Diese bezahlen ein Schulgeld, das für die besuchte wöchentliche Unterrichtsstunde per Jahr Fr. 5 beträgt.

Art. 28. Die in das Seminar aufgenommenen Schülerinnen wählen ihre Kostorte selber aus. Der Seminardirektor steht ihnen dabei auf Wunsch mit seinem Rat bei. Es ist ihm nach getroffener Wahl von dieser zur Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

2. Abschnitt.

Stipendien.

Art. 29. Den Schülerinnen des Seminars werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Ein Stipendium beträgt im Maximum jährlich Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein, der auf Grund eines besondern Regulativs berechnet wird. Schülerinnen, die bei ihren Eltern in Thun oder in der Umgebung wohnen, erhalten die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen. Hospitantinnen haben keinen Anspruch auf Stipendien.

Art. 30. Wer ein Stipendium wünscht, hat der Seminardirektion nach der Aufnahme ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß von einem amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse begleitet sein, für welchen das Formular bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Art. 31. Die Schülerinnen, die Stipendien genossen haben, sind nach ihrer Patentierung verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar dem Staat für die Besetzung öffentlicher Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Schülerinnen, die ohne zwingende Gründe vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875).

3. Abschnitt.

Disziplin und Unterricht.

Art. 32. Es gilt als selbstverständlich, daß sich alle Schülerinnen inner- und außerhalb des Seminars eines Verhaltens befleißen, wie es sich für zukünftige Lehrerinnen geziemt.

Art. 33. Den Schülerinnen wird ein sorgfältiger Umgang mit allem Eigentum der Anstalt, wie es ihnen in den Anlagen, im

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Unterrichtsplans für die Sekundarschulen.

Art. 22. Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, müssen die Angemeldeten folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Eltern sein;
2. am 30. April des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr erreicht haben;
3. über eine Gesundheit verfügen, die sie zur spätern Ausübung des Lehrerberufs befähigt;
4. gute Sittenzeugnisse aufweisen.

Art. 23. Die Aufnahmeprüfung wird vom Seminardirektor geleitet und durch die Seminarlehrerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Hilfskräften, abgenommen. Sie findet in Sektionen, bei denen je zwei Experten mitwirken, statt und ist so anzulegen, daß die Kandidatinnen hinlänglich Gelegenheit haben, sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen.

Art. 24. Von den Geprüften werden bis zu der für die neue Klasse bestimmten Zahl diejenigen der Direktion des Unterrichtswesens zur Aufnahme empfohlen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Gründe Ausnahmen rechtfertigen. Die Aufnahme geschieht durch die Direktion des Unterrichtswesens. Sie ist eine provisorische und erfolgt für die Dauer eines Quartals. Am Schlusse desselben stellt die Lehrerkonferenz an die Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge betreffend die endgültige Aufnahme.

Art. 25. Die endgültige Aufnahme darf nur beantragt werden, wenn eine vorausgehende, durch den Arzt der Lehrerversicherungskasse und den Seminararzt gemeinsam durchzuführende ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß die Schülerinnen für die spätere Ausübung des Lehrberufes als tauglich befunden wurden. Wenn die ärztliche Untersuchung ein gegenteiliges Resultat ergibt, sind die betreffenden Schülerinnen aus dem Seminar wieder zu entlassen.

Art. 26. Schülerinnen, die in eine obere Klasse einzutreten wünschen, haben eine Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die Klasse, für die sie sich als befähigt erweisen, aufgenommen werden, sofern sie den übrigen in Art. 22 und 25 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Art. 27. Mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens können auch Hospitantinnen in das Seminar aufgenommen werden. Diese bezahlen ein Schulgeld, das für die besuchte wöchentliche Unterrichtsstunde per Jahr Fr. 5 beträgt.

Art. 28. Die in das Seminar aufgenommenen Schülerinnen wählen ihre Kostorte selber aus. Der Seminardirektor steht ihnen dabei auf Wunsch mit seinem Rat bei. Es ist ihm nach getroffener Wahl von dieser zur Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

2. Abschnitt.

Stipendien.

Art. 29. Den Schülerinnen des Seminars werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Ein Stipendium beträgt im Maximum jährlich Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein, der auf Grund eines besondern Regulativs berechnet wird. Schülerinnen, die bei ihren Eltern in Thun oder in der Umgebung wohnen, erhalten die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen. Hospitantinnen haben keinen Anspruch auf Stipendien.

Art. 30. Wer ein Stipendium wünscht, hat der Seminardirektion nach der Aufnahme ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß von einem amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse begleitet sein, für welchen das Formular bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Art. 31. Die Schülerinnen, die Stipendien genossen haben, sind nach ihrer Patentierung verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar dem Staat für die Besetzung öffentlicher Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Schülerinnen, die ohne zwingende Gründe vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875).

3. Abschnitt.

Disziplin und Unterricht.

Art. 32. Es gilt als selbstverständlich, daß sich alle Schülerinnen inner- und außerhalb des Seminars eines Verhaltens befleißen, wie es sich für zukünftige Lehrerinnen geziemt.

Art. 33. Den Schülerinnen wird ein sorgfältiger Umgang mit allem Eigentum der Anstalt, wie es ihnen in den Anlagen, im

Haus, in den Schullokalen zur Verfügung steht, zur besondern Pflicht gemacht. Für Beschädigungen, die durch Unaufmerksamkeit und Mutwillen verursacht werden, haben die Fehlbaren Ersatz zu leisten.

Art. 34. Verfehlungen gegen die Disziplin werden geahndet durch: Tadel des Lehrers, Verweis des Direktors, ungute Betragensnote, Kürzung des Stipendiums, Entzug desselben, Androhung der Ausweisung aus dem Seminar, Ausweisung.

Art. 35. Die Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. In Erkrankungsfällen ist dem Direktor Mitteilung zu machen, und die Krankheit ist nachträglich durch eine schriftliche Entschuldigung, die von den Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein muß, zu bescheinigen.

Art. 36. Für die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern ist eine besondere Erlaubnis des Direktors nötig. Diese wird unter Anhörung der Lehrerkonferenz für Italienisch oder Englisch nur erteilt, wenn die Schülerinnen in diesen Fächern schon vor ihrem Eintritt in das Seminar Unterricht genossen haben. Schülerinnen mit schwachem Musikgehör oder schwacher Stimme kann der Unterricht in Instrumentalmusik durch den Direktor zur Pflicht gemacht werden.

4. Abschnitt.

Zeugnis, Schlußakt, Patent.

Art. 37. Die Schülerinnen erhalten je auf Ende des I., III. und IV. Schulquartals ein Zeugnis. Dieses gibt über Betragen, Fleiß und Leistungen in der abgelaufenen Periode in Zahlen oder Worten Auskunft. Die Zahlen haben folgende Bedeutung:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = genügend,
4 = schwach,
5 = sehr schwach.

Art. 38. Schülerinnen, die nach der Überzeugung der Lehrerschaft Mühe haben, in der höhern Klasse dem Unterricht zu folgen, dürfen nicht promoviert und sollen eventuell zum Austritt aus dem Seminar veranlaßt werden. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet über entsprechende Anträge der Lehrerkonferenz.

Art. 39. Am Ende jedes Schuljahres findet ein besonderer Schlußakt statt, für den das Programm unter Anhörung der Lehrerkonferenz vom Direktor aufgestellt wird.

Art. 40. Am Ende des Seminarkurses wird eine Prüfung abgehalten, an der sich die Schülerinnen über ihre Befähigung zum

Lehrberuf auszuweisen haben. Wer die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent. Das Nähere über diese Prüfung wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Art. 41. Nach bestandener Patentprüfung erhalten die das Seminar verlassenden Schülerinnen ein Austrittszeugnis, das über Betragen, Fleiß, Leistungen und Lehrbefähigung der Inhaberin Auskunft gibt.

Vierter Teil.

Die Seminar-Übungsschule.

Art. 42. Die Seminar-Übungsschule, die aus zwei Klassen besteht, bildet einen integrierenden Bestandteil des Seminars. Für sie wird gemäß Vereinbarung zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun ein besonderer Schulkreis gebildet, dessen Grenzen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Übungsschule vom Gemeinderat Thun festgestellt werden. Die Zahl der Schüler jeder Übungsklasse darf 28 nicht übersteigen.

Art. 43. Der Unterhalt und Betrieb der Seminar-Übungsschule liegt ausschließlich dem Staate ob. Die Einwohnergemeinde Thun beteiligt sich gemäß Vertrag an den Kosten mit einem jährlichen Beitrag von je Fr. 2000 per Lehrkraft.

Art. 44. Die an der Seminar-Übungsschule wirkenden Lehrkräfte werden durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Besoldungen sind die der Primarlehrer und Primarlehrerinnen von Thun. Dazu kommt eine Zulage, die durch den Regierungsrat bestimmt wird.

Art. 45. Die Organisation und Verwaltung der Seminar-Übungsschule wird durch ein besonderes Regulativ, das der Regierungsrat und der Einwohnergemeinderat von Thun vereinbaren, geordnet.

Fünfter Teil.

Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

Art. 46. Die finanzielle Verwaltung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Ihm steht ein von der Direktion des Unterrichtswesens gewählter Aufsichtslehrer zur Seite, dem speziell die Überwachung der Gebäude, der Anlagen, sowie des gesamten Mobiliars obliegt. Über das letztere führt der Aufsichtslehrer ein Inventar. Alle notwendigen Reparaturen meldet er dem Direktor. Für seine Mühewaltung werden dem Aufsichtslehrer zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet, oder ihm eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldungszulage ausgerichtet.

Art. 47. Für die Besorgung der Anlagen, sowie die Reinhaltung und Heizung der Gebäulichkeiten wird von der Direktion des Unterrichtswesens ein Abwart gewählt, dem im Seminar eine Wohnung nebst Gartenanteil zugewiesen wird.

Art. 48. Der Abwart ist dem Seminardirektor unterstellt und hat dessen Weisungen pünktlich zu befolgen. Von allen den Zustand der Anlagen, der Gebäulichkeiten und des Mobiliars betreffenden Wahrnehmungen hat er dem Direktor oder dem Aufsichtslehrer Mitteilung zu machen.

Art. 49. Eine besondere Instruktion bestimmt die nähern Obliegenheiten des Abwartes. Seine Besoldung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1923 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

4. Universität.

5. Gesetz betreffend Hilfeleistung für das Inselspital. (Vom 15. April 1923.)

---

6. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inspital. (Vom 17. August 1923.)

---

7. Gesetz zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation. (Vom 17. November 1923.)

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Normal-Besoldungsregulativ für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. (§ 7 der Verordnung vom 31. Mai 1921 betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Förderung der Berufsbildung.) [Vom 26. März 1923.]

§ 1. Über die Grundsätze, nach denen die Besoldungen ihrer Lehrer bemessen werden, hat jede gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule im Kanton Bern ein Regulativ aufzustellen und von der Direktion des Innern genehmigen zu lassen, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

§ 2. Die Besoldung der Lehrer im Nebenamt ist von der Aufsichtsbehörde für die wirklich abgehaltene Unterrichtsstunde festzusetzen.

§ 3. Diese Besoldung beträgt:

a) In Ortschaften mit einfachen Verhältnissen:

Fr. 3.50 per Stunde mit Zulagen von 50 Rappen nach je drei Dienstjahren bis zum Maximum von Fr. 5.—;

b) In Ortschaften mit teurer Lebenshaltung:

Fr. 4.— per Stunde mit Zulagen von 50 Rappen nach je drei Dienstjahren bis zum Maximum von Fr. 5.50.

Die Ansätze haben einheitliche Geltung sowohl für Unterricht technischer wie theoretischer Natur.

Die Direktion des Innern entscheidet endgültig über die Zuteilung der einzelnen Schulen in Kategorie a oder b.

Auswärtigen Lehrern sind außerdem die Reisekosten zu vergüten.

§ 4. Für die beruflichen Fortbildungsschulen in der Stadt Bern dürfen die in § 3 festgesetzten Ansätze im Einverständnis mit der Direktion des Innern eine Erhöhung erfahren.

§ 5. Bei der Wahl von Lehrern im Nebenamt sollen diejenigen in erster Linie in Betracht fallen, die sich über den erfolgreichen Besuch von staatlich subventionierten Instruktionskursen ausweisen.

Lehrern, die schon an andern vom Staat subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz unterrichtet haben, werden für die Bemessung der Besoldung diese auswärtigen Dienstjahre voll angerechnet.

§ 6. Die Besoldungen der Lehrer im Hauptamt sind örtlich zu regeln und ordentlicherweise den dort geltenden Sekundarlehrerbesoldungen gleichzustellen. Wenn außerordentliche Verhältnisse vorliegen, so kann ihnen, mit Zustimmung der Direktion des Innern, zur Sekundarlehrerbesoldung ein Zuschlag im Betrage bis zu Fr. 600 zuerkannt werden, sofern die Wochenstundenzahl mindestens 25 beträgt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 1923 in Kraft. Fortbildungsschulen, deren von der Direktion des Innern genehmigte Besoldungsregulative höhere Besoldungsansätze aufweisen, als sie im gegenwärtigen Regulativ festgesetzt sind, wird für die Revision ihrer Besoldungsregulative eine Frist bis zum 30. April 1924 eingeräumt.

---

6. Verschiedenes.

9. 10. Verordnung I und II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. (Vom 2. März 1923.)

III. Kanton Luzern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

V. Kanton Schwyz.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Beschluß betreffend Abänderung von § 43, Abs. 1, der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878. (Vom 29. November 1923.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1923 und den Antrag des Regierungsrates vom 6. November 1923,

beschließt:

1. § 43, Abs. 1, der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878 erhält folgende Fassung:
   „Unentschuldigte Schulversäumnisse werden, nachdem vorher die Eltern oder Stellvertreter deshalb einmal durch den Schulratspräsidenten schriftlich gemahnt worden, mit folgenden Bußen belegt:
   a) In den Primarschulen bei fünf Halbtagen im Halbmonat mit 50 Rp. bis Fr. 1 per Absenz;
   b) in den Sekundarschulen bei drei Halbtagen im Halbmonat mit Fr. 1 bis Fr. 2 per Absenz."
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

---

2. Berufsschulen (Nachtrag 1922).

2. Beschluß betreffend Errichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 27. Juni 1922.)[1])

Der Kantonsrat,

gestützt auf Bericht und Antrag der zum Studium der Frage der Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule ernannten Kommission,

beschließt:

I. Der mit dem löbl. Stift Einsiedeln vorbereitete Vertrag betreffend die Gründung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule, lautend:

[1]) Siehe Unterrichtsarchiv 1922, I. Teil, Seite 46.

„VERTRAG

zwischen dem Kanton Schwyz einerseits und dem Stift Einsiedeln anderseits betreffend die Gründung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule.

§ 1. Das Stift stellt dem Kantone zum Zwecke der Gründung und des Betriebes einer landwirtschaftlichen Winterschule die erforderlichen Räumlichkeiten in der Stiftsstatthalterei Pfäffikon zur Verfügung.

§ 2. Das Stift übernimmt den Betrieb der Schule. Einrichtungen und Betrieb sind einer Zahl von 40—60 Schülern anzupassen.

§ 3. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt.

Unter dem Lehrpersonal ist mindestens eine Lehrkraft anzustellen, welche das Diplom als Landwirt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule erlangt hat.

§ 4. Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

Das Lehrprogramm soll allen Erfordernissen entsprechen, die man Schulen dieser Art stellen kann.

Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 5. Der Kanton zahlt die Lehrergehalte und die Lehrmittel, soweit letztere nicht von den Schülern bestritten werden.

Der Bundesbeitrag, sowie ein von der Regierung festzusetzendes Schulgeld fallen dem Kantone zu.

Die Jahresauslagen für den Betrieb der Schule dürfen nach Verrechnung der Bundessubvention und allfälliger Beiträge Dritter den Kanton nicht mit mehr als Fr. 10,000 belasten.

§ 6. Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung statt, an welcher der Kanton vertreten ist.

Der Vorstand des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes, sowie die Eltern der Schüler sind ebenfalls zur Prüfung einzuladen.

Das zuständige Departement der Regierung stattet der Schule auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

§ 7. Im Rahmen der in § 2 angeführten Schülerzahl steht die Schule allen Schweizerbürgern offen, welche ein bestimmtes, im Schulreglement festzusetzendes Alter erreicht haben, die Aufnahmeprüfung bestehen und einen guten sittlichen Leumund besitzen.

§ 8. Die Gründung eines Konviktes, die Regelung der Aufnahmebedingungen und der Betrieb desselben sind ausschließlich Sache des Stiftes.

§ 9. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von zehn Jahren beidseitig durch eine Voranzeige von einem Jahre auf den 1. Oktober gekündet werden.

§ 10. Die Eröffnung der Schule erfolgt im Herbste 1924, kann aber vom Stifte, sofern die Vorbereitungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht beendigt sind, auf den Herbst 1925 verschoben werden."

wird genehmigt und abgeschlossen.

II. Der Beschluß wird im Sinne von § 31 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verordnung betreffend das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug.
(Vom 3. März 1923.)

§ 1. Der Lehrkörper der Kantonsschule umfaßt Haupt- und Hilfslehrer. Art und Zahl der an der Kantonsschule anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates.

§ 2. Bezüglich der allgemeinen Amtspflichten gelten folgende Bestimmungen: Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen und durch Wort und Beispiel die Schüler zu sittlich-religiösem Betragen anleiten. Er soll Verstöße in dieser Bezie-

hung entweder selbst rügen oder dem Rektor anzeigen. Jeder Lehrer halte auf Ordnung und Anstand in und außer der Schule. — Die Schüler behandle er mit Ernst und Milde und beachte sowohl im Verkehr mit ihnen und bei Notenerteilung als bei Strafen Takt und pädagogische Klugheit.

Er bereite sich auf die Unterrichtsstunden gewissenhaft vor und halte sie genau.

Spätestens einen Monat nach dem Tage des Schulschlusses reiche er dem Rektor zuhanden des Präsidenten der Aufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über den Gang des Unterrichtes, den behandelten Stoff, die Erreichung des Lehrziels, sowie über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler in seinen Fächern ein.

Betreffend die Verpflichtung zum Besuch der kantonalen Lehrerkonferenz gelten die Bestimmungen von § 78 des Schulgesetzes auch für das Lehrerkollegium der Kantonsschule.

§ 3. Die Wahl zum Haupt- und Hilfslehrer ist bedingt durch die entsprechende Befähigung, soliden Charakter und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Wahl ist eine provisorische oder definitive. Die Neubesetzung von Lehrstellen geschieht durch Ruf oder auf Ausschreibung.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf die unverbindlichen Vorschläge der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates.

§ 4. Die Amtsdauer der definitiv gewählten Haupt- oder Hilfslehrer beträgt vier Jahre.

§ 5. Die für eine volle Lehrstelle gewählten Lehrer (Hauptlehrer) sind zur Erteilung von mindestens 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie können im Maximum bis zu 30 Stunden belastet werden.

Die Stundenzahl der Inhaber geistlicher Pfründen, sowie der Hilfslehrer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

Bei der Stundenzuteilung an die Hauptlehrer sind die Korrektur- und Laboratoriumsarbeiten außer der Schulzeit in billige Berücksichtigung zu ziehen. Maßgebend für die Pflichtstundenzahl ist der Jahresdurchschnitt der wöchentlichen Stunden, die der Lehrer zu erteilen hat.

§ 6. Die Hauptlehrer sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen, sind ihnen verboten. Die Ausführung

dieser Bestimmung obliegt dem Erziehungsrat, der nach eingeholter Vernehmlassung der Aufsichtskommission zu entscheiden hat.

§ 7. Betreffend die Besoldung der Hauptlehrer gelten die §§ 31, 39, 40, 41, 42, Al. 1 und 2, 44, 45 und 46 des Gesetzes über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920, sowie das Gesetz vom 16. November 1922 betreffend teilweise Abänderung des Besoldungsgesetzes. Für die Besoldung der Inhaber geistlicher Pfründen ist maßgebend der Anstellungsvertrag. Bei einer dauernden Verminderung der Unterrichtsstunden eines Hauptlehrers unter die in § 5 festgestezte Mindeststundenzahl hat der Regierungsrat nach Vernehmlassung der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates eine der Minderstundenzahl entsprechende Herabsetzung des Gehaltes vorzunehmen.

Die Besoldung der ständigen Hilfslehrer wird im Verhältnis der wöchentlichen Stundenzahl auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgesetzt.

Unterrichtsstunden von Hilfslehrern sind zu besolden unter Berücksichtigung von allfälligen Korrekturen oder der Verantwortung.

§ 8. Für Stellvertretung bei Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers kann jeder der übrigen an der Schule wirkenden Lehrer ohne Entgelt für Stellvertretung in Anspruch genommen werden. Jedoch werden jene Stunden, die das Maximum von wöchentlich 30 Stunden übersteigen, mit je Fr. 4 entschädigt.

§ 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ohne Entgelt an allen Konferenzen und Veranstaltungen der Kantonsschule mitzuwirken und besondere Funktionen als Pausenaufseher, Besorger von Sammlungen, zur Aufsicht außerhalb der Schule und in der Kirche, sowie bei körperlicher Eignung als Leiter von Schulreisen zu übernehmen.

§ 10. Kann ein Lehrer eine Unterrichtsstunde nicht halten oder wünscht er deren Verlegung, so hat er sich mit dem Rektor darüber zu verständigen.

Verlegungen von Schulstunden sollen tunlichst vermieden werden.

Urlaub bis auf die Dauer von drei Tagen erteilt den Herren Professoren der Rektor, dem Rektor der Präsident der Aufsichtskommission. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind mit genauer Angabe der Gründe dem Erziehungsdirektor einzureichen. Urlaub über zwei Wochen bedarf durch Vermittlung des

Präsidenten der Aufsichtskommission der Genehmigung des Erziehungsrates und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverwesers gestattet werden (Schulgesetz, § 65). Bezüglich der Besoldung während des Urlaubs gilt § 72 des Schulgesetzes.

Urlaubsgesuche sind nur in dringenden Fällen zu bewilligen. Für Angelegenheiten, deren Besorgung auf die Ferien verlegt werden kann, darf kein Urlaub bewilligt werden.

§ 11. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluß der Aufsichtskommission einzureichen. Verläßt der Lehrer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während des Schuljahres die Schule, so ist er für den verursachten Schaden verantwortlich, und es kann ihm bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Angelegenheit die Besoldung zurückbehalten werden. Eine Entlassung während der Amtsdauer kann nur durch richterliches Urteil auf Antrag des Erziehungsrates und insofern erkannt werden, wenn der Betreffende die notwendigen Requisiten eingebüßt hat, oder sich sonst als untauglich erweist.

Der Erziehungsrat ist jedoch zu einer zeitweiligen Berufseinstellung eines Lehrers berechtigt:

1. wenn gegen diesen wegen eines Vergehens bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist;
2. wenn derselbe trotz zweimaliger Verwarnung durch anstößigen Lebenswandel oder ungenügende Schulführung neuerdings wieder Anlaß zu Klagen gibt, die sich nach angehobener Untersuchung als begründet erweisen.

In diesem Fall hat der gemaßregelte Lehrer für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Gegen derartige Beschlüsse des Erziehungsrates steht den Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch sie wird das bisherige Reglement für die Lehrer an der kantonalen Industrieschule aufgehoben.

---

2. Kantonsratsbeschlüsse betreffend Abbau der Besoldungen der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten, der Primar- und Sekundarlehrer. (Vom 1. März 1923 und vom 26. Dezember 1923.) [Abbau von 5 % für 1923 und für 1924][1])

[1]) Siehe Besoldungstabelle Archiv 1923, I. Teil.

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Beschluß betreffend die sanitarische Untersuchung in den Schulen. (Vom 10. Dezember 1923.)

---

2. Universität.

2. Règlement des étudiants. (Du 19 octobre 1923.)

I. De l'Immatriculation.

Article premier. — Toute demande d'immatriculation, accompagnée des certificats d'études et de mœurs, doit être adressée au Doyen de la Faculté dont le postulant désire suivre les cours.

Les dispositions édictées par chacune des Facultés déterminent les conditions d'immatriculation.

En règle générale, l'admission ne peut être prononcée qu'en faveur du postulant qui a achevé avec succès toutes les classes d'un gymnase ou établissement reconnu comme équivalent (baccalauréat ou certificat de maturité), ou qui a fait partie d'une autre Université en qualité d'étudiant régulier. L'étudiant étranger doit présenter un certificat constatant qu'il possède la préparation exigée pour entrer dans l'Université de son pays.

Les porteurs d'un brevet d'enseignement primaire sont admis à la Faculté des lettres et à la Faculté des sciences seulement en vue de l'obtention du certificat d'aptitude à l'enseignement moyen.

Il ne peut être dérogé aux règles ci-dessus énoncées qu'en des cas tout à fait exceptionnels et par décision de la Faculté intéressée.

Les dames peuvent être immatriculées, aux mêmes conditions, dans toutes les Facultés, excepté la Faculté de théologie. Elles doivent, de plus, se conformer aux conditions particulières édictées par le Conseil d'Etat au sujet de leur pension et de leur logement.

Art. 2. — La Faculté ne peut accorder l'immatriculation à un étudiant exclu d'une autre Université qu'avec l'approbation du Sénat.

Art. 3. — Les demandes d'immatriculation doivent parvenir au Doyen avant l'expiration des trois premières semaines du semestre. Toute demande tardive doit être soumise à la Faculté, qui ne peut y donner suite que pour motifs graves, tels que maladie dûment constatée, etc.

L'admission prononcée, le Doyen inscrit l'étudiant dans le registre matricule de la Faculté et transmet ses certificats à la Chancellerie de l'Université.

Art. 4. — Aussitôt après avoir été avisé par le Doyen de son admission, l'étudiant se fait inscrire à la Chancellerie, contre versement des diverses taxes indiquées au programme des cours et il dépose ses papiers de légitimation.

Il est aussitôt délivré à l'étudiant:

1° Une carte de légitimation;

2° Une *tabella scholarum;*

3° Un exemplaire des règlements qui concernent les étudiants.

En se faisant inscrire à la Chancellerie, l'étudiant doit indiquer son adresse à Fribourg.

Art. 5. — Après l'inscription de l'étudiant à la Chancellerie, il est procédé à son immatriculation solennelle au jour fixé par le Recteur. L'étudiant promet obéissance au Recteur et aux règlements de l'Université, en mettant sa main dans la main du Recteur, et il s'inscrit lui-même dans le registre matricule de l'Université.

Art. 6. — Pour conserver le bénéfice de leur immatriculation, les étudiants précédemment immatriculés doivent, dans les trois premières semaines de chaque semestre, faire renouveler personnellement leur carte de légitimation et faire timbrer leur *tabella scholarum* pour le nouveau semestre; ils s'adressent à cet effet à la Chancellerie où ils payent aussi les taxes prescrites.

Ce délai écoulé, le Recteur fait afficher les noms des retardataires avec l'invitation à se mettre en règle dans les huit jours.

A l'expiration de ce délai, les étudiants qui n'ont pas répondu à cet appel sont considérés comme renonçant à faire partie de l'Université et mention en est faite au registre matricule. Plus tard, le Recteur ne peut leur accorder le renouvellement de leur carte que si la Faculté consultée a trouvé suffisante la justification apportée à l'appui de la demande.

Art. 7. — Lorsqu'un étudiant est empêché par des circonstances particulières (service militaire, maladie, etc.) de se présenter personnellement à la Chancellerie, il doit, dans les trois premières semaines du semestre, l'annoncer par écrit au Recteur en exposant sa situation. La carte de légitimation lui sera délivrée lorsqu'il se présentera personnellement à la Chancellerie pour faire timbrer sa *tabella scholarum.* Cependant sur décision du Recteur, il peut figurer dans la liste des étudiants avec la mention „en congé".

Tout étudiant, même s'il se trouve en congé, qui est en même temps immatriculé à une autre Université, sera rayé. Il en sera de même de l'étudiant qui, sans avoir été mis en congé, n'est inscrit à aucun cours ou exercice durant le semestre.

Art. 8. — L'étudiant qui perd sa carte de légitimation doit, dans les trois jours, s'en faire délivrer une autre par la Chancellerie contre versement de la taxe fixée.

L'étudiant doit également, dans les trois jours, donner avis à la Chancellerie de l'Université de son changement de domicile.

Art. 9. — L'étudiant immatriculé peut, à toute époque, abdiquer la qualité d'étudiant, moyennant une déclaration à la Chancellerie.

Pour obtenir un certificat de sortie, l'étudiant doit présenter sa *tabella scholarum* et effectuer le versement de la taxe indiquée.

Le certificat de sortie contient les mentions suivantes:

1° Les noms, prénoms, date et lieu de naissance de l'étudiant;

2° Le temps passé à l'Université;

3° Les cours et exercices suivis avec une assiduité suffisante (voir art. 14, al. 2);

4° Un témoignage sur la conduite de l'étudiant.

Le certificat de sortie est signé par le Recteur et le Chancelier.

Art. 10. — Le certificat de sortie n'est délivré à l'étudiant que sur présentation d'attestations constatant qu'il est libre de toute obligation envers la Bibliothèque Cantonale et Universitaire.

En même temps que le certificat de sortie lui est délivré, l'étudiant rentre en possession de sa *tabella scholarum* et des papiers déposés par lui lors de son immatriculation.

Art. 11. — De quelque manière qu'un étudiant immatriculé cesse d'être étudiant, mention en est faite au registre matricule et avis en est donné par la Chancellerie au Doyen de la Faculté intéressée.

II. De la fréquentation des cours.

Art. 12. — Il est perçu pour les cours une taxe fixe de scolarité selon arrêté du Conseil d'Etat.

Les droits à acquitter pour la participation aux exercices pratiques et aux travaux, pour l'usage des livres, périodiques et collections, pour l'assurance-accidents et toutes assurances, sont fixés par des règlements spéciaux édictés par le Conseil d'Etat, le Sénat et les Facultés. Les taxes et droits sont indiqués dans le programme des cours.

Art. 13. — Au commencement de chaque semestre, l'étudiant inscrit dans sa *tabella scholarum* les cours qu'il se propose de suivre et la présente successivement aux professeurs qui donnent

ces cours. Chacun d'eux appose sa signature sur la *tabella scholarum*, avec la date, en regard de chacune des inscriptions qui le concernent, attestant par là qu'il en a pris connaissance.

Cette attestation ne peut être donnée que pendant les trois premières semaines du semestre et à la condition que la *tabella scholarum* ait été timbrée à la Chancellerie pour le semestre. Ce délai passé, aucune attestation ne peut plus être donnée qu'avec l'autorisation du Doyen.

Art. 14. — A la fin du semestre, l'étudiant présente de nouveau sa *tabella scholarum* à chacun des professeurs dont il a été admis à suivre les cours. Le professeur atteste, s'il y a lieu, que l'assiduité de l'étudiant a été suffisante, en apposant sa signature, avec la date en regard de chacune des inscriptions qui le concernent.

L'attestation d'assiduité à un cours ne peut être donnée que dans les huit jours qui précèdent la date de clôture du semestre, à moins que l'étudiant ne produise une autorisation du Doyen.

Art. 15. — Les personnes non immatriculées, âgées de 17 ans révolus, peuvent se faire autoriser par le Recteur à suivre un ou plusieurs cours en qualité d'auditeur.

L'autorisation ne peut être donnée que pour les cours auxquels le professeur consent à admettre le postulant. Elle ne vaut que pour le semestre courant. Elle est toujours révocable.

La Chancellerie délivre des cartes personnelles, signées par le Recteur et mentionnant les cours pour lesquels l'autorisation a été accordée. Elles sont remises contre payement de la taxe prescrite.

La première fois qu'il assiste au cours qu'il a été admis à fréquenter, l'auditeur présente sa carte à la signature du professeur.

III. Des associations d'étudiants.

Art. 16. — Tout étudiant immatriculé fait partie de plein droit et tant qu'il reste immatriculé de l'association désignée sous le nom d'*Academia*.

L'*Academia* est la collectivité des étudiants organisée en association pour la gestion des intérêts communs des étudiants.

Les statuts de l'*Academia*, élaborés par elle-même, doivent être soumis à l'approbation du Sénat. Il en est de même de toute modification de ces statuts.

Les décisions de l'*Academia* doivent être immédiatement portées, par le Comité de Direction, à la connaissance du Recteur, qui peut les soumettre au Sénat et s'opposer à leur exécution jusqu'à ce que le Sénat les ait approuvées.

Chaque étudiant doit à l'*Academia* la cotisation semestrielle fixée par le Sénat et indiquée dans le programme des cours. Cette cotisation est perçue par la Chancellerie, pour le compte de l'*Academia*, au commencement du semestre en même temps que les autres taxes.

Art. 17. — Chaque étudiant immatriculé est de plein droit membre de la caisse des malades. L'organisation de la caisse, les droits et obligations de ses membres sont fixés par le règlement élaboré par le Sénat et approuvé par le Conseil d'Etat.

Art. 18. — Les étudiants sont autorisés à former entre eux des sociétés ou associations ayant un but philanthropique, scientifique, artistique ou récréatif.

L'Université ne reconnaîtra comme membres de ces sociétés que des étudiants immatriculés à l'Université.

Lorsqu'une de ces sociétés veut se donner des insignes, elle doit en choisir qui ne soient pas déjà portés par une autre société.

Art. 19. — Dès qu'une société d'étudiants s'est fondée, elle est tenue de soumettre ses statuts à l'approbation du Recteur et de lui indiquer les membres du Comité.

Toute modification aux statuts doit être soumise à l'approbation du Recteur, au plus tard dans la huitaine.

En outre, toute association d'étudiants doit faire connaître au Recteur, dans les quatre premières semaines de chaque semestre, le lieu et l'époque de ses réunions ordinaires, la composition de son comité et le nom de ses membres.

Les sociétés d'étudiants qui se présentent en public sont responsables de la tenue de leurs membres comme de celle de leurs invités.

Art. 20. — Les étudiants ne peuvent se réunir en assemblée générale qu'avec l'autorisation du Recteur. Les réunions régulières prévues par les statuts de l'*Academia* ou le règlement de la caisse de secours en cas de maladie ne sont pas soumises à cette règle.

Aucune réunion d'étudiants ne peut avoir lieu dans les locaux de l'Université qu'en vertu d'une permission du Recteur.

IV. De la discipline.

Art. 21. — Sont considérées comme infractions à la discipline et punies comme telles les atteintes au bon ordre, aux convenances et à l'honneur académique.

L'exercice de l'action disciplinaire et l'information contre les étudiants et les sociétés d'étudiants sont confiés au Recteur; les peines sont prononcées par le Sénat.

Les plaintes qu'un étudiant aurait à formuler contre un autre étudiant doivent être adressées au Recteur.

Art. 22. — Les peines qui peuvent être prononcées par le Sénat en punition d'infractions à la discipline sont les suivantes:

1° La réprimande, adressée au coupable par le Recteur dans son cabinet;

2° La censure, infligée par le Recteur devant le Sénat;

3° L'exclusion à temps, pour un semestre ou deux;

4° L'exclusion à perpétuité;

5° L'expulsion. Cette dernière est une exclusion à perpétuité rendue publique par affiche.

Art. 23. — L'étudiant appelé à comparaître devant le Recteur pour une question de discipline est tenu d'obéir à la citation sans opposition aucune.

En cas de non-comparution, une affiche apposée par les soins du Recteur informe le défaillant qu'il sera procédé contre lui par contumace.

Les procès-verbaux des poursuites disciplinaires sont consignés dans un registre spécial. Il y est également fait mention de la notification et de l'exécution des sentences prononcées.

Art. 24. — Le duel, même celui qui est connu sous le nom de *Mensur*, est puni d'expulsion.

Art. 25. — Lorsqu'un étudiant est frappé de l'une des peines prévues par l'art. 22, N°s 3, 4 ou 5, ses parents ou son tuteur en sont informés.

Art. 26. — Le présent règlement sera publié en livret.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg a approuvé le présent règlement.

XI. Kanton Solothurn.

1. Fortbildungsschulen.

I. Abänderung des § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910. (Klasseneinteilung der allgemeinen Fortbildungsschule.) (Regierungsratsbeschluß vom 10. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

— in Ausführung der §§ 75 und 81 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

in Abänderung des § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

I.

Der die Klassenteilung der allgemeinen Fortbildungsschulen regelnde § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910 wird wie folgt abgeändert:

„Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler eines Fortbildungsschulkreises 25, beziehungsweise 50, beziehungsweise 75 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in zwei, beziehungsweise drei, beziehungsweise vier etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat."

II.

Diese Abänderung der Verordnung vom 25. Februar 1910 tritt auf den Beginn des Winterschulhalbjahres 1923/1924 in Kraft.

---

2. Mittelschulen.

2. Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 21. Dezember 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

— in Ausführung von § 12 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

auf Vorschlag der Lehrerkonferenz der Kantonsschule,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme in die Kantonsschule oder die Zulassung zum Besuche einzelner Fächer geschieht in der Regel mit dem Beginne des Schuljahres und nur in außerordentlichen Fällen zu andern Zeiten. Die Anmeldung hat beim Rektor zu erfolgen.

§ 2. Schüler, welche in die I. Klasse des Gymnasiums, der Realschule, der Handelsschule oder der Lehrerbildungsanstalt eintreten wollen, haben vor einer aus Professoren der betreffenden

Abteilung zusammengesetzten Kommission eine Prüfung über die zum Eintritte nötigen Vorkenntnisse abzulegen.

§ 3. Für die Aufnahme in die I. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

a) Deutsche Sprache: Fertigkeit im Lesen; Befähigung, eine vorgetragene, leichtere Erzählung stilistisch-orthographisch richtig niederzuschreiben; Kenntnis der Satzglieder, Wortarten und Biegungsformen;
b) Geographie der Schweiz;
c) die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Schweiz bis zur Reformation;
d) Rechnen mit den vier Spezies in ganzen, benannten und unbenannten Zahlen; Verständnis der einfachsten Operationen mit gleichamigen Brüchen; Lösung leichter Aufgaben aus dem praktischen Leben.

Für den Eintritt in die I. Klasse der Handelsschule und in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die II. Klasse einer Bezirksschule, des Gymnasiums oder der Realschule vermittelt.

§ 4. Schüler, die in eine höhere, als in die erste Klasse eintreten wollen, können höchstens in diejenige Klasse aufgenommen werden, die gemäß der solothurnischen Schulgesetzgebung ihrer Altersstufe entspricht. Sie haben sich in einer Aufnahmeprüfung darüber auszuweisen, daß sie mindestens diejenigen Bedingungen erfüllen, unter denen eine provisorische Versetzung in die betreffende Klasse erfolgen könnte.

Für Schüler, die in eine höhere als die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten, gilt die Aufnahmeprüfung in den Fächern, in denen die Schüler der vorhergehenden Klasse die Patentprüfung bereits bestanden haben, zugleich als Patentprüfung.

In die oberste Klasse des Gymnasiums, sowie in das zweite Semester der VI. Klasse der Realschule werden neue Schüler nur dann aufgenommen, wenn sie diejenigen Bedingungen erfüllen, an welche für bisherige Schüler eine definitive Promotion (Versetzung) geknüpft ist.

§ 5. Von den Bewerbern für den Eintritt in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird gefordert, daß sie in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

Für den Eintritt in alle Klassen der Lehrerbildungsanstalt wird weiterhin verlangt, daß sie

a) neben sittlichem Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;

b) die zum Lehrerberuf nötigen Körpereigenschaften haben;
c) die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolg bestehen.

In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen.

§ 6. Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen vorläufig provisorisch. Die neuaufgenommenen Schüler unterliegen einer vier- bis sechswöchigen Probezeit.

Nach Ablauf der Probezeit stellt die Abteilungskonferenz zuhanden der Lehrerkonferenz Antrag betreffend die definitive Aufnahme. Die Lehrerkonferenz stellt dem Regierungsrat Antrag über die provisorische oder definitive Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt.

II. Promotion.

§ 7. Die Abteilungskonferenz jeder Abteilung stellt am Ende des Schuljahres fest, ob die Schüler ohne Bedingung, bedingt oder nicht in die folgende Klasse der betreffenden Abteilung promoviert (versetzt) werden. Über das Aufsteigen in die folgende Klasse entscheidet endgültig die Lehrerkonferenz.

Die Versetzung eines Schülers in die folgende Klasse erfolgt provisorisch:

1. Am Ende der I. bis III. Gymnasialklasse, I. bis III. Realschulklasse, I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und I. Klasse der Handelsschule:
   a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mehr als 3,5, aber weniger als 4 beträgt;
   b) wenn sich im Zeugnis die Note 3 oder eine geringere Note vorfindet;
2. am Ende aller übrigen Klassen:
   wenn sich im Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote Noten unter 4 vorfinden.

Die Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse wird nicht ausgesprochen:

1. Am Ende der I. bis III. Gymnasialklasse, I. bis III. Realschulklasse, I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und I. Klasse der Handelsschule:
   a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern weniger als 3,5 beträgt;
   b) wenn das Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote eine Note unter 2, oder zwei Noten 2, oder drei Noten unter 3 aufweist;

2. am Ende aller übrigen Klassen:

a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern weniger als 4 beträgt;

b) wenn das Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 aufweist.

Auch solche Schüler, die einer Klasse definitiv zugeteilt sind, können ins Provisorium oder in die vorangehende Klasse zurückversetzt werden, wenn ihre Leistungen den Bedingungen für definitive Aufnahme nicht mehr genügen.

§ 8. Das Provisorium eines Schülers darf in der Regel nicht länger als ein Trimester dauern. Hat er nach dieser Zeit die Bedingungen für die definitive Aufnahme nicht erfüllt, so erfolgt eine Zurückversetzung in die nächstuntere Klasse oder seine Entlassung. Die Abteilungskonferenz ist berechtigt, die Erfüllung der Bedingungen durch eine Prüfung feststellen zu lassen.

Hat ein neuaufgenommener Schüler in einzelnen Fächern Nacharbeit zu leisten, so kann für ihn das Provisorium über die Dauer eines Trimesters hinaus verlängert werden; doch darf die Nacharbeit in diesem Falle nicht mehr als zwei Promotionsfächer betreffen.

Einem Schüler, der in einer Abteilung nicht definitiv in die nächstfolgende Klasse zu steigen vermag, kann je nach seinen Fähigkeiten durch die Lehrerkonferenz gestattet werden, provisorisch in die entsprechende Parallelklasse einer andern Abteilung überzutreten.

§ 9. Promotionsfächer sind alle diejenigen Fächer, in denen in der betreffenden Klasse eine Note erteilt wird, mit Ausnahme der Religionslehre an der Lehrerbildungsanstalt und der Religionslehre, des Singens, des Turnens, des Freihandzeichnens und der Kalligraphie an den übrigen Abteilungen.

Arithmetik und Geometrie zählen bei der Promotion am Gymnasium als e i n e Zensur; ebenso zählt für Naturgeschichte an der V. Realschulklasse und der VI. Gymnasialklasse eine einzige Note, die als Durchschnitt aus den Noten in Zoologie und Mineralogie ermittelt wird. Doch zieht eine ungenügende Note in einem einzelnen dieser Fächer ebenfalls die bedingte Promotion nach sich.

§ 10. Der Besuch von Freifächern wird nur definitiv aufgenommenen Schülern gestattet und nur solange sie in denselben wenigstens die Note 4 erreichen.

Den Hospitanten wird der weitere Besuch von Fächern in der Regel nur gestattet, wenn sie im vorhergehenden Semester wenigstens die Note 5 erreichten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Durch dieses Reglement wird das Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule vom 17. Juni 1894 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

§ 12. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

---

3. Verordnung betreffend die Organisation des Musikunterrichtes an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 22. Mai 1923.)

---

4. Reglement über die Benützung der Orgel in der Kantonsschule. (Vom 10. Februar 1923.)

---

5. Reglement über die Benützung der Musikbibliothek. (Vom 10. Februar 1923.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Universität.

1. Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik. (Vom 16. Februar 1923, in der Fassung vom 25. April 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 12 des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919, erläßt in Genehmigung der vom Erziehungsrat gefaßten Beschlüsse folgende Ordnung:

I. Allgemeines.

§ 1. Das zahnärztliche Institut in Basel ist eine vom Staat errichtete Unterrichtsanstalt für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Zahnärzten nach Maßgabe der Verordnungen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. Es ist dem Erziehungsdepartement unterstellt; die unmittelbare Aufsicht übt die Kuratel aus. Die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik werden dem Institut angegliedert.

II. Aufsichtskommission.

§ 2. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen einer Aufsichtskommission, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und die aus einem Präsidenten, einem

Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Von der Aufsichtskommission sollen zwei Mitglieder der medizinischen Fakultät der Unversität Basel angehören, welche das Recht hat, dem Regierungsrat für ihre Vertreter Vorschläge zu machen; zwei weitere Mitglieder sollen diplomierte Zahnärzte sein.

§ 3. Die Aufsichtskommission hat folgende Obliegenheiten:

a) Sie überwacht die Ausführung der das Institut betreffenden Gesetze und Vorschriften;

b) sie wahrt dem Institut den wissenschaftlichen Charakter und sorgt für einen geregelten Gang des Unterrichts;

c) sie macht zuhanden der zuständigen Behörden die Vorschläge für die Wahl der Dozenten und Assistenten, sowie des übrigen erforderlichen Personals (Sekretariat, Abwart, Hilfspersonal);

d) sie entscheidet bei Anständen über die Zulassung der Studierenden und Hörer und handhabt die Disziplin am Institut;

e) sie erläßt die Studien- und Stundenpläne und übermittelt das Verzeichnis der Vorlesungen und Kurse rechtzeitig der medizinischen Fakultät zur Genehmigung und zur Aufnahme in das Lektionsverzeichnis der Universität; die Studien- und Stundenpläne unterliegen der Genehmigung der Kuratel und des Erziehungsrates;

f) sie überwacht die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik und unterbreitet dem Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates ihre Vorschläge über die Festsetzung der Gebühren;

g) sie überwacht die Rechnungsführung und hat dem Erziehungsdepartement alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben einzugeben, über den Gang des Institutes zu berichten und die Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzlegen.

III. Lehrkörper.

§ 4. Der Unterricht in der Zahnheilkunde wird durch die Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultät und durch die Lehrer des zahnärztlichen Institutes erteilt. Letztere müssen das eidgenössische Diplom als Zahnarzt besitzen oder im Besitze eines unserm schweizerischen Diplom gleichwertigen ausländischen Diploms sein und führen den Titel Dozent am zahnärztlichen Institut Basel.

§ 5. Den Abteilungsvorstehern können wissenschaftliche Assistenten beigegeben werden.

§ 6. Am zahnärztlichen Institut können nach Bedarf Zahntechniker als Gehilfen angestellt werden. Ferner kann nach Bedarf weiteres technisches und Verwaltungspersonal der 1. bis 3. Besoldungsklasse eingestellt werden.

§ 7. Die Wahl der Dozenten und der Assistenten am zahnärztlichen Institut erfolgt auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierngsrat.

Über die in Aussicht genommenen Dozenten ist zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

Die Wahl der Zahntechniker, des Abwarts und des übrigen Hilfspersonals erfolgt auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Kuratel.

Die Anstellung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

§ 8. Die Besoldungen der Dozenten und Assistenten werden nach freiem Ermessen durch den Regierungsrat festgesetzt, die der übrigen Angestellten durch die Wahlbehörde nach Einholung der Zustimmung des Erziehungsdepartements. Die Amtsdauer der mit dem Charakter als Beamte gewählten Dozenten und Assistenten beträgt sechs Jahre. Die Amtsordnungen für die Beamten erläßt der Erziehungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und auf den Antrag der Kuratel. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Dienstordnungen für das Sekretariat, den Abwart und das nötige Hilfspersonal erläßt die Kuratel auf den Vorschlag der Aufsichtskommission. Sie unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 9. Dozenten am zahnärztlichen Institut, die einen Lehrauftrag erhalten, kann vom Regierungsrat der Titel eines Professors am zahnärztlichen Institut verliehen werden. Über die Erteilung eines Lehrauftrages ist zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

§ 10. Den Dozenten am zahnärztlichen Institut ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

IV. Unterricht.

§ 11. Der Unterricht für die Studierenden der Zahnheilkunde umfaßt folgende Vorlesungen und Kurse:

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
allgemeine Chirurgie;
Arzneimittellehre für Zahnärzte;
spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;

Histologie der pathologischen Zahngewebe;
theoretische Zahnheilkunde;
chirurgische Klinik;
zahnärztliche Poliklinik;
Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie;
Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie;
zahnärztliche Klinik;
operative und konservierende Zahnheilkunde;
Kronen- und Brückenarbeiten;
zahnärztliches Laboratorium;
Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen;
Übungen im Anfertigen von chirurgischen Prothesen;
Zahntechnik und Metallurgie.

Vorlesungen und Kurse, die an der medizinischen Fakultät abgehalten werden, sind von den Studierenden der Zahnheilkunde dort zu belegen.

§ 12. Am zahnärztlichen Institut bestehen drei Fachabteilungen, nämlich:

a) die poliklinische Abteilung,
b) die klinische Abteilung und
c) die technische Abteilung,

denen in sachgemäßer Weise die Unterrichtsfächer durch die Aufsichtskommission zugewiesen werden.

§ 13. Jede Abteilung steht unter der Aufsicht und Leitung eines Abteilungsvorstehers.

Der Abteilungsvorsteher ist für seine Abteilung verantwortlich. Über das dem Institut gehörende Eigentum an Mobiliar, Instrumenten, Sammlungsgegenständen etc. hat er ein Inventar anzufertigen und dieses fortlaufend nachzutragen; er führt genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, übermittelt dem Direktor je am Schlusse des Semesters einen Bericht über den Gang seiner Abteilung und am Ende des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

Aus den mit Lehrauftrag gewählten Dozenten wird auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat der Direktor bezeichnet, der für den geordneten Betrieb der Anstalt verantwortlich ist und sie nach außen vertritt. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen bei allen Angelegenheiten, die seine persönlichen Verhältnisse berühren.

Aus der Zahl der Dozenten des Instituts wird der Vorsteher der Volkszahnklinik durch den Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat gewählt.

Den Organen des zahnärztlichen Instituts kann die Beaufsichtigung der Schulzahnklinik übertragen werden.

§ 14. Der Abteilungsvorsteher sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein eingehendes Protokoll aufgenommen, und daß für jeden Patienten eine Krankengeschichte geführt wird.

§ 15. Bei eintretendem Bedürfnis können von der Aufsichtskommission besondere Kurse für Mediziner, sowie, als Ergänzung der praktischen Lehre beim Zahnarzt, für Techniker eingerichtet werden.

§ 16. Das Studienjahr am zahnärztlichen Institut zerfällt in zwei Semester, deren Anfang und Ende mit denjenigen an der medizinischen Fakultät zusammenfallen.

V. Aufnahmsbedingungen.

§ 17. Die Studierenden der Zahnheilkunde haben sich nach den für die Universität geltenden Bestimmungen an der medizinischen Fakultät der Universität immatrikulieren zu lassen.

§ 18. Am zahnärztlichen Institut können Studierende erst zugelassen werden, nachdem sie die anatomisch-physiologische Prüfung mit Erfolg bestanden haben; Ausländer nur, wenn die Platzverhältnisse es gestatten und sie eine analoge, von der Aufsichtskommission als genügend erachtete Vorbildung besitzen.

§ 19. Über die Zulassung von Hörern gelten die von der medizinischen Fakultät zu § 31 des Universitätsgesetzes erlassenen Bestimmungen.

§ 20. Studierende und Hörer haben für die am zahnärztlichen Institut besuchten Vorlesungen und Kurse besondere Gebühren zu entrichten, deren Höhe auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Erziehungsdepartement festgesetzt wird.

Studierende, welche den zahnärztlichen Fachunterricht besuchen, haben auf ihre Kosten nach Anleitung der Abteilungsvorsteher ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

VI. Schulzahnklinik.

§ 21. Die Schulzahnklinik wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1920 im Gebäude des zahnärztlichen Instituts betrieben und ist der für dieses geltenden Hausordnung unterstellt. Das Erziehungsdepartement kann sich bei der Beaufsichtigung der Schulzahnklinik der Organe des Instituts bedienen.

VII. Volkszahnklinik.

§ 22. Das zahnärztliche Institut steht während des ganzen Jahres jedermann zur Verfügung für Beratung und Behandlung bei allen Arten von Zahnkrankheiten und für den Ersatz von Zähnen.

§ 23. Es hat das Recht, für seine Leistungen eine Gebühr zu verlangen, die in der Regel so bemessen werden soll, daß dadurch die Selbstkosten gedeckt sind.

Die Gebühren werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgesetzt und können nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Patienten abgestuft werden. Unbemittelte Patienten werden unentgeltlich behandelt.

§ 24. Die Aufsichtskommission sorgt für die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Erweiterung der Volkszahnklinik.

§ 25. Die Aufsichtskommission hat das Recht, für die Volkszahnklinik reglementarische Bestimmungen zu erlassen, sobald sich das Bedürfnis dafür herausstellt, und Verträge mit Krankenkassen für die Behandlung ihrer Mitglieder abzuschließen. Reglement und Verträge sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Sommersemesters 1923 in Kraft und Wirksamkeit.

---

2. Verschiedenes.

2. Reglement über die Verwendung des Kunstkredites. (Vom 14. Oktober 1919, Fassung vom 1. Juni 1923.)

XIII. Kanton Baselland.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. (Vom 26. Juni 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften:

§ 1. Lehrkräfte an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen, die genötigt sind, ihre Lehrtätigkeit mehr als drei Tage (§ 61, Schulgesetz) einzustellen, haben der Schulpflege zuhanden

der Erziehungsdirektion beförderlich ein Urlaubsgesuch einzureichen. In Krankheitsfällen ist demselben das Zeugnis eines patentierten Arztes beizulegen. Wo es sich um mehrmonatige Krankheitsurlaube handelt, ist die Erziehungsdirektion befugt, ein Zeugnis des Spitalarztes in Liestal oder eines andern Vertrauensarztes zu verlangen.

Über die Urlaubsgesuche und die Stellvertretung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Wenn die Klasse beziehungsweise Schulabteilung einer beurlaubten Lehrkraft an der Primar- oder Arbeitsschule mit einer andern vereinigt werden kann, so daß nach der Vereinigung die Schülerzahl das Maximum nicht übersteigt und wenn genügend Platz vorhanden ist, wird für kürzere Fristen kein Vikariat errichtet. Der Stundenplan der vereinigten Abteilungen ist dem Schulinspektorat zur Genehmigung einzusenden.

Unter den gleichen Bedingungen können auch an Sekundar- und Bezirksschulen Klassenzusammenzüge erfolgen, sofern die zurückbleibende Lehrerschaft die Fächer des beurlaubten Lehrers übernehmen kann.

§ 3. Ein Vikariat ist zu bestellen an einer Sekundar- oder Bezirksschule, wenn der Urlaub länger als zwei Wochen, an einer Primar- oder Arbeitsschule, wenn der Urlaub länger als vier Wochen dauert, vorausgesetzt, daß Lehrkräfte mit schweizerischem Patent oder andern ausreichenden Ausweisen zur Verfügung stehen.

Für Anstellung von Vikaren an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen gemäß § 58 des Schulgesetzes hat das Schulinspektorat der Erziehungsdirektion Vorschläge einzureichen, für Anstellung von Vikarinnen an der Arbeitsschule die Ortsschulpflege. Für Stellvertretungen im Sinne von § 6, Absatz 2, dieses Reglementes sollen die Urlaub nachsuchenden Lehrer oder Lehrerinnen der Erziehungsdirektion Vorschläge einbringen.

§ 4. Die Vikariatsentschädigung beträgt:

an Primarschulen Fr. 11.40 pro Tag, die eingeschlossenen Sonn- und Feiertage eingerechnet;

an Sekundar- und Bezirksschulen Fr. 14.25 pro Tag, die eingeschlossenen Mittwoche und Sonn- und Feiertage eingerechnet;

an Arbeitsschulen Fr. 4.— pro Schulhalbtag.

Bei längeren Vikariaten werden die Entschädigungen monatlich ausbezahlt.

§ 5. Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll an mehrteiligen Primarschulen ein anderer Lehrer der gleichen Schule die Klasse beziehungsweise Abteilung des Beurlaubten an Nachmit-

tagen in der Regel wöchentlich zwölf Stunden und seine eigene an den Vormittagen je drei Stunden unterrichten. Die Arbeitsschule der Klasse des beurlaubten Lehrers ist auf Vormittage zu verlegen.

Sofern der aushelfende Lehrer mehr als 30 Wochenstunden erteilt, hat er Anspruch auf Fr. 2.50 Entschädigung pro Mehrstunde seitens des Staates.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

An Sekundar- und Bezirksschulen ist bis zu zwei Wochen Abteilungsunterricht einzurichten.

§ 6. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§ 58 und § 75, Lit. h, des Schulgesetzes).

Die Ansätze in §§ 4 und 5 sind als Minimalansätze auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergleichen Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 7. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 14. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884. Revidiert vom Kantonsrat am 27. März 1923.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen oder altershalber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer

und Lehrerinnen und die Kantonsschullehrer verpflichtet, sowie das definitiv angestellte Lehrpersonal an den öffentlichen Mädchenarbeits- und anderen hauswirtschaftlichen Schulen. Auch den Waisenvätern, Lehrern und Lehrerinnen an appenzellischen gemeinnützigen Anstalten, sofern sie pädagogisch gebildet sind, ist innert Jahresfrist, vom Antritt ihrer Stelle an, unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die obligatorisch versicherten Mitglieder.

Ebenso steht der Beitritt dem kantonalen Schulinspektor, innert Jahresfrist vom Antritt seiner Stelle an, unter Beachtung von § 12 offen.

Der Beitritt aller dieser Personen kann aber nur erfolgen, wenn ihr Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Pensionskasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion. Diese soll in solchen Fällen ein Gutachten der Landesschulkommission einholen.

Für jene Gesuchsteller, die über 45 Jahre alt sind, oder die auf Grund der ärztlichen Untersuchung nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können, wird eine gesonderte Sparversicherung angegliedert.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeträge:

a) Auf die allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12;
b) auf 90 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er beim Rücktritt noch nicht das 45. Altersjahr erreicht hat;
c) auf 100 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat;
in allen Fällen ohne Zinsberechnung.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, wird eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortentrichten und als Anteilhaber derselben betrachtet werden können. Finden sie innerhalb dieser Frist keine Anstellung im Sinne von § 2, so haben sie Anspruch auf sämtliche persönlich geleisteten Beiträge und Nachzahlungen samt Zins zu 4 %.

Über das Vorhandensein eigenen Verschuldens entscheidet endgültig der Regierungsrat auf Gutachten der Landesschulkommission.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied vor zurückgelegtem 45. Altersjahr wieder an eine der in § 2 genannten Stellen gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresprämien wieder ein- beziehungsweise nachzuzahlen, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

Geschieht der Wiedereintritt erst später, aber noch vor dem zurückgelegten 50. Altersjahre, so haben die Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu geschehen. Ein späterer Wiedereintritt wird nicht gestattet.

III. Bildung der Pensionskasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem Reservefonds und einer laufenden Kasse, sowie aus einer Sparkasse für die nur in die Sparversicherung aufgenommenen Mitglieder.

§ 7. Vermächtnisse und Geschenke sind dem Reservefonds einzuverleiben.

§ 8. In die laufende Kasse fallen:

a) Die Zinsen des Fonds;
b) die Jahresbeiträge des Staates, der Korporationen (§ 2), der Gemeinden und der Mitglieder;
c) die Nachzahlungen nach § 12;
d) Einlagen aus der Bundessubvention;
e) allfällige sonstige Einnahmen.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2 zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse oder Sparversicherung verpflichtete Lehrstelle beträgt Fr. 290, woran beitragen:

a) der Staat	Fr. 90.—
b) die Gemeinde	„ 100.—
c) der Lehrer	„ 100.—

Auch für die übrigen in § 2 genannten Stellen beträgt die Jahresprämie Fr. 290. Für den Schulinspektor übernimmt der Staat neben dem Staatsbeitrag auch die für die Gemeinde festgesetzte Prämie.

Die Gesamtprämie für die Kantonsschullehrer zahlen diese letztern und der Staat zu gleichen Teilen.

Der Staat garantiert auch die Auszahlung der in § 13 statuierten Pensionen.

§ 10. Die Einlagen des Staates erfolgen in vier Raten, je am Anfang eines Kalendervierteljahres. Gleichzeitig haben auch die Gemeinden und Korporationen sowohl ihre eigenen Beiträge, als auch diejenigen der Lehrer, abzugeben.

Für eine Lehrstelle, welche während des Einzuges nicht besetzt ist, müssen die Staats- und Gemeindebeiträge dennoch voll geleistet werden, während das betreffende Kassamitglied seinen persönlichen Beitrag vom Tage seines Antrittes als definitiver Lehrer an bezahlt.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß auf.

§ 12. Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle, beziehungsweise nach ihrer Beitrittserklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar sämtliche nicht geleisteten persönlichen Prämien, vom 23. Altersjahr an gerechnet, ohne Zins.

Lehrkräfte, die in einem höheren Alter als 45 Jahre stehen, werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten § 2, Absatz 5, und § 5, Absatz 2).

Lehrkräfte unter dem 23. Altersjahre sind der Nachzahlungspflicht enthoben.

IV. Leistungen der Pensionskasse.

§ 13. Die Pensionskasse zahlt folgende Renten aus:

1. Altersrenten, 2. Invaliditätsrenten, 3. Witwenrenten, 4. Waisenrenten.

1. Die Altersrente wird einem Mitglied ausbezahlt, wenn es nach zurückgelegtem 62. Altersjahr in den Ruhestand tritt. Sie beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Lehrerinnen, lebenslänglich jährlich Fr. 1600, für die Lehrerinnen, und zwar jeder Schulgattung, Fr. 1400.
2. Die Invaliditätsrente wird ausbezahlt an solche Mitglieder, welche vor zurückgelegtem 62. Altersjahre infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig werden. Die Dienstunfähigkeit ist durch ärztliches Gutachten festzustellen.

Die Invaliditätsrente beträgt:

Wenn der Rücktritt erfolgt	Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Lehrerinnen	Für die Lehrerinnen
im 1.— 4. Dienstjahr	Fr. 600.—	Fr. 400.—
„ 5.— 8. „	„ 800.—	„ 600.—
„ 9.—12. „	„ 1000.—	„ 800.—
„ 13.—16. „	„ 1200.—	„ 1000.—
„ 17.—20. „	„ 1400.—	„ 1200.—
nach 20 und mehr Dienstjahren	„ 1600.—	„ 1400.—

(vorbehalten § 15, Alinea 1 und 2).

3. Die Witwenrente wird ausbezahlt an die Witwe eines Mitgliedes bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung. Sie beträgt Fr. 700 sowohl für die Witwen aktiver als auch pensionierter Mitglieder.

Hat das verstorbene Kassamitglied jedoch nicht vier volle Dienstjahre hinter sich, so wird die Witwenpension auf Fr. 600 reduziert.

4. Die Waisenrente erhalten die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre. Sie beträgt:

Für jede Halbwaise jährlich Fr. 200, für jede Ganzwaise jährlich Fr. 400 (vorbehalten § 15, Alinea 5 und 6).

Es dürfen jedoch die Halbwaisenrenten zusammen die halbe, die Ganzwaisenrenten zusammen die ganze Invaliditätsrente nicht übersteigen.

Zu diesen Leistungen kommen die Pensionszuschüsse aus der Bundessubvention (laut einschlägigem Regulativ).

§ 14. Erfolgt der Rücktritt eines Mitgliedes in den Ruhestand erst im Alter von 63 Jahren oder später und nach mindestens 20jährigem Schuldienst, so werden die in § 13 aufgeführten Alters- und Witwenrenten um die folgenden jährlichen Zuschüsse erhöht:

Zuschüsse zu den Alterspensionen.

Wenn der Rücktritt erfolgt	Alterspension	Witwenpension
im Alter von 63 Jahren	Fr. 100.—	Fr. 50.—
„ „ „ 64 „	„ 200.—	„ 100.—
„ „ „ 65 „ und später .	„ 300.—	„ 150.—

Die Landesschulkommission ist berechtigt, über solche Lehrer und Lehrerinnen, welche nach dem 62. Altersjahre im Schuldienst bleiben, vom Schulinspektorat ein Zeugnis über die Leistungsfähigkeit einzuverlangen. Lautet ein Zeugnis ungünstig, so kann die Landesschulkommission den Gemeinderat zur Ergreifung der geeignet scheinenden Maßnahmen darauf aufmerksam machen.

§ 15. Bleibt einem Mitglied, das wegen Dienstunfähigkeit pensioniert ist, in anderer Stellung die Möglichkeit eines Erwerbes, der dem zuletzt bezogenen Jahresgehalt mindestens gleichkommt, so wird die Invaliditätsrente nicht ausbezahlt. Kann das Mitglied dagegen später den Nachweis leisten, daß es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionierung nach Maßgabe der anerkannten Dienstjahre; erhebliches Arbeitseinkommen kann angemessen in Betracht gezogen werden.

Tritt ein pensioniertes Mitglied wieder in den Schuldienst ein, so ist es für die Jahre der Invalidität von der Nachzahlung der persönlichen Beiträge befreit.

Die Invalidenrenten werden alljährlich, und zwar nach Vorschlag der Erziehungsdirektion, vom Regierungsrate festgesetzt. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, die nötigen Ausweise zu verlangen.

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Aus einer erst nach eingetretener Pensionierung eingegangenen Ehe kann keine Berechtigung zum Genuß einer Witwen- oder Waisenpension abgeleitet werden.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionierte Witwe ihre Rente für dasjenige Rechnungsquartal zum letzten Mal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie vaterlose Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahre pensionsberechtigt.

§ 16. Über die Rückvergütung der von den Mitgliedern geleisteten Prämien und Eintrittsgelder gelten folgende Bestimmungen:

a) Sie ist auszurichten, wenn der Lehrer stirbt, ohne selber je eine Pension bezogen zu haben, wenn zudem bei seinem Tode keine Witwen- und keine Kinderrente fällig wird, dagegen Kinder über 18 Jahre vorhanden sind;

b) wenn der Lehrer bereits pensioniert worden ist, aber im ersten Jahre der Pensionierung stirbt und die unter a erwähnten Bedingungen auch erfüllt sind, so werden seinen erwachsenen Kindern die eventuell noch nicht bezogenen Quartalraten des ersten Pensionierungsjahres ausbezahlt und dann noch zwei Drittel der persönlichen Prämien; stirbt er im zweiten Jahre, ein Drittel derselben;

c) hinterläßt der Lehrer, der keine Pension bezogen hat, eine Witwe, die schon im ersten oder zweiten Jahre des Rentenbezuges stirbt, so bekommen die über 18 Jahre alten Kinder zusammen 75 % der persönlichen Prämien, stirbt sie im dritten oder vierten Jahre 50 %, stirbt sie im fünften oder sechsten Jahre 25 %;

d) sind beim Tode eines Mitgliedes oder dessen Witwe Ganzwaisen unter 18 Jahren vorhanden, so beziehen diese zu den Ganzwaisenrenten hinzu, wenn sie 18jährig sind, eine Aussteuer, die

100 % der persönlichen Einzahlungen beträgt, wenn Vater und Mutter keine Renten bezogen haben,

75 %, wenn der Vater 1 oder die Mutter höchstens 2 Jahresrenten schon bezog,

50 %, wenn der Vater 2 oder die Mutter höchstens 4 Jahresrenten schon bezog,

25 %, wenn der Vater 3 oder die Mutter höchstens 6 Jahresrenten schon bezog.

Sind mehrere Ganzwaisen in einer Familie, so teilen sie sich zu gleichen Teilen in diese Rückzahlungen.

e) Wenn ein Mitglied ledig oder verwitwet, ohne bezugsberechtigte Kinder stirbt und Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister hinterläßt, die auf seine Unterstützung angewiesen waren, so erhalten diese je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit einen Teil, im Maximum 50 % derjenigen Invalidenpension, welche seinem Dienstalter entsprochen hätte. Diese Pension wird ausgerichtet, solange die Bedürftigkeit dauert, an Geschwister, bis das jüngste derselben das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Sämtliche Rückvergütungen erfolgen zinslos.

§ 17. Über die Verwendung der Waisenpensionen ist der Landesschulkommission von den Bezugsberechtigten oder deren Vertretern auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 18. Der Pensionsgenuß beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gehaltsauszahlung beziehungsweise der bisherige Rentengenuß aufhört.

Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt auf Grund der eingegangenen Ausweise vierteljährlich, je anfangs Januar, April, Juli und Oktober für das begonnene Rechnungsquartal.

Die Invaliditäts- beziehungsweise Alterspensionen unter § 13 Ziffer 1 und 2, werden für dasjenige Rechnungsquartal zum letzten Mal bezahlt, in welchem der Tod des Pensionierten erfolgt.

§ 19. Die Pensionen sind an die Person des Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

§ 20. Todesfälle und andere Änderungen in der Besetzung von Lehr- und Amtsstellen sind von den zuständigen Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion sofort anzuzeigen. Bei Todesfall sind die nötigen zivilstandsamtlichen Ausweise beizulegen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuß sind unter Beibringung der Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst, eines Ausweises über die Dauer des Schuldienstes und, falls der Gesuchsteller das 62. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit an die Erziehungsdirektion zu richten, welche die Gesuche begutachtet und dem Regierungsrate zum Entscheid überweist.

Bei der Anzeige von Todesfällen und der Pensionierung von Lehrern ist anzugeben, mit welchem Zeitpunkt der Gehaltsgenuß aufhört.

§ 21. Für Lehrer, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder aus andern statutarischen Gründen der Pensionskasse nicht angehören können, sind die persönlichen Prämien, sowie die Beiträge des Staats und der Gemeinde, auf Sparkasse anzulegen.

Bei Rücktritt vom Schuldienst nach zurückgelegtem 62. Altersjahr oder bei Rücktritt wegen Invalidität hat der Lehrer Anspruch auf Auszahlung der gesamten Sparanlage, bei freigewähltem Rücktritt vor dem 62. Altersjahr auf Auszahlung der persönlich geleisteten Beiträge und, je nach der Dauer des Schuldienstes, der Hälfte bis vier Fünftel der von Staat und Gemeinde einbezahlten Beiträge, ohne Zinsberechnung.

Bei Todesfall erfolgt die Auszahlung der gesamten Sparanlage an Witwen und Kinder. Sind keine solchen Erben vorhanden, so haben Anspruch auf die Sparanlage nur erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, die auf die Unterstützung des Lehrers angewiesen waren, und zwar auf die Hälfte bis drei Viertel, je nach dem Grade der Dürftigkeit. Fehlen auch erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, so fallen die kantonalen und Gemeindebeiträge in den Reservefonds der Pensionskasse. Die persönlichen Beiträge kommen in allen Fällen den Erben zu.

V. Verwaltung der Pensionskasse.

§ 22. Die Verwaltung der Pensionskasse ist Sache der Landesschulkommission. Die Kassaführung wird von der Landesbuchhaltung unentgeltlich besorgt.

Die Jahresrechnung ist alljährlich materiell und rechnerisch durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch die kantonale Lehrerschaft bezeichnet wird. Über den Befund ist der Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates schriftlicher Bericht zu erstatten.

Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

§ 23. Welcher Art die Ansprüche aus diesen Statuten sein mögen, steht gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion und Beschlüsse der Landesschulkommission innert 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 24. Der Stand der Kasse ist, so oft die zuständigen Behörden es für nötig erachten, durch einen Fachmann versicherungstechnisch prüfen zu lassen.

§ 25. Eine Revision der Statuten kann nur der Kantonsrat vornehmen, jedoch erst nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Diese Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 26. Den beim Inkrafttreten dieser Statuten schon Pensionierten wird ihre bisherige Pension um 50 % der Differenz der neuen und alten Ansätze erhöht.

Ebenso erhalten die während der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten entstehenden Rentner noch reduzierte Renten, und zwar beträgt der Zuschlag zu den bisherigen Ansätzen für diejenigen des

1. Jahres	75 %	der Differenz der neuen und alten Ansätze
2. „	80 %	„ „ „ „ „ „ „
3. „	85 %	„ „ „ „ „ „ „
4. „	90 %	„ „ „ „ „ „ „
5. „ . . .	95 %	„ „ „ „ „ „ „

Für diese Rentner werden auch die Zuschüsse zu den Alters- und Witwenrenten entsprechend verkürzt (siehe § 14).

Erst die nach fünf Jahren in den Pensionsgenuß eintretenden Mitglieder erhalten Renten und Zuschüsse nach § 13, beziehungsweise § 14.

Diejenigen Mitglieder, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Statuten bereits 65 und mehr Jahre zählen, erhalten bei ihrem Rücktritt vom Schuldienst Pensionszulagen, ebenso später ihre Witwen, von folgender Höhe:

Alter des Mitgliedes beim Inkrafttreten dieser Statuten	Zuschüsse zu den Altersrenten	Zuschüsse zu den Witwenrenten
65 Jahre	Fr. 150.—	Fr. 60.—
66 Jahre	„ 200.—	„ 80.—
67 und mehr Jahre	„ 250.—	„ 100.—

Hinterlassen Mitglieder oder deren Witwen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten bereits Renten bezogen, oder die während der Übergangszeit in den Rentengenuß treten, bei ihrem Tode pensionsberechtigte Erben, so werden diesen Renten ausbezahlt, inklusive eventuelle Zuschüsse, die im gleichen Verhältnis reduziert sind, wie die vorher entrichteten Pensionen.

§ 27. Lehrer, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Statuten das 60. Altersjahr erreichen und innert dieser Frist vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf die gleichen Pensionen, wie diejenigen, welche während der Gültigkeitsdauer der Statuten vom 27. November 1913 pensionsberechtigt wurden.

§ 28. Den Arbeitslehrerinnen, die im Jahre 1919 das Gesuch um nachträgliche Aufnahme in die Pensionskasse gestellt haben, wird, sofern sie beim Inkrafttreten dieser Statuten noch nicht 45 Jahre alt sind, der Eintritt gestattet, unter der Bedingung.

daß sie die in § 12 der Statuten vom 27. November 1913 vorgeschriebenen Eintrittsgelder entrichten.

§ 29. Für die Rückerstattung von Einzahlungen im Sinne von § 16 kommen erst die Prämien und Eintrittsgelder in Betracht, die vom Mitglied seit dem Inkrafttreten dieser Statuten entrichtet worden sind.

§ 30. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1913 und treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

* * *

§ 12 der Statuten vom 27. November 1913 lautet:

Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle oder nach ihrer Beitrittserklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar die Summe von

2½ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,
3½ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahre,
4½ „ bis zum 40. Altersjahre,
5½ „ bis zum 45. Altersjahre.

In einem höheren Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Absatz 2 von § 5). Lehrer unter dem 25. Altersjahre sind von der Nachzahlungspflicht enthoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.)

XVII. Kanton St. Gallen.

I. Primar- und Sekundarschulen.

1. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 29. Oktober 1923. Vom Regierungsrat genehmigt am 10 November 1923.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 2, Lit. c, des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, in Revision des Lehrplanes vom 18. März 1901 (Amtliches Schulblatt 1901, Seite 389),

verordnet, was folgt:

I. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.

III. Klasse.

1. *Formenschneiden.*	Papierarbeiten und Tintenwischer.
2. *Nähen.*	a) Stichübungen auf Etamine: Nadelbüchlein oder[1]) ähnliche Arbeit. b) Nähübungen auf grobem Baumwollstoff: Säcklein oder ähnliche Arbeit.
3. *Stricken.*	a) Erlernen der glatten und krausen Masche, der Randmasche und Abkettmasche: Waschlappen, Säckchen oder ähnliche Arbeit. b) Erlernen des Anschlages des Rundstrickens, des Nähtchens, des Schlußabnehmens: Waschhandschuh.
	[2]) ———
	c) Häubchen als Vorübung der Ferse. Ausgleichsarbeiten: Lätzchen, gemusterter Waschhandschuh, Leibchen.

IV. Klasse.

1. *Nähen.*	Unterröckchen aus farbigem Stoff (Verzierung als Ausgleichsarbeit).
2. *Stricken.*	Strümpfe oder Socken.
3. *Kreuzstich.*	Kreuzstichübungsstück.
	———
4. *Musterstricken.*	Täschchen oder ähnliche Arbeit.

V. Klasse.

1. *Nähen.*	Zughemd oder Achselschlußhemd.
2. *Stricken.*	Strümpfe oder Socken.
3. *Häkeln.*	[3]) Gegenstand mit Anwendung verschiedener Muster.
	———
4. *Kreuzstich.*	Praktisch angewandter Kreuzstich.

[1]) Wo jeweilen die Wahl gelassen ist, hat die Lehrerin (eventuell mit Beratung der Frauenkommission) die Klassenarbeit zu bestimmen, und die ganze Klasse hat den gleichen Gegenstand zu machen.

[2]) Die Arbeiten unter dem Strich sind fakultativ.

[3]) Zum Häkelunterricht gehört auch die Anleitung zur Ausführung eines Stückes des Spitzchens, das in der 5. oder 6. Klasse verwendet wird. Die Fertigstellung desselben kann Hausarbeit sein.

VI. Klasse.

1. *Nähen.* [1]) Bündchenhemd oder Hemd mit eingesetzten Achseln oder Achselschlußhemd.
[2]) Beinkleid.

2. *Stricken.* Flicksöckchen.

3. *Flicken.* Überziehen, Anschließen, Ferse einstricken, eventuell glatte Stoffe.

Ausgleicharbeiten: Anstricken, Ferse einstricken an Strümpfen, Socken, Schlüttchen.

VII. Klasse.

1. *Maschinen- und Handnähen.* a) Vorübungen für das Maschinennähen.
b) Göllerhemd oder Achselschlußhemd.

2. *Flicken.* a) Anstricken feiner Strümpfe mit gröberm Material.
b) Maschenstich.
c) Stückeln.
d) Weißes Flickübungsstück.
e) Praktische Flickarbeiten.

Ausgleicharbeit: Farbige Schürze.

VIII. Klasse.

1. *Nähen.* a) Frauennachthemd, oder Knabenhemd, oder Herrenhemd.
b) Beinkleid.

2. *Flicken.* a) Farbiges Flickübungsstück.
b) Verwebübungsstück.
c) Praktisches Flicken von Geweben und Strickereien.

Ausgleicharbeiten: Schürze, oder wenn IX. Klasse wegfällt: Untertaille, Tuchflicken.

IX. Klasse.

1. *Nähen.* a) Untertaille.
b) Unterrock.
c) Kleiderschürze oder Bluse.

---

[1]) Die Auswahl der Hemden hat so zu geschehen, daß in der 6., 7. oder 8. Klasse das Einsetzen von Ärmeln erlernt werden kann.

[2]) Bei weniger als sechs Stunden Unterricht ist nur eine Näharbeit obligatorisch.

2. *Flicken.* a) Tuchflicken.
b) Verweben mit der Nähmaschine.
c) Praktisches Flicken.

Überarbeit: Kleine Weiß-Stickarbeit.

Anmerkungen: 1. Jede Arbeit ist in der Schule anzufangen und unter Leitung der Lehrerin fertig zu erstellen. Klassenarbeit darf nicht zu Hause zur Ausführung gelangen.

2. Mädchen, deren Schulaustritt schon in der 6. oder 7. Klasse erfolgt, sind, unter Weglassung anderer Arbeiten, besonders im Flicken zu fördern.

3. Die Reihenfolge des Planes für die Arbeiten innert einer Klasse steht frei.

4. Es ist nicht statthaft, Arbeiten aus dem Pensum einer obern Klasse in einer untern Klasse ausführen zu lassen.

5. Die Lehrstoffe der VIII. Klasse sind auf das 1. und 2. Ergänzungsschuljahr zu verteilen.

II. Die Arbeitsschulen des Kantons haben dem Unterrichte bis spätestens zum Beginne des Schuljahres 1926/27 diesen Lehrplan zugrunde zu legen.

III. Es sei der Lehrplan ins Amtliche Schulblatt aufzunehmen.

---

2. Nachtrag zur Verordnung über das Arbeitschulwesen der Primarschulen. (Vom 10. November 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Revision der Verordnung vom 11. November 1898 über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen,

verordnen:

I. Art. 5 der genannten Verordnung vom 11. November 1898 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf beim Einklassensystem höchstens 25 und beim Mehrklassenunterricht höchstens 20 betragen. Beim Übergange zum neuen Lehrplane, spätestens bis zum Beginne des Schuljahres 1926/27, sind stärker belastete Arbeitsschulabteilungen auf diese Schulmaxima zu reduzieren.“

II. Dieser Nachtrag ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtlichen Schulblatte zu publizieren.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement über die Aufnahme in die kantonale Versicherungskasse für die Volksschullehrer. (Vom 20. April 1923.)

1. Über Aufnahme, zeitweilige oder bleibende Nichtaufnahme der in Art. 3 der Statuten genannten Lehrkräfte in die kantonale Versicherungskasse entscheidet der Vorstand des Erziehungsdepartementes auf Grund des Antrages des untersuchenden Arztes. In zweifelhaften Fällen erfolgt der Entscheid nach Anhörung der Verwaltungskommission.

2. Als Vertrauensärzte für diese Untersuchungen werden die Anstaltsärzte der Kantonsschule und des kantonalen Lehrerseminars, sowie ein im südlichen Kantonsteile wohnender Arzt bezeichnet.

3. Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars (über welche eine längere Beobachtungszeit vorliegt) haben sich, wie beim Eintritt, so auch beim Austritt, zum Zwecke der Aufnahme in die Versicherungskasse einer Untersuchung durch den Anstaltsarzt zu unterziehen; diese erstreckt sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand, die Funktionen der Sinnesorgane und allfällig auf weitere in Betracht kommende spezielle Fragen. Der untersuchende Arzt stellt in einem kurzen Zeugnisse seine motivierten Anträge über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Kasse an das Erziehungsdepartement.

4. Alle übrigen Lehrkräfte, welche in die Versicherungskasse aufzunehmen sind, werden vom Erziehungsdepartement eingeladen, sich bei einem der Vertrauensärzte zu melden und den Zeitpunkt der Untersuchung mit ihm zu vereinbaren. Das Militärdienstbüchlein ist zur Untersuchung mitzubringen.

5. Die Untersuchung geschieht auf Grund eines einheitlichen Formulars. Allfällig schon vorhandene, auf die Gesundheit des Kandidaten bezügliche Aktenstücke werden dem Arzte zur Einsicht vorgelegt.

Das ausgefüllte Formular wird vom Arzte dem Erziehungsdepartement übermittelt.

6. Die Vertrauensärzte haben das Recht, in schwierigen Fällen von sich aus die Kandidaten zur Beantwortung bestimmter Fragen Spezialärzten zu überweisen.

7. Wenn der Vorstand des Erziehungsdepartementes auf Grund des ärztlichen Antrages Rückstellung des Entscheides auf bestimmte Zeit verfügt, so kann der Kandidat nach Ablauf der in Frage stehenden Frist das Gesuch um Vornahme einer zweiten Untersuchung stellen und diese beim früher gewählten Arzte bestehen. In der Regel soll der zweite Entscheid endgültig sein.

Gegenüber einem ablehnenden ersten Entscheid des untersuchenden Arztes hat der Gesuchsteller das Recht, auf seine Kosten eine vom Erziehungsdepartement zu bestellende Oberexpertise zu verlangen (Art. 4 der Statuten).

8. Auch die Kosten der Untersuchungen durch die Vertrauens- und allfällig beigezogene Spezialärzte sind von den Gesuchstellern zu übernehmen.

---

4. Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 9. März 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie in Revision der Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer vom 3. Januar 1917,

in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volksschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Versicherungskasse nach Möglichkeit zu sichern und zu steigern,

verordnen:

I. Zweck und Bestand der Versicherungskasse.

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Versicherungskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, die entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und dadurch in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Versicherungskasse ist St. Gallen.

Art. 3. *Obligatorische* Mitglieder der Versicherungskasse sind:

a) die an *öffentlichen,* von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes;
b) die an *öffentlichen* Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen weltlichen Standes.

Freiwillig versicherte Mitglieder können sein:

a) die Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes, welche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen als Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen unterrichten;
b) die Vorsteher und Hauptlehrkräfte der staatlich subventionierten Hilfsanstalten der Volksschule, der Lehrer an der

kantonalen Strafanstalt und die Hauptlehrerinnen der Frauenarbeitsschule, solange ihr die kantonale Arbeitslehrerinnenausbildung übertragen ist;

c) die Lehrer der Übungsschulen und die Seminarlehrer, welche zurzeit bereits Mitglieder der Versicherungskasse sind;

d) vollbeschäftigte Arbeitsschul- und Hauswirtschaftslehrerinnen und andere Fachlehrkräfte der kantonalen Volksschule.

Art. 4. Von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind:

a) Die Lehrkräfte, welche das 45. (männliche), beziehungsweise 40. (weibliche) Altersjahr überschritten haben;

b) die Lehrkräfte, die sich nicht durch einen von den Kassaärzten ausgestellten ärztlichen Untersuchungsbefund über volle Gesundheit ausweisen können.

Gegenüber einem ablehnenden ersten Entscheid des untersuchenden Arztes hat der Gesuchsteller das Recht, auf seine Kosten eine vom Erziehungsdepartement zu bestellende Oberexpertise zu verlangen;

c) die in Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2, Lit. a, bezeichneten Lehrkräfte, welche nicht im Besitze eines st. gallischen Lehrpatentes sind.

Art. 5. Die Mitgliedschaft und damit auch jeder Rechtsanspruch an die Versicherungskasse erlischt:

a) infolge von Austritt aus den in Art. 3 genannten Stellungen;

b) infolge von Verehelichung für Lehrerinnen;

c) infolge von Patententzug, Patenteinstellung, Entzug der Lehrbewilligung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat;

d) infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrkräften, die ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Mitglieder derselben betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zinslos zurück. Ausnahmsweise kann das Erziehungsdepartement die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

Art. 6. Die gemäß Art. 5, Lit. a und b, freiwillig austretenden Mitglieder erhalten 70 Prozent ihrer geleisteten Personalbeiträge zinslos zurück, nicht aber das Eintrittsgeld; von dieser Abfindungssumme kommen eventuell schon ausgerichtete Renten in Abzug.

Lehrkräften, die in eine andere kantonale versicherungsfähige Stellung übertreten, wird als Beitrag an die Einkaufssumme in die betreffende Versicherungskasse das bei der Volksschullehrerkasse vorhandene, ihrem Übertrittsalter entsprechende Deckungskapital an die neue Kasse aushingegeben, mindestens aber eine Abgangsentschädigung nach Absatz 1 ausbezahlt. Der Prozentsatz kann in solchen Fällen vom Regierungsrat bis auf 100 Prozent erhöht werden.

II. Mittel der Versicherungskasse.

Art. 7. Der *Deckungsfonds* der Versicherungskasse wird gebildet aus:

a) dem schon vorhandenen Fonds;
b) den Zinsen des Fonds;
c) dem Eintrittsgeld jedes neuen Mitgliedes mit Fr. 100;
d) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder mit je Fr. 150;
e) den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 60 für jede Lehrstelle;
f) den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der Schulträger der in Art. 3 genannten Anstalten mit Fr. 120 für jede Lehrstelle;
g) dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3, des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses;
h) den in Art. 10 vorgesehenen Nachzahlungen;
i) den rückfälligen Seminarstipendien;
k) den Schenkungen und Vergabungen;
l) den Einzahlungen für die Ehefrauen bei Anlaß der Verehelichung mit je Fr. 50 (Art. 10), wenn die Altersdifferenz nicht 30 und mehr Jahre beträgt (Art. 16, Ziffer 1).

Art. 8. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Die Schulpflegschaften und Anstalten leisten auf den gleichen Zeitpunkt an die Bezirksämter zuhanden der Staatskassaverwaltung

a) den halben Beitrag nach Art. 7, Lit. f;
b) den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrkräfte nach Lit. d.

Die letztgenannten Beiträge werden bei der Gehaltszahlung an den Lehrer in Abzug gebracht.

Art. 9. Mit dem Eintritt in den Rentengenuß hört die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 150 auf.

Art. 10. Bei der Aufnahme in die Versicherungskasse haben die Mitglieder außer dem Eintrittsgeld von Fr. 100 für sich und eventuell Fr. 50 für die Ehefrau eine Einkaufssumme nach folgender Skala zu entrichten:

Lehrer im Eintrittsalter	Lehrerinnen im Eintrittsalter	Einkaufssumme in % (der bestehenden Altersrente)
von 21 Jahren	—	1
„ 22 „	—	2
„ 23 „	—	3
„ 24 „	—	4
„ 25 „	—	5
„ 26 „	von 21 Jahren	6
„ 27 „	„ 22 „	8
„ 28 „	„ 23 „	10
„ 29 „	„ 24 „	12
„ 30 „	„ 25 „	15
„ 31 „	„ 26 „	20
„ 32 „	„ 27 „	28
„ 33 „	„ 28 „	40
„ 34 „	„ 29 „	55
„ 35 „	„ 30 „	70
„ 36 „	„ 31 „	85
„ 37 „	„ 32 „	100
„ 38 „	„ 33 „	115
„ 39 „	„ 34 „	130
„ 40 „	„ 35 „	145
„ 41 „	„ 36 „	161
„ 42 „	„ 37 „	177
„ 43 „	„ 38 „	194
„ 44 „	„ 39 „	212
„ 45 „	„ 40 „	230

Frühere Mitglieder der Versicherungskasse, die den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in den kantonalen Schuldienst, beziehungsweise bei der Erneuerung des definitiven Patentes, die Differenz der Einkaufssummen, die dem Austritts- und Wiedereintrittsalter entsprechen, nachzuzahlen. Ergibt die Differenz einen geringern Betrag, als die inzwischen ausgefallenen Personalbeiträge, so sind letztere an die Kasse zu leisten.

Das Erziehungsdepartement kann die ratenweise Entrichtung des Eintrittsgeldes, der Einkaufssumme und der Nachzahlungen bewilligen.

III. Leistungen der Versicherungskasse.

Art. 11. Die Versicherungskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näheren Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder:

a) Altersrenten;
b) Invaliditätsrenten;
c) Witwen- und Waisenrenten;
d) Verwandtenabfindungen.

Art. 12. Die *Altersrente* beträgt Fr. 2000 für Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr und Lehrerinnen, welche nach ihrem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 13. Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf eine *Invaliditätsrente* von 30 Prozent der maximalen Altersrente nebst einer Zulage von 2 Prozent für jedes über das 20. Altersjahr hinausgehende Jahr bis zum Gesamtrentenbetrage von Fr. 2000 (vom 56. Altersjahre an).

Art. 14. Findet ein wegen Invalidität vorzeitig pensioniertes Mitglied einen andern Wirkungskreis, so ist die Rente so anzusetzen, daß sie mit dem Erwerbseinkommen zusammen das gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahrschule (Mindestgehalt plus Maximum der staatlichen Alterszulage) nicht übersteigt.

Wenn der Pensionierte wieder völlig hergestellt ist und in den Schuldienst eintreten kann, fällt die Rente ganz dahin.

Art. 15. An *Witwen und Waisen* werden folgende Renten ausgerichtet:

a) eine Rente von Fr. 800 an die Witwe eines Mitgliedes;
b) eine Rente von Fr. 250 an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines Mitgliedes. Bei Ganzwaisen erhöht sich diese auf den doppelten Betrag. Die Summe dieser Waisenrenten darf aber die Höhe von Fr. 2000 nicht übersteigen.

Art. 16. Auf die in Art. 15 genannten Renten haben die Hinterlassenen eines im Schuldienste verstorbenen Lehrers oder eines Pensionierten Anspruch, jedoch nur dann, wenn

1. die Frau nicht 30 und mehr Jahre jünger ist als der Mann;
2. die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahr eingegangen worden ist;
3. die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat. Diese Bedingung fällt dahin, wenn der Versicherte bei seiner Verehe-

lichung einen Ausweis eines Kassenarztes über einwandfreien Gesundheitszustand an die Erziehungskanzlei eingereicht hat.

Die Leistungen der Versicherungskasse an die Hinterlassenen dürfen den Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte. Von dieser Einschränkung sind ausgenommen die Ganzwaisen, welchen Renten bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2000 ausgerichtet werden können.

Art. 17. Stirbt ein Lehrer, welcher den in Art. 16, Ziff. 3, vorgesehenen Gesundheitsausweis nicht beibrachte, innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, so tritt an Stelle der Witwen- und Waisenrente eine einmalige Abfindung der (nach Art. 15) statutarisch Bezugsberechtigten im Betrage von Fr. 125 pro Monat der Ehedauer.

Art. 18. Die statutarisch bezugsberechtigten Angehörigen eines Rentners, welchem die Rente entzogen wird (Art. 5, Lit. d), sind, sofern sie kein Mitverschulden an der Ursache des Rentenentzuges trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes zu behandeln (Art. 15, 20 und 21).

Art. 19. Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Rentenberechtigung, es sei denn, daß durch gerichtliches Urteil ihre Schuldlosigkeit an der Scheidung festgestellt ist. In diesem Falle kann bei Wiederverehelichung des Geschiedenen eine neue Gattin keine Ansprüche an der Versicherungskasse erwerben.

Art. 20. Die Witwenrenten derjenigen Frauen, welche mehr als zehn Jahre jünger sind als ihre Männer, werden reduziert, und zwar für jedes über zehn Jahre hinausgehende Jahr der Altersdifferenz um je Fr. 40.

Art. 21. Wenn keine Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet werden müssen, leistet die Versicherungskasse an Großeltern und Eltern, sowie an Geschwister und elternlose Großkinder unter 18 Jahren, sofern sie in dürftigen Verhältnissen leben und vom Verstorbenen namhaft und andauernd unterstützt worden sind, einmalige Abfindungen bis auf 70 Prozent der persönlichen Einzahlungen des Versicherungskassemitgliedes (Art. 7, Lit. d), ohne Zinsen und Eintrittsgeld. Von der Abfindung kommen eventuell schon ausgerichtete Rentenbeträge in Abzug.

Art. 22. Die Anmeldung zum *Eintritt in den Rentengenuß* ist unter Beibringung einer Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst, im Falle der Invalidität mit einem bezirksärztlichen Gutachten begleitet, an den zuständigen Bezirksschulratspräsiden-

ten zu richten, der sie mit seinem Bericht und Antrag dem Erziehungsdepartement einreicht. Das Erziehungsdepartement prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Maßnahmen an und unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat, welcher endgültig entscheidet.

Witwen und Waisen von Mitgliedern haben zur Geltendmachung ihres Rentenanspruches das vom zuständigen Zivilstandsbeamten visierte Familienbüchlein an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 23. Behufs *Erhebung der Renten* haben die Rentenberechtigten einen amtlichen Lebensschein oder einen andern vom Erziehungsdepartement anerkannten Kontrollausweis an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 24. Die Renten werden in vier Raten, je zu Ende eines Kalendervierteljahres, ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Lehrer vom *Schlußtermin der Gehaltsberechnung*, für die Hinterlassenen eines Mitgliedes vom *Todestage* desselben an berechnet.

Art. 25. Mit dem *Todestage eines Rentenbezügers* erlischt dessen Rente und beginnt die Witwen-, beziehungsweise Waisenrente.

Art. 26. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Rente bis zum *Trauungstage*. Bringt eine sich wieder verehelichende Witwe rentengenössige Kinder in die neue Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Renten der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern haben.

Art. 27. Für die Kinder hört die Rentenberechtigung mit dem *Tage des vollendeten 18. Lebensjahres* auf.

Art. 28. Die Renten sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräußert, noch verpfändet werden.

Das Rentenbetreffnis eines bevormundeten Kindes ist dem Vormunde oder dem *zuständigen Waisenamte* zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 29. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen *nicht nach Möglichkeit sorgt*, so kann ihm die Rente entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder, beziehungsweise Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 30. Der *Deckungsfonds*, der gleich dem Barwert der künftigen Renten aller pensionierten und aktiven Versicherungsmit-

glieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird nach je fünf Jahren neu berechnet.

Art. 31. Die Erziehugnskanzlei führt über die Zivilstandsverhältnisse aller Mitglieder und ihrer Angehörigen eine Kontrolle.

Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei zugestellte Familienbüchlein vom Zivilstandsbeamten den Zivilstand und die Zivilstandsveränderungen ohne Verzug eintragen zu lassen. Das Familienbüchlein ist nach jeder Eintragung sofort der Erziehungskanzlei einzusenden.

Bei Unterlassung oder nachlässiger Ausführung dieser Bestimmung kann das Erziehungsdepartement eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 20 zugunsten des Deckungsfonds verfügen.

Art. 32. Wenn keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechnungsmäßige Höhe zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Erhöhung der Prämien oder Herabsetzung der Leistungen der Versicherungskasse einzutreten.

Art. 33. Über die Ausführung der in Art. 6, Abs. 2, Art. 14, Art. 21, Art. 26, Art. 29 und Art. 32 vorgesehenen Maßnahmen *entscheidet* nach Anhörung der Verwaltungskommission auf Antrag des Erziehungsdepartementes *endgültig der Regierungsrat.*

IV. Sparkasse.

Art. 34. Für Lehrkräfte, welche von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind, unterhält der Kanton eine Sparkasse. Alle Lehrkräfte, welche gemäß Art. 3, Abs. 1, versicherungspflichtig wären, aber gemäß Art. 4 von der Versicherungskasse ausgeschlossen sind, sind *verpflichtet,* der Sparkasse beizutreten.

Nach Art. 3, Abs. 2, zum Eintritte in die Versicherungskasse berechtigte Lehrkräfte, die gemäß Art. 4 von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind, *können* der Sparkasse beitreten.

Art. 35. Die Mitglieder der Sparkasse haben die in Art. 7, Lit. d, festgesetzten Leistungen der Versicherten an die Kasse zu entrichten.

Die Gemeinden und der Staat leisten dieselben Beiträge wie für die Versicherten (Art. 7, Lit. f, e und g).

Die Einzahlungen erfolgen in der in Art. 8 vorgesehenen Weise gleichzeitig mit den Einzahlungen in die Versicherungskasse.

Art. 36. Die Einlagen werden von der Sparkasse zum Sparkassenzinsfuß der st. gallischen Kantonalbank jährlich verzinst und dem Spareinleger gutgeschrieben.

Art. 37. Erfolgt der Dienstaustritt eines Sparkassemitgliedes infolge Invalidität oder in einem Alter von mindestens 65, beziehungsweise 60 Jahren, oder infolge Todes, so entrichtet die Sparkasse ihm oder seinen pflichtteilsberechtigten (Art. 471 Z G B) Angehörigen als einmalige Abfindung das ganze für ihn angesammelte Sparkapital.

Ist zum Empfange des Sparkapitals kein Berechtigter vorhanden, so fällt dasselbe der Spezialreserve zu (Art. 39).

Scheidet dagegen ein Sparkassemitglied aus andern Gründen aus dem Schuldienst aus, so wird ihm nur das von seinen eigenen persönlichen Einlagen (Art. 7, Lit. d) gebildete Sparkapital als Abfindung ausbezahlt.

Art. 38. Wegen mangelnder Gesundheit nur in die Sparkasse aufgenommene Lehrkräfte können vor dem erfüllten 45, respektive 40. Altersjahr (Art. 4, Lit. a) Versicherte werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben der Versicherung zugewiesen.

Art. 39. Aus den der Sparkasse verfallenen Sparkapitalien wird eine Spezialreserve gebildet. Über deren Verwendung entscheidet der Regierungsrat.

V. Die Verwaltung.

Art. 40. Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrate zu.

Die Verwaltung der Kassen wird unter Aufsicht der Verwaltungskommission und des Finanzdepartementes nach Weisung des letzteren durch die Staatskasse geführt.

Art. 41. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich: dem Chef des Erziehungsdepartementes als Präsident, zwei Vertretern des Erziehungsrates und zwei von der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins gewählten Lehrkräften.

Art. 42. Die Obliegenheiten der Verwaltungskommission sind:
a) die alljährliche Rechnungsprüfung;
b) die Begutachtung der in Art. 33 vorgesehenen Fälle;
c) die Begutachtung von Statutenänderungen.

Art. 43. Das *Vermögen der Kassen* soll zinstragend angelegt werden; für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat; es darf seinem Zweck keinesfalls entfremdet werden.

Art. 44. Der *Rechnungsabschluß* findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zuzustellen, das sie nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltungskommission im „Amtlichen Schulblatt" veröffentlicht.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 45. Lehrer, welche das 70. und Lehrerinnen, welche das 65. Altersjahr erfüllt haben, sind nach Anhörung der zuständigen Wahlbehörde vom Erziehungsrate der Versicherungskasse zu überweisen, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

Art. 46. Wo Gemeinden den gemäß Art. 7, Lit. d, auf den Lehrer entfallenden Prämienbetrag bisher ganz oder teilweise übernommen haben, hört die bezügliche Verpflichtung mit dem Inkrafttreten dieser Statuten auf.

Art. 47. Die Versicherungskasse übernimmt die Ausrichtung der durch den Großen Rat beschlossenen Teuerungszulagen an rentenberechtigte Lehrkräfte, Witwen und Waisen, welche als feste Zulagen den bis anhin Bezugsberechtigten weiter ausgerichtet werden.

Art. 48. Vorstehende Statuten sind in die Gesetzessammlung und in das „Amtliche Schulblatt" aufzunehmen. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Januar 1917, immerhin in dem Sinne, daß für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Rentengenusse stehenden Personen und ihrer Angehörigen die Bestimmungen derjenigen Statuten, auf Grund deren sie pensioniert worden sind, auch weiter gelten.

Das Statut tritt am 1. April 1923 in Kraft.

---

5. Nachtrag zur Kantonsschulordnung vom 6. September 1912. (Vom 23. Februar 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912,[1]) verordnen:

[1]) Die Kantonsschulordnung hat im fernern durch Beschluß des Regierungsrates vom 27. März 1922 eine teilweise Revision zu Art. 51 in dem Sinne erfahren, daß *vorläufig* die Zahl der Mitglieder der Rektoratskommission auf *drei* (Rektor, Prorektor und Aktuar) festgesetzt und für die Merkantilabteilung die Wiedereinsetzung eines Ephorus angeordnet worden ist.

I. *Art. 31 und 49* der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 werden in folgendem Sinne abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

a) Art. 31 erhält als zweiten Absatz die Bestimmung:

„Vollbeschäftigte neueintretende Lehrkräfte sind verpflichtet, der Pensionskasse der Lehrer an der Kantonsschule beizutreten, sofern die Wahlbehörde nicht ausdrücklich hievon dispensiert."

b) Art. 49 erhält folgenden neuen Schlußsatz:

„Das Anstellungsverhältnis erlischt nach Erfüllung des 65. Altersjahres, sofern nicht der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrates und im Einverständnis des Lehrers den befristeten oder unbefristeten Fortbestand desselben beschließt."

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und Vollzug, und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

6. Statuten der Pensionskasse der Lehrer der Kantonsschule in St. Gallen. (Revidiert 1923.)

Art. 1. Die Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen bilden einen Verband zum Zwecke der Unterstützung:

1. der Witwen und Waisen verstorbener Kantonsschullehrer;
2. derjenigen Lehrer der genannten Anstalt, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen durch die Behörde als dienstunfähig erklärt worden sind;
3. solcher Lehrer, die ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramt zurücktreten;
4. solcher Lehrer, die gemäß Art. 49 der Kantonsschulordnung nach vollendetem 65. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Mitglieder einer andern gleichartigen Verbandskasse können in unsern Verband nicht aufgenommen werden.

Art. 3. Die Mitglieder des Verbandes zerfallen in zwei Klassen:

In die I. Klasse gehören alle Hauptlehrer; ferner die Lehrer, die zu wöchentlich 25 oder mehr Unterrichtsstunden an der Anstalt verpflichtet sind.

Zur II. Klasse zählen die Hilfslehrer, welche wöchentlich mindestens 16 Unterrichtsstunden an der Kantonsschule erteilen.

Art. 4. Die Beiträge und Renten werden auf Grund eines nominellen Gehaltes berechnet. Der nominelle Gehalt beträgt für

einen Lehrer der I. Klasse Fr. 9000; für einen Lehrer der II. Klasse Fr. 360 × n (n = wöchentliche Stundenzahl).

Der Jahresbeitrag eines jeden Lehrers beträgt 4 % des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes. Er kann zum voraus oder in acht gleichen Raten einbezahlt werden.

Art. 5. Für alle als Lehrer an die Kantonsschule Gewählte gilt das zurückgelegte 25. Lebensjahr als Normaljahr des Eintrittes in den Verband. Erfolgt der Eintritt später, so sind folgende Eintrittsgelder zu bezahlen:

im Alter von	a) vom Lehrer Fr.	b) vom Staat Fr.	im Alter von	a) vom Lehrer Fr.	b) vom Staat Fr.
25 Jahren	—	—	36 Jahren	4,200. —	1,900. —
26 „	360. —	—	37 „	4,600. —	2,500. —
27 „	720. —	—	38 „	5,000. —	3,200. —
28 „	1,080. —	—	39 „	5,450. —	3,900. —
29 „	1,440. —	—	40 „	5,900. —	4,700. —
30 „	1,800. —	—	41 „	6,350. —	5,600. —
31 „	2,200. —	100. —	42 „	6,800. —	6,600. —
32 „	2,600. —	300. —	43 „	7,250. —	7,700. —
33 „	3,000. —	600. —	44 „	7,650. —	8,800. —
34 „	3,400. —	1,000. —	45 „	8,100. —	10,000. —
35 „	3,800. —	1,400. —			

Lehrer, welche das 45. Altersjahr überschritten haben, können in den Verband nicht mehr aufgenommen werden.

Art. 6. Jeder Neuangemeldete hat ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung geschieht auf Kosten der Verbandskasse durch einen vom Verband jeweilen zu bezeichnenden Arzt.

Art. 7. Der Eintritt in den Verband ist obligatorisch, setzt aber die Erfüllung der in Art. 2, 5 und 6 genannten Bedingungen voraus.

Zögert ein Lehrer nach Übernahme seiner Stelle mit dem Eintritt in den Verband länger als drei Monate, so hat er bei seiner Aufnahme die verfallenen Prämien des laufenden Jahres nebst Zins nachzuzahlen. Für verspätete Einzahlung der in Art. 5 festgesetzten Summen wird deren Zins und Zinseszins zum üblichen Zinsfuß berechnet.

Art. 8. Denjenigen Mitgliedern, die aus andern als den in Art. 1 angeführten Ursachen ihre Anstellung an der Anstalt aufgeben, oder welche die Zahlung weiterer statutarischer Beiträge verweigern, werden die geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinse zurückbezahlt; damit erlöschen für sie und ihre Familien alle Ansprüche auf die Kasse.

Art. 9. Das Vermögen des Unterstützungsverbandes besteht aus:

1. Den Schenkungen und Vergabungen;
2. den jährlichen Beiträgen des Staates in der Höhe von 6 % des nominellen Gehaltes, d. h. Fr. 540 pro Mitglied, sowie den Subventionen der politischen Gemeinde St. Gallen und des Kaufmännischen Directoriums;
3. den Eintrittsgeldern der Mitglieder und deren jährlichen Beiträgen nach Art. 4;
4. den Zinsen der angelegten Gelder;
5. den Gebühren für außerordentliche Prüfungen.

Die unter Ziffern 1 und 5 aufgeführten Einnahmen fallen, sofern die Donatoren nichts anderes verfügen, in einen unantastbaren Fonds, fester Fonds genannt. Die unter 2—4 aufgezählten Einnahmen dagegen fallen in den Deckungsfonds, welchem die jährlich zur Auszahlung gelangenden Renten, sowie auch die Verwaltungskosten entnommen werden. Die Gelder sollen vorerst in Kontokorrent, alsdann sobald als möglich in Kapitaltiteln zinstragend angelegt und die Werttitel im Schirmkasten des Waisenamtes der Stadt St. Gallen deponiert werden.

Art. 10. 1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahre das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt. Diese Altersrente beträgt bei Rücktritt

nach vollendetem		60.	Altersjahre	60 %
„	„	61.	„	62 2/9 %
„	„	62.	„	63 1/3 %
„	„	63.	„	64 4/9 %
„	„	64.	„	65 5/9 %
und „	„	65. oder spätern	„	66 2/3 %

des in Art. 4 festgesetzten und in Betracht kommenden nominellen Gehaltes.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahre dienstunfähig (Art. 1, Ziffer 2), so bezieht er eine jährliche Rente, welche, ausgedrückt in Prozenten des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes, dem folgenden Schema zu entnehmen ist.

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes
60	60	39	39
59	59	38	38
58	58	37	37
57	57	36	36
56	56	35	35

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes
55	55	34	34
54	54	33	33
53	53	32	32
52	52	31	31
51	51	30	30
50	50	29	29
49	49	28	28
48	48	27	27
47	47	26	26
46	46	25	25
45	45	24	24
44	44	23	23
43	43	22	22
42	42	21	21
41	41	20	20
40	40		

Die Rentenberechtigung beginnt mit der ersten Beitragsleistung.

Findet indessen ein vor dem vollendeten 60. Altersjahr durch die Behörde als dienstunfähig erklärter Lehrer (Art. 1, Ziffer 2) einen andern Wirkungskreis, und übersteigt dadurch nachweislich sein Gesamteinkommen den nominellen Gehalt, so wird die Rente entsprechend gekürzt.

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezüger verstorben ist, eine jährliche Rente, bestehend aus der Hälfte der Altersrente eines Lehrers mit 60 Jahren, d. h. 30 % des nominellen Gehaltes. Diese Rente hört im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.

4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezüger verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten eine Rente, die für ein Kind Fr. 1000, für zwei Kinder Fr. 1800, für drei Kinder Fr. 2400 und für vier oder mehr Kinder Fr. 2800 beträgt. Ganz elternlose Kinder erhalten eine um die Hälfte größere Rente. Die Rente erlischt, sobald das betreffende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

5. Die Rente wird in vierteljährlichen Raten je auf Ende März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei vom Zeitpunkt der letzten Gehaltsauszahlung an berechnet. Nach dem Tode eines Rentenbezügers wird die Rente noch für das laufende Vierteljahr ausbezahlt, dann beginnt die Witwen- und Waisenrente.

6. Die Bestimmungen in Ziffern 3, 4 und 5 gelten aber nur unter der Voraussetzung, daß die Ehe eines verstorbenen Lehrers mindestens zwei Jahre gedauert habe. Stirbt ein Lehrer innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Jahres der Ehe, so wird der Witwe samt allfälligen Kindern in jenem Falle ein halber, in diesem Falle ein ganzer nomineller Jahresgehalt des Mannes als einmalige Abfindungssumme ausgerichtet, unter allen Umständen aber soviel, als der Lehrer an Beiträgen einbezahlt hat.

Art. 11. Wenn ein Verbandsmitglied nach erfolgter Pensionierung oder nach Eintritt der in Art. 10, Ziffer 1, ausgesprochenen Pensionsberechtigung sich verheiratet, so werden weder dessen Frau, noch die allfällig aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder pensionsberechtigt.

Art. 12. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 13. Der Deckungsfonds, der gleich dem Barwert der künftigen Renten aller Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert aller künftigen Einzahlungen (Art. 9, 2—5) ist, wird alle fünf Jahre berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein rechnerischer Überschuß, so wird er zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Jahren den Deckungsfonds zu speisen. Wenn keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechnungsmäßige Höhe zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Erhöhung der Prämien oder Herabsetzung der Leistungen der Kasse einzutreten.

Art. 14. Die Verbandskasse unterzieht sich in bezug auf ihre Statuten und die Berechnungen der Oberaufsicht der beitragleistenden Behörden.

Art. 15. Die Organe des Verbandes sind die *Hauptversammlung* und die *Verwaltungskommission.*

Art. 16. Die ordentliche *Hauptversammlung* der Verbandsmitglieder wird alljährlich im Januar abgehalten. Sie genehmigt die Jahresrechnung und erledigt die andern statutarischen Geschäfte.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch die Verwaltungskommission oder auf Verlangen von fünf Verbandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 17. Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre die Verwaltungskommission und ihren Präsidenten, sowie zwei *Rech-*

nungsrevisoren, von denen der eine außerhalb des Lehrerkollegiums stehen soll.

Art. 18. Die *Verwaltungskommission* besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weitern Mitgliedern. Sie besorgt folgende Geschäfte:

1. Die Verwaltung der Fonds;
2. die Genehmigung der von Präsident und Kassier vorgeschlagenen Fondsanlagen;
3. die rechnungsmäßige Bestimmung der Höhe des Deckungsfonds;
4. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
5. die angemessene Verbreitung des Jahresberichtes;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19. Der *Präsident* leitet alle Versammlungen der Kommission und des Verbandes und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse; er verfaßt den Jahresbericht für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 20. Der *Kassier* übernimmt den Einzug der Beiträge und die Auszahlung der verfallenen Renten. Er führt neben den nötigen Rechnungsbüchern ein fortlaufendes Verzeichnis der Donatoren, der Verbandsmitglieder und der Rentenbezüger.

Der Kontokorrent- und Depositenverkehr hat in Verbindung mit dem Präsidenten zu geschehen.

Der Kassier muß Mitglied der st. gallischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft sein.

Art. 21. Der *Aktuar* führt die Protokolle und Korrespondenzen und sorgt für die Aufbewahrung der den Verband betreffenden Aktenstücke.

Art. 22. Die Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme des Kassiers) erhalten für ihre persönlichen Bemühungen keine Entschädigung.

Art. 23. Anträge auf Revision der Statuten können von den beitragleistenden Behörden oder von den Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. Die Revision wird vorgenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder dafür stimmt.

Art. 24. Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Verbandsmitglieder und nach ihrer Genehmigung durch die beitragleistenden Behörden am 1. Mai 1923 in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Volksschule.

I. Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. (Vom Volke angenommen am 4. März 1923.)

Art. 1. Jede politische Gemeinde ist gehalten, für Unterricht für Mädchen in Handarbeiten zu sorgen.

Der Besuch dieses Unterrichts beginnt mit dem zweiten Schuljahr und ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch.

Art. 2. Die Unterrichtszeit ist auf mindestens drei Wochenstunden festzusetzen.

Art. 3. In der Regel soll eine Arbeitsschulabteilung von nicht mehr als 20 Schülerinnen zugleich besucht werden.

Art. 4. Zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen werden in der kantonalen Frauenschule Kurse veranstaltet. Die Gemeinden, respektive die Wahlbehörden, sind verpflichtet, bei der Anstellung in erster Linie patentierte Lehrerinnen zu berücksichtigen. Lehrerinnen mit Patent aus anderen Kantonen haben beim Kleinen Rate um die Wahlfähigkeit in Graubünden nachzusuchen.

Art. 5. Das Gehalt der Arbeitslehrerinnen ist im Gesetze betreffend Besoldung der Volksschullehrer geregelt.

Art. 6. Das Arbeitsmaterial für die Arbeitsschulen ist in der Regel einheitlich anzuschaffen und den Schülerinnen unentgeltlich oder höchstens zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Art. 7. Der Lehrplan für die Arbeitsschulen wird vom Kleinen Rate festgesetzt. Auch erläßt dieser Vorschriften über die innere Einrichtung der Schulen.

Art. 8. Mit Bezug auf Absenzen, Inspektionen usw. gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und der Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen. Der Kleine Rat kann die Inspektion der Arbeitsschulen jedoch nach Bedürfnis auch fachkundigen Frauen übertragen.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. September 1923 in Kraft. Damit erlischt das Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden vom 14. Oktober 1883.

---

2. Verordnung über die innere Einrichtung der Schulen für den Handarbeitsunterricht für Mädchen in den bündnerischen Volksschulen. (Vom 2. November 1923.)

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes über den Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1923 hat der Kleine Rat am 2. November 1923 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, für zweckmäßige Unterrichtsräume mit guter und genügender Sitzgelegenheit und mit Tischen zu sorgen.

§ 2. Als Mittel für den Unterricht und für den Schulbetrieb hat jeder Schulraum aufzuweisen: einen großen Zuschneidetisch, eine Wandtafel mit Reißschiene und Winkel, ein Waschbecken, eine Nähmaschine und einen Schrank.

§ 3. An Anschauungsmaterial sollen vorhanden sein: zwei große Stricknadeln, ein Häkli, ein Strick- und ein Nährahmen. Den Arbeitslehrerinnen ist zur Anschaffung und Selbstanfertigung der wichtigsten Lehrmittel der nötige Kredit zu gewähren.

§ 4. An die Anschaffung von Schulmobiliar für die Arbeitsschulen leistet der Kanton Beiträge nach Maßgabe von Art. 2, Lit. a, der Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule vom 25. Mai 1904.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Aus: Kleinrätliche Verordnung betreffend den Unterrichtsplan für das Lehrerseminar des Kantons Graubünden. (Vom Juli 1923.)

A. Grundsätzliches über Ziele und Wege des Seminarunterrichts.

Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, die Zöglinge in intellektueller, ästhetischer, sittlicher und religiöser und auch in körperlicher Beziehung gründlich auszubilden, sie auf theoretischem und praktischem Wege in die Erziehungs- und Unterrichtslehre einzuführen und sie auf solche Weise zu einer gedeihlichen Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit zu befähigen.

Die Stoffangaben in dem hier folgenden Unterrichtsplan sind so zu verstehen, daß in jedem Fache nur das Wesentliche zu behandeln ist. Auf systematische Vollständigkeit kann in keinem Fache hingearbeitet werden. Die Zöglinge sollen vor allem arbeiten lernen, indem man sie überall selbständig arbeiten läßt. Sie müssen lernen beobachten, untersuchen und denken, richtig und

ersprießlich lesen, Aufgefaßtes richtig darstellen in Worten, mündlich und schriftlich und soweit möglich in Zeichnung und Modell. In den schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten. Die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen sprachlichen Ausdruckes muß in allen Unterrichtszweigen ausgebildet werden, indem die Lehrer überall korrekte Antworten und zusammenhängende Darstellungen verlangen.

Von der größten Wichtigkeit ist es, daß die Zöglinge die Fähigkeit und den festen Willen zu eigener Weiterbildung aus der Anstalt mitnehmen.

Wichtige Mittel zur Erreichung der genannten Ziele bilden neben einer entsprechenden Stoffauswahl und Unterrichtsweise kleinere und größere Ausflüge und der Besuch wichtiger Stätten menschlicher Tätigkeit. Die Lehrer werden deshalb die Schüler zu geeigneter Zeit und bei besonderen Gelegenheiten hinausführen in Feld und Wald, nach historisch bedeutsamen Örtlichkeiten, in Werkstätten und Fabriken, in Sammlungen und Ausstellungen, und sie überall zu sachgemäßer Beobachtung anhalten.

B. Stundenverteilung. [1])

C. Lehrstoff für die verschiedenen Klassen und Fächer.

I. Religion.

a) Für reformierte Schüler.

I. Klasse, 2 Stunden.

Apostelgeschichte mit Lektüre ausgewählter Abschnitte des Neuen Testaments. Kirchengeschichte bis zur Reformation.

II. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte des Reformationszeitalters mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Behandlung der späteren Perioden bis zum 18. Jahrhundert.

III. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Religionsgeschichte und vergleichende Religionsgeschichte. Lektüre und Erklärung einzelner Bücher der Bibel.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Weitere Lektüre biblischer Schriften und sonstiger Klassiker der Religion. Die religiösen Strömungen der Gegenwart.

---

[1]) Siehe einleitende Arbeit.

b) Für katholische Schüler.

I. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

II. Klasse, 2 Stunden.

Bibelkunde. Lesung ausgewählter Abschnitte der hl. Schrift, insbesondere des Neuen Testaments.

III. Klasse, 2 Stunden.

Apologie der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Apologetische Einzelfragen, mit besonderer Berücksichtigung des Gebietes der Kirchengeschichte, der allgemeinen Religionsgeschichte und der Pädagogik.

II. Pädagogik.

III. Klasse, 1 Stunde.

Einführung in die Psychologie und die Logik, mit Anwendungen auf den Unterricht: Produktion, Reproduktion und Assoziation der Vorstellungen, Gedächtnis, Phantasie, Begriffsbildung in den Grundzügen.

IV. Klasse, 6 Stunden.

1. Fortsetzung des Unterrichtes in Psychologie und Logik mit Anwendungen auf den Unterricht und die Erziehung überhaupt: einläßlichere Behandlung des Gedächtnisses und der Begriffe, dann das Urteilen und Schließen, die geistige Auffassung, die Aufmerksamkeit und das Interesse, das Fühlen und das Streben. Besondere Berücksichtigung der Kinderpsychologie überhaupt und der pathologischen Zustände beim Kinde. Orientierung über die Psychologie des Unbewußten und ihre Bedeutung.

2. Systematische Pädagogik: Zweck und Möglichkeit der Erziehung, allgemeine Unterrichtslehre, die Lehre von der Regierung und der Zucht.

3. Geschichte der Pädagogik: wichtige pädagogische Strömungen von der Reformation bis zur Gegenwart, so die realistische Richtung mit Baco, Ratke und Comenius, die pietistische Richtung mit A. H. Francke, die rationalistische und naturalistische mit Rousseau, die philanthropistische mit Basedow, die christlich-humane Richtung mit Pestalozzi, Herbart und Ziller. Neueste pädagogische Anschauungen und Bestrebungen.

4. Schulgesundheitslehre.

III. Methodik.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule, Besprechung von Lehrübungen, geschichtlicher Überblick über die Methoden der verschiedenen Unterrichtsfächer.

IV. Praktische Übungen.

IV. Klasse, 3 Stunden.

Hospitieren und Unterrichten in der Musterschule an Hand von Präparationen und mit nachfolgender Kritik, zuerst Unterricht in einer Klasse, dann Durchführung eines Lehrganges mit der ganzen Schule und schließlich Führung der gesamten Schule während eines halben Tages.

V. Deutsche Sprache.

I. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Behandlung leichterer ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. 2. Längere zusammenhängende Stücke in prosaischer und poetischer Form, auch gute Jugendschriften. 3. Privatlektüre. 4. Memorieren und Rezitieren geeigneter behandelter Stücke in gebundener und ungebundener Form. Vorträge.

In der Lektüre sind in allen Klassen die Schweizer Dichter besonders zu berücksichtigen.

b) Aufsätze: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluß an die Lektüre und an die Erfahrung der Zöglinge; mindestens zwölf Aufsätze.

c) Grammatik: Wortlehre. Orthographie und Interpunktion. Die Lehre vom einfachen Satz. Merkmale der zusammengesetzten Sätze mit Rücksicht auf die Interpunktion.

II. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Behandlung schwerer prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. 2. Einige klassische Werke, wie Hermann und Dorothea, Wilhelm Tell, Jugendschriften. 3. Privatlektüre. Memorieren, Rezitieren, Vorträge.

b) Aufsätze: leichte Abhandlungen, Vergleichungen, Briefe, Geschäftsaufsätze, zusammen wenigstens zwölf Aufsätze. Kleinere schriftliche Arbeiten, wie Briefe und Geschäftsaufsätze, sind häufig in der Stunde anzufertigen.

c) Grammatik: Fortsetzung der Wortlehre mit besonderer Berücksichtigung der Flexion und der Wortbildung. Die Lehre vom zusammengesetzten Satz.

III. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Aus dem Lesebuch wie oben. 2. Lektüre einiger klassischer Dichtungen, z. B. Minna von Barnhelm, die Jungfrau von Orleans, Maria Stuart, Wallenstein, Götz von Berlichingen u. a. 3. Privatlektüre. Memorieren, Rezitieren, Vorträge wie oben, dazu auch solche nach freier Wahl der Zöglinge. Diskussionen.

b) Aufsätze: Abhandlungen, Charakteristiken, Vergleichungen, Entwerfen von Dispositionen.

c) Grammatik: schwierige und schwankende Fälle aus der Flexion. Wortbildung. Synonymik. Beziehungen zwischen Mundart und Schriftsprache.

IV. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Zwei bis drei größere klassische Werke, zum Beispiel Emilia Galotti, Nathan der Weise, Iphigenie, ein Drama von Shakespeare usw. 2. Schwierigere Gedichte klassischer Schriftsteller. 3. Dichtungen, welche für die verschiedenen literarischen Strömungen charakteristisch sind, zum Teil als Privatlektüre. Vorträge, hauptsächlich nach freier Wahl der Schüler.

b) Aufsätze: wie bei III. Klasse, dazu berufliche Korrespondenz, letztere auch in stiller Beschäftigung in den Stunden.

c) Grammatik: Systematische Zusammenfassung.

d) Poetik und Stilistik: Systematisierung und Ergänzung des in allen Klassen aus der Lektüre gewonnenen Stoffes.

e) Zusammenfassung und Vervollständigung des im Zusammenhang mit der Lektüre gewonnenen literaturgeschichtlichen Materials, unter gebührender Berücksichtigung der Schweizer Dichter.

Deutsch für die italienische Abteilung.

I. Klasse, 6 Stunden.

a) Einfache prosaische Lesestücke und Gedichte. Übersetzung ins Italienische. Kleine Aufsätze.

b) Grammatik: die Deklination und die Konjugation.

II. Klasse, 4 Stunden.

a) Ausgewählte Lesestücke und Gedichte. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre; Briefe, Beschreibungen etc.

b) Grammatik: die Wortlehre, die Syntax des einfachen Satzes.

III. und IV. Klasse, 3 Stunden gemeinsam.

a) Größere Stücke in freier Auswahl; Aufsätze: Beschreibungen, kleinere Abhandlungen, Dispositionen etc.

b) Grammatik: Vertiefung der Wortlehre und der Syntax.

VI. Fremdsprache.

(Französisch oder Italienisch.)

I. Klasse, 4 Stunden.

Lektüre leichterer prosaischer Stücke; Konversation und Reproduktion in der Fremdsprache. — Elementare Grammatik: a) im Anschluß an die Lektüre und b) nach einem Lehrbuch. — Schriftliche Arbeiten (Reproduktionen, Übersetzungen, Diktate), hauptsächlich im Anschluß an die Lektüre und an die Grammatik.

II. Klasse, 3 Stunden.

Lektüre prosaischer Stücke und Behandlung einiger Gedichte; Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache. Abschluß der elementaren Grammatik. Schriftliche Arbeiten (Reproduktionen, Übersetzungen, Diktate), hauptsächlich im Anschluß an die Lektüre und an die Grammatik.

III. Klasse, a) 4 Stunden, b) 2 Stunden.

Lektüre passender Schriftsteller zur Einführung in die Literatur; Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache. Aufsätze, Briefe, Übersetzungen, Diktate, Extemporalien.

VII. Romanisch.

I. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: prosaische und poetische Lesestücke aus den Lesebüchern für die Volksschulen des Engadins, beziehungsweise des Oberlandes, 5. bis 8. Schuljahr. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Romanische. Memorieren von Gedichten.

b) Aufsätze: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Erzählungen im Anschluß an die Lektüre und an den Erfahrungskreis der Schüler. Diktate.

c) Grammatik: Wortlehre, speziell Deklination, Konjugation, orthographische Regeln.

II. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: poetische und prosaische Lesestücke aus den Annalen der Rätoromanischen Gesellschaft und aus anderen romanischen Büchern. Übersetzungen wie in der I. Klasse. Memorieren, Vorträge.

b) Aufsätze und Diktate wie in der I. Klasse.

c) Grammatik: Repetition des in der I. Klasse behandelten Stoffes und Fortsetzung der Wortlehre.

III. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: das Leben und die Werke der wichtigsten romanischen Schriftsteller. Kurze Übersicht über die romanische Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart.

b) Aufsätze, Diktate und Vorträge wie in den ersten Klassen.

c) Grammatik: Vertiefung der Wortlehre, das Wichtigste aus der Syntax.

IV. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: Poesie und Prosa älterer und neuerer Zeit an Hand der Chrestomathie von Decurtins und anderer romanischer Bücher. Einiges aus der Poetik. Winke für Erteilung des muttersprachlichen Unterrichtes in den romanischen Volksschulen.

b) Aufsätze: Abhandlungen, Schilderungen, Dispositionen und Vorträge.

c) Grammatik: Systematische Zusammenfassung.

VIII. Italiano.

(Sezione italiana.)

I. Classe, 5 Lezioni.

Lettura di prose e poesie a mano di un' antologia, poi p. es., l'Iliade di Omero, Racconti puerili di F. Chiesa, Il libro dell' alpe di G. Zoppi. — Grammatica: morfologia. — Componimenti.

II. Classe, 6 Lezioni.

Lettura e commento dell' Inferno. Origini della lingua. Cenni sulla letteratura sino a Dante. — Lettura e spiegazione di poesie e di prose moderne, p. es.: Poesie del Manzoni, Canti del Leopardi; Piccolo mondo antico del Fogazzaro, Un uomo finito di Papini. — Grammatica: sintassi. — Componimenti.

III. Classe, a 6, b 5 Lezioni.

Lettura e commento del Purgatorio. — Lettura e spiegazione dei primi canti dell' Orlando furioso e della gerusalemme liberata con cenni storici sulle origini del poema cavalleresco, sull' Umanesimo e sul Rinascimento. — Parini, Alfieri, Monti, Foscolo. — Carducci. Grammatica: sintassi, nozioni di metrica e di rettorica. — Componimenti; conferenzine.

IV. Classe, 5 Lezioni.

Lettura e commento del Paradiso. — Dal Tasso al Parini. — Lettura e spiegazione di Calliope di F. Chiesa. — Poeti e scrittori contemporanei. — Grammatica: ripetizione; nozioni di etimologia, di semantica. — Componimenti; conferenzine.

IX. Rechnen.

II. Klasse, 2 Stunden.

1. Rechnungs- und Buchführung.
2. Gemeine und Dezimalbrüche mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, unter besonderer Berücksichtigung des Kopfrechnens.

III. Klasse, 2 Stunden.

Sämtliche bürgerlichen Rechnungsarten, mit Benützung der verschiedenen Lösungsformen; alles unter Berücksichtigung des Rechnungsunterrichtes in der Volksschule.

X. Mathematik.

I. Klasse, 3 Stunden.

Arithmetik und Algebra: die vier Grundoperationen mit allgemeinen Größen und algebraischen Brüchen. Quadratwurzel. Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie: Repetition und Erweiterung der Planimetrie. Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Geometrische Örter. Konstruktionen.

II. Klasse, 3 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen II. Grades.

Trigonometrie: das rechtwinklige Dreieck.

III. Klasse, 3 Stunden.

Algebra: Progressionen, Zinseszinsrechnungen. Graphische Darstellung von Funktionen. Stereometrie und Fortsetzung der Trigonometrie. Mathematische Geographie.

XI. Technisches Zeichnen und Feldmessen.

I. Klasse, 2 Stunden.

Technische Schrift. Konstruktionsübungen. Geometrische Ansichten von Objekten nach Maßskizze. Maßstäbe. Projektionslehre.

Übungen im Abstecken von Geraden und Winkeln. Vermessungsübungen und Planzeichnen.

XII. Naturgeschichte.

I. Klasse, 3 Stunden.

Zoologie: ausgewählte Gruppen aus den Klassen der Wirbeltiere, Anatomie und Physiologie des Menschen.

II. Klasse, 2 Stunden.

Zoologie: ausgewählte Gruppen aus den Klassen der wirbellosen Tiere. Pflanzenanatomie und Physiologie; beschreibende Botanik; mikroskopische Übungen.

III. Klasse, 2 Stunden.

Mineralogie und Petrographie. Spezielle Botanik in systematischer Behandlung.

Alles mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichtes in der Volksschule und der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

XIII. Physik.

II. und III. Klasse, je 2 Stunden.

Elementare Behandlung von Mechanik, Schwingungs- und Wellenlehre (Schall), Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Strahlung (Licht), aufbauend auf einfache Experimente.

XIV. Chemie.

III. Klasse, 2 Stunden.

Behandlung der wichtigeren chemischen Elemente und ihrer Verbindungen.

XV. Geschichte.

I. Klasse, 2 Stunden.

Ausgewählte Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zum Untergang der Hohenstaufen. Im Anschluß an die römische und mittelalterliche Geschichte die entsprechenden Teile aus der Vorgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Freistaates der III Bünde.

II. Klasse, 2 Stunden.

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte vom Untergang der Hohenstaufen bis zum Beginn der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Tatsachen, die für das Verständnis der Schweizer- und Bündnergeschichte von Bedeutung sind. Parallel damit die Schweizer- und Bündnergeschichte dieser Zeit.

III. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte vom Beginn der französischen Revolution bis 1848, auch hier mit Hervorhebung der für die eidgenössische Geschichte wichtigeren Teile. Parallel damit Bündnergeschichte und Schweizergeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine und Schweizergeschichte von 1848 bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte und Verfassungskunde und mit Repetitionen.

XVI. Geographie.

I. Klasse, 2 Stunden.

Die außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse, 2 Stunden.

Die Schweiz. Repetition und Erweiterung der Geographie Europas.

III. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XVII. Schreiben.

I. Klasse, 1 Stunde.

Fortgesetzte Übungen in den bisher gelernten Schriftarten (Deutsch, Englisch und Rund, auch in Geschäftsaufsätzen). Methodik des Schreibens.

II. Klasse, 1 Stunde.

Wie in der I. Klasse.

XVIII. Musiklehre und Gesang.

I. Klasse, 1 Stunde.

Allgemeine Musiklehre. (Notennamen, Notenwerte etc.) C-Dur. Intervalle. Umkehr der Intervalle. Alle Tonarten. Gehör- und Treffübungen. Einüben von Liedern.

II. Klasse, 2 Stunden.

Dreiklänge. Verbindung derselben. Intervallenlehre. Übungen und Lieder in verschiedenen Dur-Tonarten.

III. Klasse, 2 Stunden.

Umkehr der Dreiklänge. Der Vierklang. Weitere Übungen und Lieder in Dur und Moll. Sologesang.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Umkehrung der Vierklänge. Sologesang. Taktieren und Dirigieren. Gesangsmethodik für die Volksschule. Seminaristenchor für I. und IV. Klasse, wöchentlich je eine Stunde.

Chorgesang.

Für alle Klassen, 1 Stunde.

Das einfachere und schwierigere Volkslied.

XIX. Instrumentalunterricht.

a) Violine.

I. Klasse, 2 halbe Stunden.

Die Anfangsgründe des Violinspiels. Übungen auf den vier Saiten.

II. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung. Neben Übungen mit gesteigerter Schwierigkeit Stücke im freien Stil.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung. Technische Übungen, daneben leichte Vortragsstücke. Übungen im Zusammenspiel. Übungen im Spiel a prima vista.

b) Klavier.

I. Klasse, 2 halbe Stunden.

Anfangsgründe des Klavierspiels nach der Klavierschule.

II. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Klavierschule, daneben leichte Stücke.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Klavierschule. Etuden, Sonatinen.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Sonatinen, Sonaten, freie Kompositionen. Chorlieder.

c) Orgel.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Anfangsgründe des Orgelspiels nach der Orgelschule.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Orgelschule. Vor-, Nach- und Zwischenspiele. Kirchenlieder und Choräle.

d) Katholischer Choralgesang.

IV. Klasse, 1 Stunde wöchentlich.

Das Wichtigste über den Gregorianischen Choral. Meßgesänge aus dem Ordinarium missæ. Die Vesperpsalmen.

XX. Freihandzeichnen.

I. Klasse, 2 Stunden.

Einführung in die Perspektive (freies perspektivisches Zeichnen). Übungen im Darstellen von Körpergrundformen, deren Kombinationen und Anwendungen an mancherlei Gerät, Gebäudeteilen und einfachen Gebäuden, teilweise mit Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen (Bleistift, Farbstift, Rohrfeder und Aquarellfarbe).

II. Klasse, 2 Stunden.

a) Fortsetzung der Übungen in der freien Perspektive, z. T. nach Gebäudeeinzelheiten und einfachen Gebäuden im Freien.

b) Übungen im Pflanzen- und Tierzeichnen nach Wandtafeldarstellungen des Lehrers und nach der Natur (Kohle, Kreide, Farbstift, Rohrfeder, Aquarellfarbe).

c) Einfache Ornamentierübungen, vorwiegend mit geometrischen Elementen. Die Anwendung des einfachen Ornaments. Übungen im Gedächtniszeichnen.

III. Klasse, 2 Stunden.

a) Unterricht nach den gleichen Gesichtspunkten wie in der vorhergehenden Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

b) Einführung in den Lehrplan für das Zeichnen auf der Primarschulstufe (Unterstufe). Die dekorative Schrift. Gedächtniszeichnen. Kunstausstellungsbesuche.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Weiterführung der Übungen wie in der vorausgehenden Klasse. Die Beleuchtungserscheinungen. Die malerische Gruppierung. Die Farbenwirkung. Pflanzen- und Tierzeichnen. Skizzierübungen (beschreibendes, erklärendes Zeichnen im Dienste anderer Unterrichtsfächer). Weiterführung des Lehrplanes für das Zeichnen in der Primarschule (Oberstufe, in Verbindung mit der Unterrichtsmethodik. Übungen an der Wandtafel. Einiges aus der Heraldik. Einführung in die Heimatschutzbestrebungen, speziell hinsichtlich der alteinheimischen Bau- und Volkskunst. Kunstausstellungsbesuche.

XXI. Turnen.

I. Klasse, 2 Stunden.

Wiederholungen aus dem Übungsstoff der II. Stufe (10. bis 12. Altersjahr), nach der schweizerischen Turnschule. Auswahl aus dem Übungsstoff der III. Stufe (13. bis 15. Altersjahr).

II. Klasse, 2 Stunden.

Übungsstoff der III. Stufe nach der Schweizerischen Turnschule mit Erweiterungen aus dem Turnstoff der IV. Stufe (vom 16. Altersjahr an): Ordnungs-Marschübungen, Freiübungen, ohne und mit Handbelastung. Gerätübungen, volkstümliche Übungen. Turnspiele. Kommandierübungen.

III. Klasse, 3 Stunden.

Wie II. Kurs, mit gesteigerten Anforderungen. Gegenseitiger Unterricht unter Zugrundelegung leichteren Übungsstoffes der Schweizerischen Turnschule. Belehrungen über: Entwicklungsgeschichte, Physik und Physiologie der Leibesübungen, Übungsstoff, Übungswert und Übungswahl.

IV. Klasse, 3 Stunden.

Turnstoff wie im III. Kurs und Turnstoff der IV. Stufe. Gegenseitiger Unterricht mit gesteigerten Anforderungen. Lehrübungen mit den Turnabteilungen der Seminar-Übungs-

schule. Methodik des Turnunterrichts auf den verschiedenen Turnstufen. Fortsetzung der theoretischen Belehrungen (siehe III. Kurs).

Beteiligung der Schüler des IV. Kurses als Gehilfen und Leiter beim erweiterten Turnunterricht des Jungtrupps.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

I. Das Seminar.

A. Zweck und Einrichtung.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht in Graubünden ein kantonales Lehrerseminar.

§ 2. Das Lehrerseminar umfaßt vier Jahreskurse. Die ersten drei Kurse sind vorherrschend für die allgemeine, der letzte Kurs für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.

Das Nähere enthalten der Unterrichtsplan und das Aufnahmereglement.

§ 3. Die Seminaraspiranten der II. Kantonsschulklasse und die Schüler der I. und II. Seminarklasse wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule; die andern nehmen Logis in der Stadt.

Zur Aufnahme in das Konvikt haben die Schüler der untern Klassen und die weniger bemittelten den ersten Anspruch; die Schüler der obern Klassen können auch berücksichtigt werden, wenn Plätze frei bleiben.

Des weitern bleibt vorbehalten, aus disziplinarischen Gründen einzelne Schüler dem Konvikt zuzuweisen.

§ 4. Zur Anschaffung von Werken für die Seminarbibliothek wird aus dem Kredit für Lehrmittel ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 100 bewilligt. Die Auswahl dieser Bücher wird dem Seminardirektor und den Fachlehrern überlassen, die dabei im Einverständnis mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu verfahren haben.

Außerdem ist der Seminardirektor befugt, aus dem allgemeinen Lehrmittelkredit der Kantonsschule Apparate und andere Lehrmittel speziell für den Psychologieunterricht anzuschaffen.

B. Bedingungen für den Eintritt.

§ 5. In das Lehrerseminar werden nur gut begabte und gesunde junge Leute aufgenommen; insbesondere müssen die Be-

werber von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären.

§ 6. In die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse) werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, die bis Neujahr des Eintrittsjahres mindestens das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben.

Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die II. Kantonsschulklasse das 15. Altersjahr und acht mit Erfolg durchgemachte Schulklassen.

Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorgebildete Zöglinge handelt.

§ 7. Neueintretende Schüler müssen sich namentlich auch über musikalische Anlagen ausweisen; es kann davon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmsprüfung abgesehen werden.

C. Unterstützung der Seminarzöglinge durch Stipendien.

§ 8. Der Kanton gewährt durchschnittlich 80 Stipendien pro Jahr. Diese werden nur an solche Seminaristen ausgerichtet, die sich darum bewerben, für den Lehrerberuf geeignet erscheinen und bedürftig sind.

1. Ein Stipendium beträgt Fr. 170 jährlich in bar. Überdies erhält der Stipendiat freie Wohnung im Konvikt, die ihm mit Fr. 30, und unentgeltlichen Unterricht, der ihm mit Fr. 40 pro Jahr angerechnet wird. Außerhalb des Konvikts wohnende Stipendiaten erhalten eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30 jährlich.

2. Acht besonders bedürftige Schüler bekommen überdies einen Beitrag von je Fr. 130, eine sogenannte Gratuitenstelle.

Daneben bestehen noch andere Extrastipendien für bedürftige Seminarzöglinge, deren Betrag für den einzelnen wechselt mit der Zahl der Bewerber.

Die Stipendien spricht der Kleine Rat auf Antrag der Lehrerkonferenz zu.

§ 9. Jeder Zögling, der auf ein Stipendium Anspruch macht, muß einen Bürgschaftsschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular zuhanden des Erziehungsdepartements beibringen.

§ 10. Zeigt sich ein Zögling als unwürdig für den Lehrerberuf, so soll er vom Kleinen Rat aus der Anstalt entlassen werden. Er hat in diesem Falle die bezogenen Stipendien (siehe § 14) samt Zins à 4 %, vom Austritt an gerechnet, zurückzubezahlen.

§ 11. Kann ein Stipendiat wegen ungenügender Leistungen — Krankheitsfälle ausgenommen — nicht promoviert werden, so bezieht er für das nächste Schuljahr kein Stipendium und hat auch das Schul- und Konviktgeld zu bezahlen.

Stellt sich bei einem Seminarzögling entschiedene Unfähigkeit für den Lehrerberuf heraus, so hat er auf Beschluß des Kleinen Rates das Seminar zu verlassen. In diesem Falle soll der Betreffende jedoch nicht schuldig sein, die bezogenen Staatsunterstützungen zurückzubezahlen.

§ 12. Tritt ein Zögling vor Beendigung seiner Studienzeit freiwillig aus, so hat er die bezogenen Stipendien mit Zins à 4 %, vom Austritt an gerechnet, zurückzubezahlen. Dagegen ist für Schüler, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses definitiv aus dem Seminar austreten müssen oder während der Schulzeit sterben, die bezogene Staatsunterstützung nicht zu erstatten.

D. Verpflichtungen der Stipendiaten nach dem Austritt aus dem Seminar.

§ 13. Jeder Lehrerzögling, der kantonale Stipendien bezogen hat, ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versehen, bis er seine Verpflichtungen dem Kanton gegenüber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllt hat.

§ 14. Der Gesamtbetrag der einem Lehrerzögling verabreichten Stipendien wird berechnet aus:

a) den in Geld verabreichten Stipendien;
b) den bezogenen Gratuitengeldern;
c) den Schul- und Konviktgeldern;
d) den allfällig bezogenen Logisentschädigungen.

Diese Stipendien sind als Vorschuß zu betrachten, den der Kanton den Schullehrerzöglingen gewährt, und der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen amortisiert wird.

Jedem schuldienstpflichtigen Lehrer wird für jedes Dienstjahr der Betrag von Fr. 100 gutgeschrieben. Sobald die Abschreibungen den Gesamtbetrag der genossenen Stipendien erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird

der hinterlegte Bürgschein erstattet, mit der Bescheinigung, daß der betreffende Lehrer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kanton erfüllt habe.

§ 15. Dienstpflichtige Lehrer, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nicht nachkommen, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins à 4 %, und zwar vom Austritt aus dem Seminar an gerechnet, nach Abzug der bereits amortisierten Raten an den Kanton zu erstatten. Diejenigen, die während ihres Schuldienstes sterben oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungspflicht befreit.

§ 16. Das Erziehungsdepartement kann unter Umständen, sei es wegen ganz besonderer Familienverhältnisse, oder sei es zur weitern Ausbildung, eine Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes bewilligen.

Die Rückzahlung der genossenen Stipendien kann vom Erziehungsdepartement außerdem verschoben werden:

a) wenn ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist;

b) wenn sich ein Lehrer darüber auszuweisen imstande ist, daß er trotz seiner Bemühungen keine Lehrstelle erhielt.

In allen diesen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, dem Erziehungsdepartement zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige zu machen. Er bleibt aber zum Nachholen des Versäumten in den nächstfolgenden Jahren nach gleichen Grundsätzen verpflichtet.

Dem Kanton einmal erstattete Stipendien werden dem Lehrer nicht zurückbezahlt, auch dann nicht, wenn er nachträglich in den kantonalen Schuldienst zurückkehrt.

II. Die Patentierung der Volksschullehrer.

§ 17. Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Versicherungskasse nach Maßgabe der einschlägigen Großratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet.

§ 18. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum

Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

§ 19. Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25, b, nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) erhalten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung der genannten Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet.

Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen, mit Verzinsung vom Prüfungstage an.

Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25, c) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

§ 20. Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminarkurses vor der Prüfungskommission statt, welche aus der Erziehungskommission und einigen vom Kleinen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfungsexperten besteht.

§ 21. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant:

1. wenigstens die erste Hälfte des 20. Lebensjahres zurückgelegt haben;
2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohl beleumdet sein;
3. eine Lehrerbildungsanstalt oder eine gleichwertige andere Anstalt durchgemacht haben.

Kandidaten, die ihre Vorbildung in einem Gymnasium oder in einer technischen Schule erworben haben, wird das Examen in denjenigen Fächern erlassen, worin sie die Maturitätsprüfung bestanden haben; die dort erteilten Noten werden in das Patent herübergenommen.

§ 22. Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

Die Zöglinge, die den Mathematikunterricht im III. Kurs nicht mehr besuchen, haben in diesem Fache kein Examen abzulegen. Sie erhalten als Patentnote die letzte Zeugnisnote. Im Patent wird durch eine Bemerkung kenntlich gemacht, ob der Zögling den Unterricht zwei, drei oder vier Kurse lang mitgemacht hat.

In der Religion erhalten die Schüler ohne vorgängige Prüfung die letzte Jahresnote als Patentnote.

Auswärtige Kandidaten können sich vom Examen in Mathematik und Religion ebenfalls dispensieren lassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie in jenem Fache zwei, in diesem vier Jahre lang im Seminar Unterricht genossen haben.

Es werden für sie dann gleichfalls die bezüglichen Zeugnisnoten als Patentnoten mit einer einschlägigen Bemerkung eingetragen.

Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars legen die Prüfung zum Teil am Ende des III., zum Teil am Ende des IV. Kurses ab.

Auswärtigen Kandidaten steht es frei, die Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal abzulegen.

§ 23. Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

a) *Fremdsprache* (Französisch oder Italienisch, sowie Deutsch für die italienische Abteilung):

1. Schriftlich: eine einfache Arbeit in Briefform, Erzählung und dergleichen, oder eine Übersetzung eines leichten Textes in die Fremdsprache;
2. Mündlich: ordentlich geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache. Übersetzung und Wiedergabe des gelesenen Stoffes. Kenntnis der Formen- und Satzlehre.

b) *Rechnen:* Kenntnis aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten samt der Buchführung, Fertigkeit und Sicherheit im Lösen entsprechender Aufgaben, mündlich und schriftlich.

c) *Mathematik:* Algebra: die vier Grundoperationen, Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Die Gleichungen 1. und 2. Grades. Progressionen und Zinseszinsrechnung. Graphische Darstellungen. Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie und ihre Anwendung. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

d) *Geographie:* Kenntnis der Geographie der Schweiz, Europas und der übrigen Erdteile.

e) *Naturgeschichte:* Kenntnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Tier-, dem Pflanzen- und dem Mineralreich.

f) *Naturlehre:* Verständnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Gebiete der Physik und der anorganischen Chemie.

§ 24. In der zweiten Abteilung wird geprüft in:

g) *Sprache* (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italienisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung):

1. Aufsatz: Fähigkeit, eine Abhandlung über ein leichtes allgemeines oder pädagogisches Thema in bezug auf den Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt anzufertigen;

2. Lesen: Lesen mit Fertigkeit und richtiger Betonung. Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form. Kenntnis hervorragender Werke der Literatur und darauf bezügliche literaturgeschichtliche Kenntnisse;
3. Sprachlehre: Kenntnis der Wortlehre, Wortbildung und Satzlehre; das Wesentlichste aus der Stillehre und Poetik.

h) *Geschichte:* Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Bündner-, Schweizer- und der allgemeinen Geschichte, Verfassungskunde.

i) *Schreiben:* eine geläufige und regelmäßige deutsche und lateinische Kurrentschrift. Rundschrift.

k) *Zeichnen:* richtige Auffassung und freie Darstellung einfacher Objekte aus dem Pflanzen- und Tierreich, nach der Natur, in einfacher Umrißzeichnung. Fähigkeit, einfache Gebrauchsgegenstände und architektonische Objekte auch in freier perspektivischer Darstellung wiederzugeben. Vertrautheit mit einfachsten, flächenhaften Ornamentformen und ihren Anwendungen, gebildet hauptsächlich aus geometrischen Elementen (Bordüren etc.). Kenntnis des Lehrstoffes und der Lehrmethode des Zeichenunterrichtes in der Primarschule.

l) *Turnen:* Verständnis der Anlage der eidgenössischen Turnschule und des darin enthaltenen Übungsstoffes in systematischer, methodischer und physiologischer Beziehung. Genügende persönliche Turnfertigkeit in der Ausführung der Übungen I. bis III. Stufe und der leichtern Übungen IV. Stufe. Eignung zur Leitung von Turnklassen.

m) *Gesang und Musiklehre:* Fähigkeit, ein Volkslied mit Bezug auf Text, Rhythmus und Melodie richtig aufzufassen und mit richtiger Aussprache vorzutragen; Kenntnis der verschiedenen rhythmischen Verhältnisse, der Dur- und Moll-Tonleitern und der Intervalle, sowie Kenntnis der Hauptakkorde und von deren Ableitungen.

n) *Instrumentalmusik:* Fähigkeit, auf dem Klavier, auf der Orgel oder auf der Violine eine einfache Komposition melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen. Fähigkeit, ein leichtes Volkslied vom Blatt zu spielen.

o) *Methodik:* Der Kandidat muß imstande sein, Aufschluß zu geben über die Art und Weise, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern und auf den verschiedenen Stufen zu erteilen ist.

p) *Pädagogik:* richtige Begriffe über die wichtigsten Erscheinungen des geistigen Lebens. Kenntnis der allgemeinen

Unterrichtslehre und der Lehre von der Schulzucht, sowie der bedeutendsten pädagogischen Anschauungen und Bestrebungen von der Reformation an bis zur Gegenwart. Schulhygiene.

q) *Praktische Prüfung:* Probelektion in der Übungsschule.

r) *Romanisch* (für die Romanen): Fertigkeit im Lesen mit Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form. Kenntnis der Sprachlehre.

Für die Schüler der italienischen Seminarabteilung gilt das Deutsche als Fremdsprache. In Aufsatz, Lesen und Grammatik werden sie in der Muttersprache geprüft.

§ 25. Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden in jedem Prüfungsfach eine Fähigkeitsnote.

Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—6[1]) bezeichnet.

a) Zur Erwerbung eines Patentes wird gefordert:

1. daß keine Note weniger als 3 betragen darf;
2. daß die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer mindestens 4 beträgt;
3. daß in Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik wenigstens die Note 4 erreicht wird.

b) Zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte der Fächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter 2½ vorkommen.

c) Kandidaten, welche die in Lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

§ 26. Die provisorische Erlaubnis gilt für höchstens zwei Jahre. Binnen diesem Termin hat der Kandidat, sofern er ein Patent erlangen und zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt sein will, eine Nachprüfung zu bestehen, die sich auf diejenigen Fächer erstrecken soll, in denen er die Note 4 nicht erreicht hat.

Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

§ 27. Die Festsetzung der Noten geschieht nach Beendigung der Prüfung, wobei das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Examinatoren entscheidet.

§ 28. Kandidaten, die gemäß § 25, Lit. c, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken.

---

[1]) 6 = sehr gut 4 = ziemlich gut 2 = schwach
5 = gut 3 = genügend 1 = sehr schwach.

§ 29. Wenn ein Schüler der III. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung binnen zwei bis sechs Monaten nachzuholen.

§ 30. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

XIX. Kanton Aargau.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919. (Vom 5. Februar 1923.)

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

I. An Stelle der §§ 5, 7, 10, 14, 15 und 20 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Das Grundgehalt beträgt bei definitiver Anstellung:

a)	für Lehrer der Gemeindeschule	Fr. 3800.—
b)	„ Lehrerinnen der Gemeindeschule	„ 3600.—
c)	„ Lehrer der Fortbildungsschule	„ 4500.—
d)	„ Lehrerinnen der Fortbildungsschule	„ 4200.—
e)	„ Hauptlehrer der Bezirksschule	„ 5200.—
f)	„ Hauptlehrerinnen der Bezirksschule	„ 4900.—
g)	„ Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahresstunde	„ 185.—
h)	„ die Abteilung einer geteilten Arbeitsschule	„ 420.—
i)	„ die Abteilung einer ungeteilten Arbeitsschule	„ 500.—

Für provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschule reduziert sich das Grundgehalt um Fr. 200, für solche der Fortbildungs- und Bezirksschule um Fr. 300, und für provisorisch angestellte Arbeitslehrerinnen pro Abteilung um Fr. 20.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 5. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei Berechnung

kommen die in fester Anstellung im öffentlichen aargauischen Schuldienst oder an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten zugebrachten Dienstjahre in Betracht.

§ 10. Die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen sind bezüglich des Beginns und der Zeitfolge denjenigen der in § 7 aufgeführten Lehrkräfte gleichgestellt und betragen Fr. 18 per Abteilung.

§ 14. Das Rücktrittsgehalt wird vom Staate ausgerichtet und beträgt im Minimum 40 %, im Maximum 70 % der vom Staat zuletzt bezogenen Besoldung. Das Vorrücken vom Minimum zum Maximum vollzieht sich von Jahr zu Jahr mit 1½ %, so daß das Maximum mit 30 Dienstjahren erreicht wird.

An die Kosten der Pensionierung haben zu entrichten:

a) die Lehrer:
   1. Einen Beitrag von 4 % der Besoldung, worin die statutarischen Jahresbeiträge an die Lehrerwitwen- und Waisenkasse inbegriffen sind;
   2. von den Dienstalterszulagen 5 % von der ersten Zulage, 10 % von der zweiten, 15 % von der dritten, 20 % von der vierten und 25 % von allen folgenden Dienstalterszulagen;

b) die Lehrerinnen: ¾ der unter a), 1 und 2, bestimmten Beträge.

§ 15. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe, welche bei dessen Bewilligung maßgebend waren, nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Rücktrittsgehalte der nach dem Gesetz vom 10. November 1919 pensionierten Lehrer und Lehrerinnen im Verhältnis zur Reduktion der Besoldungs- und Pensionierungsansätze zurück.

Die vor dem 1. Januar 1920 pensionierten Lehrer und Lehrerinnen beziehen weiterhin die um die Hälfte erhöhten Rücktrittsgehalte.

§ 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung:

An der Gemeindeschule von	Fr.	80.—
an der Fortbildungsschule von	„	90.—
an der Bezirksschule von	„	100.—
an der Arbeitsschule von	„	2.20 pro Unterrichtsstunde.

Übergangsbestimmung.

Die tatsächliche Besoldungsverminderung darf für definitiv angestellte Lehrkräfte gegenüber der pro 1922 bezogenen Besoldung nicht mehr betragen als:

1. Fr. 400.— für einen Gemeindeschullehrer;
2. Fr. 600.— für eine Gemeindeschullehrerin;
3. Fr. 500.— für einen Fortbildungslehrer und einen Hauptlehrer der Bezirksschule;
4. Fr. 700.— für eine Fortbildungslehrerin und Hauptlehrerin der Bezirksschule;
5. Fr. 18.— für die Jahresstunde eines Hilfslehrers der Bezirksschule;
6. Fr. 50.— für die Abteilung einer Arbeitsschule.

Diese Übergangsbestimmung tritt mit dem 31. Dezember 1924 außer Kraft.

II. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Es tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft und ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

---

2. Regierungsratsbeschluß betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 16. Januar 1920.

(Vom 10. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschließt:

An Stelle der §§ 2, 7 und 8 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 16. Januar 1920 treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Die Staatsbeiträge werden berechnet auf Grund der von den Gemeinden beschlossenen und erhobenen Steuern zuzüglich staatliche Schulsteuer. In Betracht kommen die Steuern desjenigen Jahres, in welchem die zu subventionierenden Schulausgaben gemacht worden sind.

Wo Schulen von mehreren Gemeinden unterhalten werden, ist der Steuerdurchschnitt der den Schulkreis bildenden Gemeinden zu ermitteln und der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 7. Die Besoldungen werden auf Anweisung der Erziehungsdirektion vom Staat den Lehrern direkt ausgerichtet, und zwar folgendermaßen:

a) Die hauptamtlichen Besoldungen der Gemeindeschullehrer, der Arbeitslehrerinnen, der Fortbildungslehrer, der Hauptlehrer der Bezirksschulen und der Hilfslehrer der Bezirks- und Fortbildungsschulen monatlich, die Überstunden und nebenamtlichen Hilfslehrerentschädigungen vierteljährlich;

b) die Bürgerschullehrerbesoldungen je auf Ende Dezember und März;

c) die Dienstalterszulagen an die hierzu berechtigten Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vierteljährlich;
d) die Stellvertreterentschädigungen in der Regel monatlich;
e) die Sterbesemesterbetreffnisse an die Berechtigten in Monatsraten.

§ 8. Beim Übertritt von der provisorischen in die definitive Anstellung wird der Besoldungsansatz für definitiv angestellte Lehrer gerechnet vom Beginn des Monats an, der der Genehmigung der definitiven Wahl durch die Erziehungsdirektion folgt.

Der Eintritt in das Bezugsrecht für eine höhere Dienstalterszulage erfolgt jeweilen auf Beginn desjenigen Monats, der der Vollendung eines Dienstjahres unmittelbar folgt.

---

2. Verschiedenes.

3. Verordnung betreffend die staatlich organisierte Berufsberatung.

(Vom 24. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des § 40 des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921,

beschließt:

I. Aufgaben der Berufsberatung.

§ 1. Die Berufsberatung hat sich mit allen Fragen der Einführung der jungen Leute in das Berufsleben zu befassen, diesen selbst, sowie ihren Eltern oder deren Stellvertretern und weitern Interessenten mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

§ 2. Es werden ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Die Beratung der Berufswahl;
2. die Lehrstellenvermittlung und Auskunfterteilung über die Lehrverträge, sowie alle weitern die Lehrverhältnisse betreffenden Fragen.

II. Organisation der Berufsberatung.

§ 3. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die staatlich organisierte Berufsberatung aus.

Mit dem Vollzug der einschlägigen Vorschriften wird die Direktion des Innern beauftragt. Deren Sekretariat für das Gewerbewesen wird als kantonale Zentralstelle für die Berufsberatung bezeichnet.

§ 4. Zur Begutachtung der Organisation und der Durchführung, sowie zur Überwachung der Berufsberatung ist der Direk-

tion des Innern die Subkommission für die Berufsberatung der kantonalen Lehrlingskommission beigegeben (§ 8, Lit. c und § 13 der Vollziehungsverordnung vom 15. September 1922 zum Gesetz über das Lehrlingswesen).

§ 5. Die Berufsberatung wird unter Berücksichtigung bestehender Organisationen bezirksweise organisiert. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können für einzelne Gemeinden oder Kreise, mit Genehmigung der Direktion des Innern, besondere Berufsberatungsstellen errichtet werden.

Organisationen, deren Tätigkeit sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt und die Berufsberatung pflegen, werden anerkannt, insofern sie den Vorschriften entsprechen, beziehungsweise Folge leisten.

Die beteiligten Gemeinden eines jeden Beratungskreises bestimmen ein Aufsichts- und Verwaltungsorgan, welches den Berufsberater wählt, den Verteiler für die Kostentragung durch die Gemeinden aufstellt und den Jahresbericht sowie die Rechnung des Berufsberaters abnimmt und an die Direktion des Innern leitet.

Die Lehrer aller Schulstufen, die Vormundschaftsbehörden, die Amtsvormünder und die Armenpfleger sind von Amtes wegen verpflichtet, sich der Berufsberatung zur Verfügung zu stellen und dabei mitzuwirken.

III. Tätigkeit der Berufsberatung.

§ 6. Die Berufsberater, beziehungsweise Berufsberaterinnen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabe Auskunft und Rat zu erteilen. Dies soll in der Regel unentgeltlich geschehen; ausnahmsweise kann der Ersatz besonderer Auslagen verlangt werden. Für die Vermittlung von Lehrstellen darf eine bescheidene Gebühr erhoben werden.

Die Berufsberater verkehren mit der kantonalen Zentralstelle.

Zu Beginn jedes Jahres haben sie der Zentralstelle über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre formulargemäßen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die kantonale Zentralstelle übermittelt den Berufsberatern die Zuweisungen der Direktion des Innern, gibt die erforderlichen Drucksachen und allgemeinen Mitteilungen unentgeltlich an sie ab und beantwortet speziell Anfragen, insbesondere solche rechtlicher Natur.

Sie nimmt die Jahresberichte der Berufsberater entgegen und leitet sie mit einem eigenen zusammenfassenden Bericht an die Subkommission für die Berufsberatung.

§ 8. Die Subkommission für die Berufsberatung überwacht nach Weisung der Direktion des Innern die Tätigkeit der Berufsberater und erstattet der Direktion des Innern alljährlich Bericht.

Sie behandelt die ihr von der Direktion des Innern überwiesenen Geschäfte und unterbreitet ihr ihre Anregungen.

§ 9. Der Staat fördert nach Maßgabe der vorhandenen Kredite die Berufsberatung durch Abhaltung oder Subventionierung von Ausbildungskursen für Berufsberater und -beraterinnen.

IV. Finanzielles.

§ 10. Die Kosten der zentralen Berufsberatungsstelle und der zentralen Aufsicht trägt der Staat; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

XX. Kanton Thurgau.

Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1923.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1. Alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. Altersjahre bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahre nach Maßgabe des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen (Allgemeine Fortbildungsschule);
2. alle Lehrlinge und Lehrtöchter nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen (Berufliche Fortbildungsschule).

Während des Besuches der beruflichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule dispensiert. Durch den Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule während drei Jahren gilt in der Regel die allgemeine Fortbildungsschulpflicht nach Ziffer 1 als erfüllt; indessen sind Jünglinge, die beim Austritt aus der beruflichen Fortbildungsschule das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkte noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule pflichtig, können aber dispensiert werden, sofern sie sich in der Lehrlingsprüfung über gute Kenntnisse in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ausweisen.

Anderseits sind Lehrlinge, die bereits die Fortbildungsschulpflicht an der allgemeinen Fortbildungsschule erfüllt haben, gleichwohl zum Besuche der obligatorischen Fächer der berufli-

chen Fortbildungsschule verpflichtet, können aber von den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ganz oder teilweise dispensiert werden, sofern sie sich durch ein Zeugnis des Lehrers der zuletzt besuchten Fortbildungsschule über befriedigende Leistungen ausweisen.

§ 2. Vom Besuche der Fortbildungsschule sind die Schüler der Sekundarschulen und höhern Lehranstalten, solange sie denselben als ordentliche Schüler angehören, dispensiert.

Lehrlinge und Lehrtöchter, die an der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonsschule oder einer entsprechenden außerkantonalen Handelsschule die Diplomprüfung bestanden haben, sind vom Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung dispensiert.

§ 3. Zum freiwilligen Besuche der Fortbildungsschule sind zuzulassen die Jünglinge, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben und aus der Primarschule entlassen sind (§ 11 bis des Unterrichtsgesetzes), sowie Jünglinge, die nicht mehr im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen. Der vorzeitige Besuch der Fortbildungsschule ist jedoch ohne Einfluß auf das Ende der Fortbildungsschulpflicht.

Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum Ende des Schulsemesters, während dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung aus der Schulpflicht sich erfüllen.

2. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 4. Zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule sind vom zurückgelegten 15. bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahre alle Jünglinge verpflichtet, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten oder nach § 2 als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind.

§ 5. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, ausnahmsweise Jünglinge, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren, vom Besuch der Fortbildungsschule ganz oder teilweise zu entlassen. Derartige Bewilligungen sind dem Fortbildungsschulinspektor unter Angabe der Gründe sofort zur Genehmigung einzuberichten.

Die Ausländer haben bezüglich der Fortbildungsschule der gleichen Schulpflicht nachzukommen wie die Kantons- und Schweizerbürger und können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie letztere vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule dispensiert werden.

§ 6. Die Zivilstandsämter haben alljährlich bis zum 20. Oktober den Präsidenten der Primarschulvorsteherschaften genaue Verzeichnisse sämtlicher schulpflichtigen Jünglinge (§ 1) einzugeben.

Hinsichtlich der Aufenthalter ist das Verzeichnis vom Ortsvorsteher zu erstellen und einzureichen.

Mit Ende Oktober übergeben die Präsidenten der Schulvorsteherschaften den Lehrern, welche die Fortbildungsschule zu leiten haben, ein Verzeichnis sämtlicher Schüler, welche nach § 1 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind.

§ 7. Pflegeeltern und Dienstherrschaften sollen, wenn ein Schüler eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, denselben auf die Liste der schulpflichtigen Jünglinge eintragen lassen, und zwar bei Strafe von Fr. 1 für jede Woche der versäumten Anzeige während des Kurses. Ein solcher Schüler hat zudem ein Schulzeugnis über seinen bisherigen Schulbesuch vorzuweisen. Außerdem werden die entstandenen Absenzen nach den Bestimmungen der §§ 12 u. ff. der Verordnung bestraft.

§ 8. Wenn ein Primarschulkreis nicht zehn Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule aufweist, soll er in der Regel mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseinteilung und der Schulort werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Weist eine Fortbildungsschule mehr als 20 Schüler auf, so sind zwei Abteilungen zu bilden, wobei die Verteilung der Schüler auf die beiden Abteilungen in der Regel nach Kenntnissen und Fähigkeiten stattzufinden hat. Unter besondern Verhältnissen kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements die Teilung schon bei geringerer Schülerzahl, jedoch nicht unter 16, eintreten.

§ 9. Sämtliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Rufe zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten. Sind mehrere Lehrer in einem Fortbildungsschulkreise zur Unterrichtserteilung vorhanden, so entscheidet die Fortbildungsschulvorsteherschaft, welchen Lehrern der Unterricht zu übertragen und wie die Fächerverteilung vorzunehmen sei. Ein Sekundarlehrer kann in seinem Schulkreise nur zur Übernahme des Unterrichts an der Fortbildungsschule des Sekundarschulortes angehalten werden.

Die Schulvorsteherschaften haben jeweils vor Beginn eines Kurses von den getroffenen Wahlen dem Erziehungsdepartemente Kenntnis zu geben. Dasselbe ist berechtigt, in Fällen, in denen die Interessen der Schule nicht genügend gewahrt sein sollten, Änderungen zu treffen.

§ 10. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, daß an einer Schule mehrere Lehrer beteiligt werden. Wenn andere Personen Vorträge halten oder Unterricht erteilen wollen, oder die Schulvorsteherschaft geeignete Nichtlehrer zu diesem Zwecke beizuziehen sich veranlaßt sieht, so steht auch in diesen Fällen dem Regierungsrate das Oberaufsichtsrecht zu.

§ 11. An der allgemeinen Fortbildungsschule beschränkt sich der Unterricht auf wöchentlich vier Unterrichtsstunden während der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.

§ 12. Jede unentschuldigte Absenz oder Verspätung wird mit 40 Rp. Buße bestraft, wobei je die Versäumnis einer Unterrichtsstunde als Absenz gilt.

Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engern Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe der Schüler bedürfen; Krankheit des Meisters, sofern dadurch die Hilfe des Schülers notwendig wird; häusliche Trauerfälle und besondere Freudenanlässe.

Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen.

§ 13. Es sind nicht bloß die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienstherren und Meister für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich.

§ 14. Die Lehrer haben genaue Absenzverzeichnisse nach Formular zu führen. Wenn ein Schüler acht unentschuldigte Absenzen hat, so ist der Lehrer verpflichtet, hievon der Fortbildungsschulvorsteherschaft Anzeige zu geben. Diese hat die betreffenden Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren und Meister vor sich zu bescheiden und sie zu gewissenhafter Beschulung der Kinder anzuhalten, wobei ihr für Fälle, wo Nachlässigkeit oder Liederlichkeit die Ursache der Schulversäumnisse sind, oder sofern sich die Versäumnisse ohne zureichende Gründe wiederholen sollten, eine Disziplinarstrafbefugnis von 5 bis 20 Franken Geldbuße und bis auf drei Tage Arrest eingeräumt wird.

§ 15. Am Schlusse jedes Kurses hat der Lehrer das Absenzenverzeichnis der Fortbildungsschulvorsteherschaft einzureichen. Der Bezug der Bußen ist sofort anzuordnen. Die Vorsteherschaft hat das Verzeichnis dem Inspektorate einzusenden, welches sämtliche Verzeichnisse mit der Generaltabelle dem Erziehungsdepartement übermittelt. Die Schulvorsteherschaft haftet für den Bezug der Absenzbußen.

§ 16. Eltern und Pflegeeltern, Dienstherren und Meister, welche:

a) die Schulabsenzbußen nicht bezahlen können oder aus Widersetzlichkeit nicht bezahlen wollen;
b) solche, welche dieselben zwar bezahlen, aber die Kinder so nachlässig in die Schule geschickt haben, daß die Zahl der bußfälligen Absenzen in einem Kurse zwölf übersteigt, oder
c) solche, welche schon mehrfach bestraft wurden und wieder bußfällig werden,

werden dem Erziehungsdepartement mit den Anträgen des Inspektorates zur besonderen Bestrafung verzeigt.

§ 17. Das Erziehungsdepartement kann die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen entweder:
a) an die Schulvorsteherschaft zur Bestrafung überweisen oder
b) zu einer Geldbuße bis auf Fr. 50 mit oder ohne Verweis, oder zu Gefängnis bis auf zehn Tage verfällen.

Gegen die Strafverfügungen des Erziehungsdepartementes steht innert 14 Tagen von der Zustellung des Beschlusses an der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der letztere kann überdies in schweren Fällen die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen. In diesem letzteren Falle können die oben angeführten Geld- und Gefängnisstrafen bis auf das Doppelte steigen.

§ 18. Außer dem Absenzenverzeichnisse hat der Lehrer ein Schultagebuch zu führen, in welches die Schulbesuche der Inspektoren, Vorsteher, Schulfreunde, wichtigere Vorkommnisse usw. einzutragen sind. Ebenso hat jeder Lehrer jeweils am Schlusse der Unterrichtsstunden summarisch anzugeben, was in denselben behandelt wurde.

Am Schlusse des Kurses sollen die Lehrer der Fortbildungsschulvorsteherschaft einen kurzen Bericht über den Gang der Schule einreichen.

§ 19. Für die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung und die Förderung des Fleißes sind die gewöhnlichen Disziplinarmittel anzuwenden. Schwerere Verstöße gegen die Disziplin, grober Unfleiß, Ausschreitungen usw. sind sofort der Schulvorsteherschaft zur Anzeige zu bringen. Derselben, sowie auch dem Erziehungsdepartemente ist gegenüber dem Schüler eine Disziplinarstrafbefugnis bis auf drei Tage Arrest eingeräumt, immerhin unter Wahrung des Rekursrechtes an den Regierungsrat.

Die Arreststrafe kann je nach den Verhältnissen als Schularrest oder als Gefängnisstrafe verhängt werden.

§ 20. Der Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf:
1. Aufsatzübungen, je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;

2. Lesen, je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;
3. Rechnen und Rechnungsführung, zusammen je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;
4. Neuere Schweizergeschichte, Gesundheits- oder Wirtschaftslehre, Verfassungskunde; jedes dieser drei Fächer abwechselnd in fester Reihenfolge je ein Semester hindurch, so daß jeder Schüler im Verlaufe seiner drei Schulsemester in allen drei Fächern Unterricht erhält.

§ 21. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden, teils durch entsprechende Auswahl des Unterrichtsstoffes für Aufsatz, Lesen, Rechnen und Wirtschaftslehre, teils durch Aufnahme von landwirtschaftlichen Fächern in den Unterrichtsplan (geeignete Darbietungen über Pflanzenbau, Tierkunde, Bodenkunde usw.).

§ 22. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherschaften überbunden. — Zu den Sitzungen der Schulvorsteherschaft sind die Lehrer mit beratender Stimme und mit dem Rechte der Antragstellung beizuziehen, soweit die Beratungen nicht ihre eigene Person betreffen. Wo zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis verbunden werden, wählt jede Primarschulvorsteherschaft aus ihrer Mitte je nach der Bevölkerung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern; diese Ausschüsse bilden sodann die gemeinsame Fortbildungsschulvorsteherschaft. Der Präsident der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Fortbildungsschulvorsteherschaft.

§ 23. Die Schulvorsteher teilen sich in der Weise in die Beaufsichtigung der Fortbildungsschule, daß jeden Monat wenigstens zwei Mitglieder in der Schule erscheinen.

Beim Beginn eines Kurses ist dem Inspektorate von den Tagen und Stunden, die für die Unterrichtserteilung bestimmt sind, und von der Verteilung der Fächer Kenntnis zu geben.

Am Schlusse des Kurses soll in Anwesenheit der gesamten Schulvorsteherschaft ein angemessener Schlußakt stattfinden. Der Schlußbericht des Lehrers ist mit einer kurzen Berichterstattung der Vorsteherschaft dem Inspektorate abzugeben.

§ 24. Der Staat sorgt für die Entschädigung der Lehrer. Die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten und müssen alljährlich vollständig gedeckt werden. Wo zwei oder mehrere Primarschulkreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt sind, fallen die Auslagen für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu Lasten des Schulortes, diejenigen für Lehrmittel und

Schulmaterialien zu Lasten der einzelnen Schulgemeinden, beziehungsweise Schüler. Die Absenzbußen fallen der Schulkasse des Schulortes zu. Der Pfleger der Primarschule des Schulortes besorgt die Rechnungsführung, und die betreffende Schulkasse leistet allfällig nötig werdende Vorschüsse. Die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben werden in der Primarschulrechnung aufgeführt. Am Schlusse der Rechnung ist eine gedrängte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Fortbildungsschule beizufügen, welche der Fortbildungsschulvorsteherschaft in Abschrift zur Genehmigung mitzuteilen ist.

§ 25. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens ernannt. Dieselben werden vom Regierungsrate mit den Primarschulinspektoren für die gleiche Amtsdauer gewählt. Jede Schule soll in der Regel zweimal während jedes Kurses besucht werden; am Schlusse des Kurses ist dem Erziehungsdepartement ein Bericht einzureichen.

3. Die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 26. Zur Förderung der beruflichen Ausbildung sind an den größern Orten nach Bedürfnis besondere Fortbildungsschulen zu unterhalten (gewerbliche, kaufmännnische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen).

Die allgemeinen Bestimmungen über die Schulpflicht, die Maximalzahl der Schüler einer Abteilung, die Schuldisziplin und das Absenzenwesen gelten auch für die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 27. Berufliche Fortbildungsschulen können überall errichtet werden, wo genügende Beteiligung und die nötigen Lehrkräfte sich finden. Der Kanton unterstützt dieselben durch Beiträge, die bemessen werden nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Außerdem werden Beiträge an die Lehrer für den Besuch entsprechender Lehrkurse verabfolgt und die Veranstaltung kantonaler Lehrkurse in Aussicht genommen.

Um Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben, müssen die Kurse von mindestens acht Schülern besucht werden und die Statuten oder Reglemente, sowie die Stundenpläne der Schulen vom Erziehungsdepartement genehmigt sein.

Für den Anspruch auf Bundessubvention sind die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen maßgebend.

Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Erziehungsdepartements spezielle Fachkurse auch bei geringerer Schülerzahl durchgeführt werden.

§ 28. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der beruflichen Fortbildungsschulen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

Die Teilnahme an den Kursen ist auch den Schülern außerhalb des Schulkreises zu gestatten.

§ 29. Für die Handhabung des Schulbesuches und die Bestrafung der Absenzen gelten die für die allgemeine Fortbildungsschule aufgestellten Bestimmungen, wobei die in § 14 vorgesehenen Strafmaßnahmen einzutreten haben, wenn die bußfälligen Absenzen in derjenigen Zahl vorliegen, die der doppelten Zahl der vom Schüler in einer Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden entspricht. Die Aufstellung weiterer Bestimmungen bleibt den Reglementen der einzelnen Schulen vorbehalten.

§ 30. Es sind die gleichen Disziplinarmittel statthaft wie für die allgemeine Fortbildungsschule.

§ 31. Der Unterricht der beruflichen Fortbildungsschulen erstreckt sich in der Regel auf drei ganze Jahre. Er hat außer den beruflichen Fächern auch die Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule als obligatorische Fächer zu umfassen und denselben in der Regel mindestens die gleiche Zahl von Unterrichtsstunden zu widmen wie die allgemeine Fortbildungsschule. Dieser Unterricht kann auf drei ganze Jahre ausgedehnt oder mit doppelter Stundenzahl auf drei nicht aufeinander folgende Semester beschränkt, oder nach anderer Anordnung verteilt werden; es ist aber dafür zu sorgen, daß jeder im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende Schüler den gesamten Unterricht in diesen Fächern zu besuchen hat.

Als Wegleitung dienen die Speziallehrpläne.

Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

§ 32. Der Unterricht soll an einem Werktag-Halbtag stattfinden. Soweit diese Zeit nicht ausreicht, kann der Unterricht auch auf Abendstunden, bis 8 Uhr abends, verlegt werden.

§ 33. Die Schulorte haben die Unterrichtslokale zur Verfügung zu stellen, die zweckmäßig bestuhlt, hinlänglich geräumig und hell sein sollen. Im Winter ist für gute Heizung zu sorgen und, wenn der Unterricht in Abendstunden erteilt wird, auch für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung.

§ 34. Der Eintritt in die berufliche Fortbildungsschule hat in der Regel mit Antritt der Berufslehre oder mit Beginn des fortbildungsschulpflichtigen Alters zu geschehen. Die Dauer der Schulpflicht richtet sich nach § 21 des Lehrlingsgesetzes, wobei indessen auch die Vorschrift des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen erfüllt werden muß.

Über die Bewilligung von Ausnahmen grundsätzlicher Art entscheidet das Departement des Innern, soweit berufliche Fächer, das Erziehungsdepartement, soweit die obligatorischen Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule in Frage kommen.

§ 35. Die Auswahl der beruflichen Fächer richtet sich nach den Bedürfnissen der Schüler. Die Teilnahme an den Kursen höherer Stufe hat den vorherigen Besuch der vorbereitenden Kurse oder den Ausweis über die nötige Befähigung zur Voraussetzung; die Schüler haben bei ungenügenden Leistungen die Kurse zu wiederholen, bevor sie zu den Kursen für Fortgeschrittene zugelassen werden.

§ 36. Die nähern Bestimmungen über die Organisation der beruflichen Schulen, ihre Unterrichtsfächer, die Unterrichtszeit, die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Wahl der Aufsichtsbehörde und der Lehrer, das Absenzen- und das Rechnungswesen sind in den Reglementen oder Statuten niederzulegen.

§ 37. Bei der Festsetzung der Unterrichtszeit ist darauf zu halten, daß den auswärtigen Schülern der Besuch nicht durch unnötige Zeitversäumnis erschwert wird.

Andererseits können die Nachbargemeinden auch an den Kosten des Schulbetriebes beteiligt werden, wobei wesentlich das Verhältnis der Schülerzahl maßgebend sein soll.

Durch die Bildung entsprechender Fortbildungsschulkreise werden die Schulgemeinden bestimmten beruflichen Fortbildungsschulen zugeteilt.

§ 38. Der Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll in der Regel Sekundar- oder Primarlehrern, der Unterricht in den beruflichen Fächern geeigneten Fachleuten oder Lehrern, die sich in Spezialkursen hiefür ausgebildet haben, übertragen werden.

Die nach § 78 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen den Sekundar- und Primarlehrern überbundene Verpflichtung zur Unterrichtserteilung gilt für die Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule auch an den beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 39. Der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes steht ein allgemeines Aufsichtsrecht über die beruflichen Fortbildungsschulen zu.

Für die unmittelbare Leitung und Überwachung dieser Schulen sind jedoch besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen, in denen außer der Schulvorsteherschaft auch die beruflichen Verbände eine angemessene Vertretung haben sollen.

§ 40. Die Aufsichtskommission setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet dieselben durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung.

Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche. Sie beschließt auf den Antrag der Lehrer die erforderlichen Anschaffungen an Lehr- und Veranschaulichungsmitteln.

Sie wacht über die Disziplin, erteilt nötigenfalls Verweise oder beschließt den Ausschluß von der Schule. In den Fällen des § 8 übt sie die Funktionen der Vorsteherschaft der obligatorischen Fortbildungsschule aus.

Sie wählt den Rechnungsführer und prüft die Jahresrechnung.

§ 41. Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrate besondern Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen. Den Inspektoren und Inspektorinnen steht die Antragstellung zu bei der Genehmigung der Statuten, bei Maßnahmen gegen nachlässigen Schulbesuch, gegen schwere Disziplinarfälle und bei Beschwerden gegen die Lehrer und gegen Anordnungen der Aufsichtskommission.

§ 42. Die Lehrer haben ein Schultagebuch und Absenzenverzeichnis zu führen. Am Schlusse eines Kurses haben sie letzteres der Aufsichtskommission zuhanden des Inspektorates und des Erziehungsdepartements zu übergeben und mit einem kurzen Berichte über den Gang der Kurse zu begleiten.

§ 43. Für jede berufliche Fortbildungsschule ist stets eine besondere Rechnung zu führen, die alljährlich dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen ist.

4. Besondere Bestimmungen.

a) Die gewerbliche Fortbildungsschule.

§ 44. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen neben der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung die gewerbliche Berufslehre fördern und ergänzen. Bei der Bewilligung neuer Schulen soll neben der Erleichterung des Schulbesuches durch die Beseitigung großer Entfernungen vom Schulorte namentlich die Möglichkeit der Errichtung von Berufsgruppen-Klassen maßgebend sein.

§ 45. Als Aufsichtsbehörde sollen Gewerbeschulkommissionen von 7—11 Mitgliedern gebildet werden, in denen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist, daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten.

§ 46. Durch Anordnung entsprechender Kurse soll auch den Lehrtöchtern Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung gegeben

werden. — Wo solche Kurse bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

§ 47. Außer den Fächern der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule sollen als obligatorische Fächer in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden:

1. Vorbereitendes Zeichnen, umfassend Freihandzeichnen, Linearzeichnen und Projektionszeichnen;
2. berufliches Zeichnen, umfassend freihändiges Zeichnen und technisches Zeichnen;
3. Berufskunde im engern Sinne, einschließend Materialkunde.

Durch die Erstellung von Normallehrplänen soll den Schulen Anleitung zur Aufstellung der Unterrichtsprogramme gegeben werden.

Je nach der Art des Berufes kann Dispens von einzelnen Fächern stattfinden. — Bei genügender Beteiligung können Spezialkurse für einzelne Berufe angegliedert werden, so für Buchdrukker, Konditoren, Coiffeure, Gärtner usw.

§ 48. Im Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll auf die beruflichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden (Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief, Lektüre, geschäftskundliches Rechnen, Rechnungs- und Buchführung, Kalkulation, Bürgerkunde, gewerbliche Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Gewerbehygiene, Nahrungsmittellehre).

§ 49. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge einer gewerblichen oder industriellen Berufsart verpflichtet nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 34 dieser Verordnung.

Lehrlinge, die außerhalb des Kantons in die Lehre gehen, jedoch ihren Wohnort im Kanton beibehalten, sind zum Besuche einer thurgauischen gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie an ihrem Lehr- oder Arbeitsorte eine ähnliche Schule mit ungefähr gleichen Unterrichtsfächern besuchen.

Über den grundsätzlichen Dispens einzelner Berufsgruppen von beruflichen Fächern entscheidet gemäß § 25 des Lehrlingsgesetzes das Departement des Innern.

b) Die kaufmännische Fortbildungsschule.

§ 50. Durch die Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen soll nach Möglichkeit den Lehrlingen für kaufmännische Berufsarten Gelegenheit zu geeigneter beruflicher Ausbildung gegeben werden.

§ 51. Die von kaufmännischen Vereinen gegründeten und geleiteten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden als solche anerkannt und unterstützt, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, insbesondere ihre Statuten der Schulvorsteherschaft und dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorlegen und deren Aufsichtsrechte, sowie auch die kantonale Inspektion anerkennen.

Nach Bedürfnis sollen an weiteren Orten in gleicher Weise wie gewerbliche auch kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 52. Zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind auch die Lehrtöchter kaufmännischer Betriebe verhalten. Bei hinreichender Zahl von Schülerinnen sind für dieselben besondere Kurse abzuhalten.

§ 53. Außer den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschulen sind in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen:

1. Als Pflichtfächer: Französisch, Buchhaltung, Handelsrecht, Handelsgeographie;
2. als Freifächer: Englisch, Italienisch, Maschinenschreiben, Kalligraphie, Stenographie.

§ 54. Um den Unterricht in den Fremdsprachen zu fördern, werden die Sprachkurse auch subventioniert, wenn ihre Schülerzahl nur mindestens fünf beträgt; andererseits muß gefordert werden, daß die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschulen durch den Besuch der Sekundarschule oder sonstigen entsprechenden Unterricht die nötige Vorbildung erhalten haben.

§ 55. Die Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen gelten analog auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

5. Die hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschule.

§ 56. Zur Vermittlung der für die Besorgung eines Haushaltes notwendigen Kenntnisse bestehen hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschulen, kurzweg Töchterfortbildungsschulen genannt, deren Besuch einstweilen freiwillig ist.

§ 57. Zur Aufnahme in die Töchterfortbildungsschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Mädchen des 9. Schuljahres aufgenommen werden, sofern der Unterricht nicht mit demjenigen der Mädchenarbeitsschule zusammenfällt.

§ 58. Der Unterricht der Töchterfortbildungsschulen umfaßt:

A. Theoretische Fächer:

Deutsche Sprache;
Rechnen und Buchführung;
Haushaltungskunde mit Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre;
Erziehungslehre, Kinderpflege.

B. Praktische Fächer:

Weibliche Handarbeit (Zuschneiden, Nähen, Flicken);
Kochen;
Putzen, Waschen, Glätten;
Gartenbau.

Für die einzelnen Kurse können vom Regierungsrate verbindliche Lehrpläne aufgestellt werden.

§ 59. Die einzelnen Schulen sind in der Auswahl der Fächer frei; es ist jedoch darauf zu halten, daß neben dem Unterricht in den praktischen Fächern auch Unterricht in den theoretischen Fächern stattfinde, daß ferner nur da Töchterfortbildungsschulen eröffnet werden, wo eine fortdauernd ausreichende Schülerinnenzahl erwartet werden kann.

§ 60. Soweit es die Besetzung der Kurse gestattet, sind auch Töchter aus Nachbargemeinden in dieselben aufzunehmen, ohne daß daraus eine Pflicht dieser Gemeinden zu Mitbeteiligung an den Kosten erwächst.

Dagegen können sich Nachbargemeinden zur Führung einer gemeinsamen hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschule verbinden, unter Verteilung der Kosten nach vertraglicher Bestimmung. Über Anstände, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, entscheidet auf angebrachte Beschwerde der Regierungsrat.

§ 61. Für die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen ist der Regierungsbeschluß vom 18. November 1921 maßgebend. Die Wahl kann erfolgen für die Dauer eines Kurses oder auf die Dauer von drei Jahren, deren Zeitraum mit der Amtsdauer der Schulvorsteherschaften zusammenfällt.

§ 62. Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; es kann die Aufsicht auch den Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschule übertragen werden.

§ 63. Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen

beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

6. Schlußbestimmung.

§ 64. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnungen betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876 und die Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1893 aufgehoben.

§ 65. Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen und sämtlichen Schulvorsteherschaften, Inspektoren und Lehrern durch Separatabdruck mitgeteilt.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto esecutivo che modifica il decreto esecutivo 10 dicembre 1921 circa le classificazioni scolastiche. (Del 21 settembre 1923.)

2. Primarschule.

2. Decreto legislativo circa modificazione degli art. 8 e 10 della legge 21 settembre 1922 sul riordinamento della scuola primaria di grado superiore. (Del 6 luglio 1923.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — L'art. 8 della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore è modificato come segue:

„*Art. 8.* — Per l'anno scolastico 1923—24 gli onorari vengono corrisposti in ragione del 75 % dal Cantone e del 25 % dai Comuni e dai Consorzi di Comuni.

„Se si tratta di scuole maggiori communali questo 25 % è pagato dal Comune.

„Trattandosi, invece, di scuole maggiori consortili è ripartito fra i Comuni del Consorzio in proporzione degli abitanti dei Comuni o delle frazioni che lo compongono.

„Questo riparto è fatto così che il 15 % vada a carico di tutti i Comuni del Consorzio ed il 10 % a carico soltanto di quello o di

quei Comuni che, con la istituzione della scuola maggiore consortile, hanno ridotto il numero delle scuole, sempre nella detta proporzione."

Art. 2. — L'art. 10 della medesima legge è modificato come segue:

„*Art. 10.* — I Comuni che sono sede delle scuole maggiori mettono a disposizione i locali necessari e forniscono l'illuminazione e il riscaldamento.

„Il mobilio e l'altro materiale scolastico occorrente per la scuola maggiore è a carico del Comune o del Consorzio.

„In quest' ultimo caso la spesa è ripartita fra tutti i Comuni consorziati in ragione del numero degli allievi di ciascun Comune tenuti a frequentare la scuola."

Art. 3. — La presente legge entra in vigore colla sua pubblicazione nel „Bollettino Officiale" e, trascorsi i termini per l'esercizio del referendum.

---

3. Decreto esecutivo circa riordinamento della scuola primaria di grado superiore. (Del 19 giugno 1923.)

Il Consiglio di Stato
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Visto l'art. 49 della legge 28 settembre 1914 sull' insegnamento elementare e gli art. 1, 2 e 3 della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore;

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

Art. 1. — Sono istituite le seguenti scuole maggiori:

Nel I° Circondario:

1. Ad *Agno,* 1 scuola di 9 mesi, per Agno, Vernate e Cimo;
2. Ad *Arogno,* 1 scuola di 9 mesi per Arogno;
3. Ad *Arzo,* 1 scuola di 10 mesi per Arzo, Besazio e Tremona;
4. A *Balerna,* 2 scuole di 10 mesi per Balerna, Castel S. Pietro e Seseglio (Pedrinate);
5. A *Breganzona,* 1 scuola di 10 mesi per Breganzona, Cortivallo-Gemmo-Cremignone (Sorengo), Muzzano e Biogno Luganese;
6. A *Bruzella,* 1 scuola di 8 mesi per Bruzella, Cabbio, Muggio e Caneggio: facoltativa per i Comuni dell' altra sponda;
7. A *Calprino,* 1 scuola di 10 mesi per Calprino e Pazzallo;
8. A *Chiasso,* 4 scuole di 10 mesi per Chiasso;
9. A *Gentilino,* 1 scuola di 10 mesi per Gentilino, Sorengo-paese, Montagnola e Agra;
10. A *Grancia,* 1 scuola di 9 mesi per Grancia, Pambio e Barbengo: facoltativa per Carabbia;

11. A *Magliasina*, 2 scuole di 9 mesi per Magliaso, Pura, Caslano, Neggio, Ponte Tresa e Purasca (Croglio);
12. A *Maroggia*, 1 scuola di 9 mesi per Maroggia, Melano e Rovio;
13. A *Melide*, 1 scuola di 10 mesi per Melide e Bissone: facoltativa per Morcote, Vico Morcote e Brusino Arsizio;
14. A *Mendrisio*, 3 scuole di 10 mesi per Mendrisio, Rancate, Coldrerio, Salorino e Somazzo, Corteglia (Castel S. P.);
15. A *Morbio Inferiore*, 1 scuola di 9 mesi per Morbio Inf.;
16. A *Novazzano*, 1 scuola di 10 mesi per Novazzano e Brusata;
17. A *Riva S. Vitale*, 1 scuola di 10 mesi per Riva S. Vitale e Capolago;
18. A *Sessa*, 2 scuole di 9 mesi per Sessa e Monteggio;
19. A *Stabio*, 3 scuole di 10 mesi per Stabio, Ligornetto e Genestrerio;
20. *Vacallo*, 2 scuole di 9 mesi per Vacallo, Morbio Superiore e Sagno.

Nel II° Circondario:

1. A *Bedigliora*, 1 scuola femm. di 9 mesi per Bedigliora, Curio, Astano, Novaggio, Biogno-Beride e Castelrotto (Croglio);
2. A *Bidogno*, 1 scuola di 8 mesi per Bidogno, Corticiasca, Roveredo e Somazzo-Treggia-Miera (Pregassona);
3. A *Bioggio*, 1 scuola di 9 mesi per Bioggio, Cademario e Bosco;
4. A *Bironico*, 1 scuola di 8 mesi per Bironico, Rivera, Camignolo e Vira;
5. A *Breno*, 1 scuola di 9 mesi per Breno, Miglieglia, Fescoggia, Aranno e Vezio;
6. A *Cassarate*, 2 scuole di 10 mesi per Castagnola, Gandria, Brè e Viganello;
7. A *Curio*, 1 scuola maschile di 9 mesi per Curio, Astano, Novaggio, Bedigliora, Biogno-Beride e Castelrotto (Croglio);
8. A *Davesco-Soragno*, 1 scuola di 9 mesi per Davesco-Soragno, e Rolino-Corte -Ventuno-Ligaino (Pregassona);
9. A *Dino*, 2 scuole di 8 mesi per Sonvico, Cadro e Villa;
10. A *Gravesano*, 1 scuola di 9 mesi per Gravesano, Manno, Bedano e Arosio;
11. Ad *Isone*, 1 scuola di 7 mesi per Isone e Medeglia;
12. A *Lamone*, 1 scuola di 9 mesi per Lamone, Cadempino e Cureglia;
13. A *Lugano*, 6 scuole di 10 mesi per Lugano;
14. A *Maglio di Colla*, 1 scuola di 9 mesi per Colla, Corticiasca, Insone, Scareglia, Signôra, Certara, Cimadera, Piandera e Bogno;
15. A *Massagno*, 1 scuola di 10 mesi per Massagno, Vezia e Crocifisso (Savosa);
16. A *Porza*, 1 scuola di 8 mesi per Porza, Savosa, Comano e Canobbio;

17. A *Pregassona,* 1 scuola di 9 mesi per Pregassona e Scarpino;
18. A *Taverne,* 1 scuola di 9 mesi per Taverne-Torricella, Sigirino e Mezzovico;
19. A *Tesserete,* 3 scuole di 9 mesi per Tesserete, Sala, Vaglio, Ponte, Lugaggia, Cagiallo, Campestro, Lopagno e Oggio.

Nel III° Circondario:

1. Ad *Ascona,* 1 scuola di 9 mesi per Ascona e Losone;
2. A *Brissago,* 1 scuola di 9 mesi per Brissago;
3. A *Cadenazzo,* 1 scuola di 8 mesi per Cadenazzo e Contone;
4. A *Cavergno,* 1 scuola di 7 mesi per Cavergno e Bignasco;
5. A *Cevio,* 1 scuola di 7 mesi per Cevio, Linescio e Riveo (Someo);
6. A *Comologno,* 1 scuola di 7 mesi per Comologno e Crana;
7. A *Cugnasco,* 1 scuola di 7 mesi per Cugnasco;
8. A *Gerra-Agarone,* 1 scuola di 7 mesi per Agarone, Gerre (Gerra Verzasca) e Gaggiole (Lavertezzo);
9. A *Gordola,* 1 scuola di 8 mesi per Gordola;
10. Ad *Intragna,* 1 scuola di 7 mesi per Intragna, Corcapolo, Calezzo, Pila e Golino;
11. A *Locarno,* 2 scuole di 10 mesi per Locarno, Solduno e Orselina;
12. A *Maggia,* 1 scuola di 7 mesi per Maggia, Moghegno e Aurigeno;
13. A *Montecarasso,* 1 scuola di 7 mesi per Montecarasso e Sementina;
14. A *Mosogno,* 1 scuola di 7 mesi per Mosogno, Russo, Berzona, Loco e Auressio;
15. A *Muralto,* 2 scuole di 9 mesi per Muralto e Minusio;
16. A *Verscio,* 1 scuola di 8 mesi per Verscio, Cavigliano e Tegna;
17. A *Vira Gambarogno,* 1 scuola di 8 mesi per Vira, Magadino e Piazzogna;
18. A *Vogorno,* 1 scuola di 7 mesi per Vogorno.

Nel IV° Circondario:

1. Ad *Airolo,* 2 scuole di 8 mesi per Airolo;
2. Ad *Ambrì-Sopra,* 1 scuola di 7 mesi per il Comune di Quinto;
3. Ad *Aquila-Dangio,* 1 scuola di 7 mesi per Aquila, Torre, Grumo e Lottigna (meno Acquarossa);
4. Ad *Arbedo,* 2 scuole di 8 mesi per Arbedo, Gorduno e Gnosca;
5. A *Bellinzona,* 7 scuole di 10 mesi per Bellinzona;
6. A *Biasca,* 4 scuole di 9 mesi per Biasca;
7. A *Bodio,* 2 scuole di 8 mesi per Bodio e Personico;
8. A *Camorino,* 1 scuola di 7 mesi per Camorino;
9. A *Castro,* 1 scuola di 7 mesi per Castro, Prugiasco e Marolta;
10. A *Chironico,* 1 scuola di 7 mesi per Chironico, meno Nivo;
11. A *Claro,* 1 scuola di 7 mesi per Claro;

12. A *Corzoneso-Cumiasca,* 1 scuola di 7 mesi per Corzoneso e Leontica;
13. A *Dongio,* 1 scuola di 9 mesi per Dongio, Pozzo (Corzoneso), Comprovasco (Leontica) e Acquarossa (Lottigna);
14. A *Faido,* 1 scuola di 8 mesi per Faido e Chiggiogna;
15. A *Giornico,* 1 scuola di 9 mesi per Giornico;
16. A *Giubiasco,* 2 scuole di 8 mesi per Giubiasco;
17. A *Giubiasco-Lôro,* 1 scuola di 7 mesi per le frazioni di Lôro e Sassopiatto e Pianezzo;
18. A *Lavorgo,* 1 scuola di 7 mesi per Lavorgo (Chiggiogna), Nivo (Chironico) e Anzonico;
19. A *Lodrino,* 1 scuola die 7 mesi per Lodrino;
20. A *Lumino,* 1 scuola di 7 mesi per Lumino;
21. A *Malvaglia,* 2 scuole di 7 mesi per Malvaglia;
22. A *Olivone,* 1 scuola di 7 mesi per Olivone;
23. A *Osogna,* 1 scuola die 7 mesi per Osogna e Boggera (Cresciano);
24. A *Ponto Valentino,* 1 scuola di 7 mesi per Ponto Valentino e Largario;
25. A *Preonzo,* 1 scuola die 7 mesi per Preonzo;
26. A *Semione,* 1 scuola di 7 mesi per Semione.

Art. 2. — Sono soppresse, a far capo dall'anno scolastico 1923-24, le seguenti scuole primarie:

Nel I° Circondario:

Nei Comuni di Arogno, Balerna (2 scuole), Barbengo, Besazio, Breganzona, Brusino, Arsizio, Cabbio, Calprino, Castel S. Pietro, Chiasso (3 scuole), Coldrerio, Gentilino, Ligornetto, Melano, Mendrisio (2 scuole), Montagnola, Monteggio, Morbio Inferiore, Morbio Superiore, Novazzano (2 scuole), Pambio, Ponte Tresa, Rancate, Rovio, Sessa, Sorengo, Stabio (2 scuole), Tremona, Vacallo, e Vico Morcote.

Nel II° Circondario:

Nei Comuni di Cademario, Castagnola, Dino (consortile), Gravesano (consortile), Insone, Isone, Lamone, Lugano (7 scuole), Massagno, Mezzovico, Porza (consortile), Pregassona, Rivera (consortile), Taverne, Vernate (fusione con Cimo-Gaggio) e Vezio-Fescoggia (sede alternata).

Nel III° Circondario:

Nei Comuni di Ascona, Cadenazzo, Cavergno, Comologno, Contone, Cugnasco, Gerra Agarone, Gordola, Intragna (2 scuole, compresa la fusione di quelle di Calezzo e Corcapolo), Lavertezzo-Gaggiole, Locarno (2 scuole), Muralto (2 scuole), Sementina, Verscio (consortile) e Vogorno.

Nel IV° Circondario:

Nei Comuni di Aquila, Arbedo (2 scuole), Bellinzona (7 scuole), Biasca, Bodio, Camorino, Chironico, Claro, Corzoneso-Pozzo, Giornico, Giubiasco (2 scuole), Leontica, Lodrino, Lumino, Malvaglia (2 scuole), Olivone, Osogna, Personico, Pianezzo, Ponto Valentino, Preonzo, Prugiasco, e Semione.

§. I Comuni sopra elencati sono invitati a dare *entro il 30 corrente* la disdetta ai docenti le cui scuole vengono soppresse. Si richiama qui pure l'art. 83 della legge sull'insegnamento elementare, modificato col decreto legislativo 30 maggio 1922.

Art. 3. — I Comuni nei quali avranno sede le nuove scuole maggiori sono invitati a preparare i locali necessari e ad arredarli convenientemente.

Art. 4. — Il presente decreto viene pubblicato nel *Bollettino Officiale* delle leggi del Cantone ed entra immediatamente in vigore.

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Decreto legislativo circa modificazione legge sull'insegnamento professionale. (Del 26 giugno 1923.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino.
Decreta:

Art. 1. — All'art. 41 della legge 28 settembre 1914 è aggiunto il seguente:

§. In via eccezionale i Comuni possono istituire anche scuole professionali maschili e miste intese a procurare ai giovani le cognizioni necessarie per assumere un impiego commerciale.

Art. 2. — All'art. 42 della legge medesima è aggiunta, dopo il §, la seguente lettera:

c) Le scuole maschili e miste d'istruzione commerciale.

Art. 3. — L'art. 44 della medesima legge è sostituito dal seguente:

Art. 44. — Le scuole maschili, femminili e miste d'istruzione commerciale previste dalle lettere *b)* e *c)* dell'art. 42 hanno una durata di tre anni.

Vi sono ammessi giovinetti e giovanette di 14 anni compiti o da compirsi il 31 dicembre successivo che

a) presentino un certificato di licenza di scuola maggiore,

b) oppure superino un esame d'ammissione.

Art. 4. — La lettera *b)* dell' art. 46 è modificata come segue:

b) che sottopongono il programma, il regolamento, la nomina, le ore d'insegnamento, l'onorario del docente all' approvazione del Dipartimento.

Art. 5. — Il presente decreto entra in vigore colla pubblicazione nel Bollettino delle leggi, trascorso il termine per l'esercizio del referendum.

---

5. Decreto legislativo circa mantenimento della Scuola Tecnica Inferiore di Biasca. (Del 6 luglio 1923.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Visto l'art. 15 della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della Scuola Primaria, sopprimente tutte le scuole tecniche inferiori:

In deroga dell' articolo medesimo,

Decreta:

Art. 1. — In via provvisoria è mantenuta aperta la Scuola Tecnica inferiore di Biasca.

§ Occorrendo potrà essere trasformata in Scuola tecnica inferiore mista.

Art. 2. — Il presente decreto entra in vigore colla sua pubblicazione sul Bollettino Officiale delle leggi, trascorso il termine per l'esercizio del referendum.

---

6. Decreto esecutivo che modifica il regolamento 18 ottobre 1912 per il Corso Pedagogico annesso al Liceo Cantonale. (Del 21 settembre 1923.)

Il Consiglio di Stato
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Vista la relazione in data 16 andante dell' on. Rettore del Liceo cantonale, nella quale è dimostrata la necessità di stabilire un programma proprio per il Corso pedagogico complementare, cui il Regolamento 18 ottobre 1912 dedica appena un cenno;

Sentito l'avviso della Commissione cantonale degli Studi;

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

Art. 1. — Il § dell' art. 2 del Regolamento 18 ottobre 1912 per il Corso Pedagogico annesso al Liceo cantonale è abrogato.

Art. 2. — E' introdotto nel Regolamento suddetto un articolo 4 bis, così redatto:

„Art. 4 bis. — Gli allievi che abbiano conseguita la licenza liceale possono inscriversi al Corso pedagogico complementare, il quale si compie in un anno e comprende gl' insegnamenti e le esercitazioni seguenti:

„a) *Esercitazioni di lingua e letteratura italiana* (lettura e commento di autori moderni, di saggi di critica letteraria, ecc. Componimenti e correzione di componimenti). Ore 2 settimanali.

„b) *Pedagogia, storia della pedagogia, lettura di saggi d'opere pedagogiche.* Ore 2 sett.

„c) *Didattica* (Didattica generale, studio dei programmi delle scuole maggiori e delle scuole tecnico-ginnasiali, lettura di saggi d'opere e di riviste didattiche). Ore 3 settimanali.

„d) *Storia dell' arte.* Ore 1 sett.

„e) *Disegno* (esercitazioni e assistenza). Ore 2 sett.

„f) *Ginnastica* (esercitazioni ed assistenza). Ore 2 sett.

„g) *Canto* (esercitazioni ed assistenza). Ore 2 sett.

„h) *Preparazione del materiale didattico.* Ore 2 sett.

„i) *Lavori femminili* (per le allieve). Ore 3 sett.

„k) *Lavori manuali* (per gli allievi). Ore 3 sett.

„l) *Assistenza e tirocinio* (nelle scuole maggiori di Lugano e nel Ginnasio inferiore). Ore 10 sett.

„§ 1. Durante l'anno scolastico, saranno tenuti brevi corsi su materie speciali, quali la puericoltura, l'igiene sessuale, le bibliotechine scolastiche, il metodo Montessori, ecc.

„§ 2. Gli allievi potranno, durante l'anno scolastico, essere incaricati della temporana e supplenza di docenti delle scuole maggiori e del Ginnasio inferiore."

Art. 3. — Il Dipartimento della Pubblica Educazione e la Direzione del Liceo cantonale sono autorizzati a prendere gli opportuni provvedimenti in rapporto alla modificazione di cui sopra.

Art. 4. — Il presente decreto sarà pubblicato nel *Bollettino Officiale delle leggi e degli atti esecutivi* ed entrerà immediatamente in vigore.

---

7. Decreto esecutivo modificante i Regolamenti 15 dicembre 1914 e 13 ottobre 1921. (Del 16 gennaio 1923.) [Classificazioni.]

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Decreto legislativo circa onorari dei docenti delle Scuole Maggiori. (Del 29 maggio 1923.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — L'onorario dei maestri e delle maestre delle scuole maggiori non può essere inferiore ai minimi seguenti:

		Maestro	Maestra
Scuole di	7 mesi:	fr. 3,300	fr. 2,800
„	8 „	„ 3,500	„ 3,100
„	9 „	„ 3,750	„ 3,300
„	10 „	„ 4,000	„ 3,500

Agli onorari suddetti vanno aggiunti gli aumenti e le indennità previste dai § 1 e 2 dell'art. 1 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari.

§. I detti onorari sono soggetti alle riduzioni previste dal decreto legislativo 30 dicembre 1922.

Per i docenti che posseggono la licenza della Scuola Pedagogica, od un titolo equipollente, o che hanno insegnato fin qui, nelle scuole secondarie dello Stato, gli onorari saranno aumentati di fr. 300.

Art. 2. — Il presente decreto entra in vigore, colla sua pubblicazione nel „Bollettino Officiale delle leggi", trascorsi i termini per l'esercizio del diritto di referendum.

Decreto esecutivo in aggiunta a quello del 19 agosto 1920 circa indennità di residenza a docenti elementari. (Del 31 gennaio 1923.)

Il Consiglio di Stato
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Richiamato il decreto esecutivo 19 agosto 1920 circa applicazione dell'art. 1 § 1 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari dei funzionari scolastici e dei docenti;

Visto che gli insegnanti del Comune di Viganello hanno ripetutamente chiesto di avere lo stesso trattamento fatto a quelli dei Comuni di Muralto, Calprino, Massagno e Castagnola quanto alla indennità di residenza;

Constatato che l'istanza dei docenti di Viganello è fondata sopra reali condizioni di fatto;

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

Art. 1. — Il Comune di Viganello è aggiunto a quelli che nel decreto esecutivo 19 agosto 1920 sono considerati come aventi „vita ed esigenze urbane“ per quanto riguarda l'indennità di residenza da corrispondere ai docenti delle scuole primarie.

Art. 2. — Il presente decreto entra in vigore dalla data della sua pubblicazione nel „Bollettino Officiale delle leggi e degli atti esecutivi“, ed ha effetto retroattivo per l'anno scolastico 1922-1923.

XXII. Kanton Waadt.

1. Berufsschulen.

I. Règlement organique de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs. (Du 17 août 1923.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le décret du Grand Conseil du 6 juin 1834, concernant l'acceptation du don Arlaud;

Vu les articles 82 et 83 de la loi du 25 février 1908, sur l'instruction publique secondaire;

Vu le programme d'études adopté par le Conseil de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs;

Vu le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes;

arrête:

I. Dispositions générales. — Enseignement.

Article premier. — L'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs a pour but d'entretenir dans le pays une culture artistique et de concourir au développement général des arts. Elle prépare au brevet de maître de dessin; à l'étude rationnelle et méthodique de la composition (arts appliqués) dessinée, modelée ou peinte. Elle complète les études techniques faites dans les établissements d'instruction publique secondaire, et donne, en outre, satisfaction à tous ceux qui cherchent à cultiver un don artistique naturel.

Art. 2. — Pour lui conserver le caractère d'utilité générale que lui avait imprimé son fondateur, cette école évite toute spécialisation trop hâtive.

Art. 3. — L'Ecole est ouverte aux nationaux suisses et aux étrangers. Les élèves du sexe féminin peuvent être groupées en section recevant des cours spéciaux.

Art. 4. — Les objets d'enseignement sont fixés par le règlement intérieur de l'Ecole. Ce règlement élaboré par le Conseil de l'Ecole, est soumis à l'approbation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 5. — L'enseignement à l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs comprend:

a) des cours théoriques;
b) des cours dessinés;
c) des cours pratiques;
d) des cours libres.

Art. 6. — L'Ecole est placée sous la surveillance directe du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 7. — La durée des études n'est pas limitée.

II. Des professeurs.

Art. 8. — L'enseignement à l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs est donné par des professeurs, des artistes de notoriété reconnue, ou par des professionnels qui se sont distingués dans l'exercice de leur profession.

Art. 9. — Les professeurs, artistes ou professionnels jouissent de la liberté d'enseignement. Cette disposition ne les soustrait pas à l'obligation de parcourir le cycle de leur enseignement.

Art. 10. — Les professeurs sont nommés pour deux ans. Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat, au moment de leur nomination. Les artistes et les professionnels autorisés par le Département de l'instruction publique à donner des cours libres, bénéficient de la finance totale de leurs cours, moins le 3 %, prélevé pour frais d'administration. L'autorisation d'enseigner à l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs est valable pour deux ans.

Art. 11. — Le Conseil d'Etat procède à la nomination d'un professeur en faisant un choix parmi les candidats déclaré qualifiés par le Conseil de l'Ecole.

Art. 12. — Toute réclamation ou plainte contre le personnel enseignant doit être portée par écrit au directeur. Celui-ci entend les intéressés, et, s'il ne peut mettre fin au conflit, en réfère au Département de l'instruction publique.

Art. 13. — Le Conseil d'Etat, après avoir pris l'avis du Conseil de l'Ecole, peut prononcer la suspension ou la destitution d'un membre du corps enseignant, pour cause d'insubordination, d'immoralité ou pour toute autre faute grave portant atteinte

aux intérêts ou à l'honneur de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs.

Art. 14. — Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le déclarer hors d'activité.

III. Cours. Elèves. Admission. Discipline.

Art. 15. — Les cours de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs sont suivis:

a) par les candidats au brevet de maître de dessin;
b) par les candidats au certificat d'études;
c) par les candidats au diplôme d'artiste, de décorateurs et d'artisans d'art;
d) par le public.

Art. 16. — Une commission présidée par le directeur de l'Ecole et composée du corps enseignant auquel le Département peut adjoindre des experts pris en dehors de l'Ecole, procède, pour l'admission, à un examen de dessin.

Le plan d'études du Gymnase scientifique du canton de Vaud sert de base à cet examen.

Les candidats sont soumis à un examen médical d'un médecin désigné par le Département.

Art. 17. — En s'inscrivant, chaque élève est tenu d'indiquer à la direction son domicile et celui de ses parents. Il avisera immédiatement la direction de tout changement d'adresse.

Art. 18. — Toute personne qui désire suivre des cours à l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs est soumise à une taxe d'inscription de 5 fr. Cette finance est affectée aux achats de livres pour la bibliothèque de l'Ecole.

Art. 19. — Les finances de cours par semestre et pour chaque heure hebdomadaire sont fixées comme suit:

a) cours de dessin (bosse), 5 fr.;
b) cours de composition, peinture, anatomie, académie, sculpture, 10 fr.;
c) cours d'histoire de l'art, 12 fr.;
d) cours d'architecture, 12 fr.

Les finances des travaux d'atelier chez le professeur sont fixées d'entente entre les intéressés et le directeur.

Art. 20. — Les élèves acquittent les écolages réglementaires avant le 15 octobre pour le semestre d'hiver, avant le 15 avril pour le semestre d'été.

Art. 21. — Le Conseil d'Etat peut dispenser de tout ou partie des finances de cours les élèves méritants de nationalité suisse qui

en font la demande, et dont les circonstances de famille justifient cette faveur. Ils adressent leur demande au directeur, qui transmet cette requête au Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 22. — La discipline de l'Ecole cantonale de dessin appartient au Département de l'instruction publique, au directeur, à la conférence des professeurs.

IV. Diplômes. — Certificats. — Examens. — Programme.

Art. 23. — L'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs confère:

a) un brevet pour l'enseignement du dessin dans les écoles publiques du canton de Vaud;

b) un certificat d'études générales;

c) un diplôme d'artiste-décorateur.

Art. 24. — L'élève qui le désire est admis à subir les épreuves sur les matières étudiées par lui lorsqu'il ne s'est pas préparé en vue du brevet, du certificat ou du diplôme prévus à l'art. 23. Les frais d'examen sont à sa charge. En prenant son inscription, il dépose en main de la direction une somme de 10 fr.

L'attestation relative à ces épreuves est établie sur un formulaire spécial mentionnant que ce n'est ni un brevet, ni un certificat d'études, ni un diplôme. Il est signé par les professeurs intéressés, et remis à l'élève par le directeur de l'Ecole.

Art. 25. — En automne de chaque année, un jury désigné par le Département de l'instruction publique et des cultes, fait subir les épreuves aux candidats au brevet pour l'enseignement du dessin, au certificat d'études, au diplôme. Une session peut, le cas échéant, être organisée au printemps.

Art. 26. — Le directeur et les professeurs font partie de droit de ce jury. Le directeur le préside, en l'absence du chef du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 27. — Chaque maître remet à l'avance à la direction un certain nombre de propositions en vue des examens écrits ou dessinés. Le jury reste libre d'ailleurs de choisir d'autres sujets dans les limites du programme. Les examens comportent une partie dessinée, une partie écrite et une partie orale.

Art. 28. — Les travaux des candidats sont appréciés par l'échelle des notes allant de 0 à 10. La note 6 est discutable. Tout travail apprécié par cette note peut être considéré comme étant insuffisant.

Art. 29. — Pour que les épreuves soient considérées comme suffisantes, le candidat doit avoir obtenu le 70 % des notes maximum assignables aux épreuves subies. Il ne doit pas avoir de notes inférieures à 6.

Art. 30. — En prenant son inscription pour les examens de brevet, de certificat d'études, de diplôme, le candidat dépose entre les mains de la direction de l'Ecole une somme de 20 fr.

Au moment de s'inscrire aux examens, les candidats au brevet de maître de dessin doivent être âgés de 20 ans. Ils doivent être porteurs d'un certificat d'études secondaires, jugé suffisant par le directeur de l'Ecole.

Art. 31. — Les candidats qui n'ont pas fait leurs études à l'Ecole cantonale de dessin doivent s'annoncer par écrit au Département de l'instruction publique au moins 10 jours à l'avance et joindre à leur demande:

a) un acte de naissance ou d'origine (Confédérés);
b) un certificat de vaccination;
c) un témoignage de bonnes mœurs délivré par les autorités du dernier domicile du candidat;
d) un certificat médical.

Il dépose en s'inscrivant une somme de 40 fr. entre les mains de la direction.

Art. 32. — Le brevet peut être accordé à titre provisoire à tout candidat dont l'examen sur telle ou telle partie du programme n'aurait pas été jugé suffisant par le jury.

Art. 33. — Le candidat est tenu de refaire, dans la plus prochaine session, l'examen sur les parties du programme qui n'auraient pas donné toute satisfaction au jury.

Art. 34. — Celui-ci examine chaque cas particulier.

Art. 35. — Les épreuves de dessin et de composition se font sur un papier d'une qualité et d'un format communs à tous les candidats. Toutefois, il est laissé entière liberté pour la technique choisie par le candidat pour l'exécution de son travail (fusain, crayon, pastel, etc.).

Art. 36. — Le temps accordé pour chaque épreuve est strictement limité.

Epreuves éliminatoires.

Art. 37. — *a)* Français. Composition française sur un sujet se rattachant à l'enseignement du dessin; temps accordé, 3 heures.
b) Dessin d'académie (figure humaine); temps accordé, 12 heures.

c) Problème de perspective; temps accordé, 4 heures.
d) Croquis de figure ou portrait; temps accordé, 4 heures.

Le jury décide de la validité de cette première partie de l'examen et prononce dans chaque cas. — Le candidat admis à poursuivre ses examens continue par:

a) Exécution d'un buste ou d'une figure d'après la bosse; temps accordé, 10 heures.
b) Etude d'une plante ou d'un animal (insecte), aquarelle ou gouache; temps accordé, 6 heures.
c) Modelage exécuté d'après l'étude ci-dessus indiquée, ou d'après plâtre; temps accordé, 12 h.
d) Composition dessinée et peinte d'après une étude de plante ou de figure humaine; temps accordé 12 heures.
e) Dessin de mémoire; temps accordé, 2 heures.
f) Perspective à vue d'un groupe d'objets ou de solides géométriques; temps accordé, 2 heures.
g) Anatomie dessinée de mémoire; académie totale ou partielle du corps humain; temps accordé, 4 heures.

Examens oraux.

h) Histoire de l'art, des origines à nos jours. Le candidat peut être appelé à éclairer son exposé d'une démonstration ou d'un croquis à la craie.
i) Histoire générale (programme des cours de l'Université).
j) Didactique générale (n° 2 du programme des cours de l'Ecole des sciences sociales et pédagogiques, prof. Deluz).
k) Une leçon d'une demi-heure, sur un sujet donné, aux élèves d'une classe des écoles primaires ou secondaires.
l) Correction, en présence du jury, d'un dessin d'élève.

Art. 38. — Les membres du corps enseignant primaire ou secondaire, candidats au brevet de maître de dessin, sont dispensés des examens de français, d'histoire générale et de pédagogie.

Les candidats, porteurs d'un diplôme de bachelier ès-sciences ou ès-lettres, sont dispensés des examens de français et d'histoire générale.

V. Fondations. Prêts d'honneur. Concours. Prix.

Art. 39. — L'inscription de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs au Registre du commerce sera faite en vue d'obtenir la capacité civile et entre autres le droit de posséder, d'aliéner, d'ester en droit, d'acquérir par donations entre vifs et par dispositions à cause de mort.

Toutefois, l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs ne pourra ni ester en droit, ni accepter de donations, de successions ou de legs, ni faire aucune acquisition ou aliénation, ni créer des prix sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 40. — Des prêts d'honneur peuvent être accordés aux candidats, de nationalité suisse, au brevet pour l'enseignement du dessin et au diplôme d'artisan d'art. Les candidats qui postuleront un prêt adresseront leur demande à la direction de l'Ecole. Ils subiront une épreuve dessinée dont les difficultés seront en rapport avec le montant du prêt postulé. Cette épreuve sera appréciée par la conférence des professeurs et le résultat transmis au Département de l'instruction publique.

Art. 41. — Quand les ressources de l'Ecole le permettront, des concours seront organisés selon un programme qui sera adopté par le Département de l'instruction publique.

Art. 42. — Des prix pourront être créés dans les limites des articles 40 et 41 du présent règlement.

VI. Administration.

Art. 43. — Les autorités chargées de l'administration de l'Ecole cantonale de dessin sont:

a) le Conseil d'Etat;

b) le Département de l'instruction publique et des cultes;

c) le Conseil de l'Ecole;

d) la direction;

e) la conférence des professeurs.

Art. 44. — Le Conseil de l'Ecole se compose de sept à neuf membres, nommés par le Conseil d'Etat pour quatre ans. Le directeur de l'Ecole en fait partie de droit. Le Département de l'instruction publique peut se faire représenter à ses séances avec voix délibérative.

Le Conseil nomme dans son sein un président et un secrétaire. Les membres du Conseil ont droit à une indemnité de de présence de 20 fr. par séance.

Art. 45. — Le Conseil de l'Ecole a les attributions suivantes:

a) il établit chaque année un projet de budget;
b) il donne son avis sur le programme des études;
c) il préavise sur le choix des professeurs et des chargés de cours;
d) il établit le règlement intérieur de l'Ecole;
e) il répond aux conseils qui lui sont demandés par le Département.

Art. 46. — Les membres du Conseil peuvent en tout temps visiter l'Ecole et assister aux cours.

Art. 47. — L'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs a à sa tête un directeur, nommé pour deux ans par le Conseil d'Etat, chargé de l'administration générale et de la surveillance de l'enseignement. Il surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite les classes le plus souvent possible. Il s'assure que les règlements sont observés par les professeurs et par les élèves. Il intervient dans les questions de discipline. Il tient un registre matricule des noms des élèves, un registre de compte des finances de cours, d'inscriptions et d'examens, et des dépôts à la B. C. V.

Art. 48. — Le directeur et les professeurs réunis forment la conférence des professeurs. Le directeur préside. Il la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire. Sur la demande d'un ou de plusieurs professeurs, le directeur est tenu de convoquer la conférence dans la quinzaine qui suit cette demande.

La conférence peut être convoquée en dehors des heures de cours. Les professeurs sont tenus d'y assister.

Les chargés de cours assistent à la conférence avec voix consultative.

Art. 49. — Les attributions de la conférence sont les suivantes:

a) elle étudie les questions qui intéressent l'Ecole, l'enseignement, les professeurs, la méthode, toutes questions relevant du domaine de l'art, en rapport avec l'Ecole;
b) les courses d'études;
c) elle apprécie le travail des élèves;
d) elle décide de la promotion des élèves;
e) elle examine les questions de discipline ou toutes autres questions qui lui sont soumises par le directeur.

Art. 50. — La conférence nomme dans son sein un vice-président et un secrétaire, pour une année. Le secrétaire tient un procès-verbal de chaque séance, dans un registre spécial.

Art. 51. — Sauf le cas de force majeure, un maître ne peut manquer une leçon sans en aviser préalablement le directeur.

Art. 52. — Les ressources dont l'Ecole cantonale de dessin dispose pour payer ses professeurs et ses frais généraux sont les suivantes:

a) la participation financière de l'Etat inscrite chaque année au budget du Département de l'instruction publique et des cultes;
b) la subvention de la Confédération;
c) la subvention de la commune de Lausanne;
d) les finances de cours et d'examens;
e) des fondations, etc.;
f) le 3 % prélevé sur les finances des cours libres;
g) des taxes d'inscription.

Art. 53. — Le Conseil fournit chaque année, au mois de juillet, le projet de budget de l'Ecole pour l'année suivante.

Art. 54. — Tous les paiements sont ordonnancés par le Département de l'instruction publique, à qui le directeur envoie toutes les pièces comptables.

Art. 55. — A la fin de chaque exercice, le Département de l'instruction publique établit la balance du compte de l'Ecole de dessin.

VII. Dispositions transitoires.

L'entrée en vigeur du présent règlement est fixée au premier septembre 1923. Elle implique la confirmation des professeurs et du directeur de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs.

Sont et demeurent abrogés:

1° le règlement du 28 août 1919;
2° les dispositions relatives aux brevets de dessin contenues dans le règlement du 18 août 1916;
3° le programme de 1910 concernant le brevet spécial de dessin artistique et décoratif;
4° toutes autres dispositions contraires au présent règlement.

---

2. Règlement intérieur de l'école cantonale de dessin et d'arts décoratifs. (Adopté par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, le 6 septembre 1923.)

Organisation et objets d'études.

Article premier. — L'organisation et le but de l'Ecole cantonale de dessin sont fixés par le règlement organique du 17 août 1923.

Art. 2. — En s'inscrivant, les élèves déclarent se conformer au règlement et à l'horaire de l'Ecole.

Art. 3. — L'année scolaire est divisée en deux semestres. Le semestre d'hiver commence le 15 septembre et finit le 15 février. — Le semestre d'été commence le 1er mars, et finit le 25 juillet. — La durée des vacances de Noël, Nouvel-an, de Pâques sont fixées chaque année. Toutefois les admissions peuvent se faire à toute époque de l'année, moyennant l'examen requis.

Pour le candidat à l'obtention du brevet de maître de dessin, les semestres commencent comme il est dit ci-dessus.

Art. 4. — La promotion d'une classe à l'autre se fait en tout temps.

Art. 5. — Aucun élève ne peut entrer dans la classe d'académie (modèle vivant) avant d'avoir fréquenté la première classe (bosse) ou fourni la preuve, par un examen, qu'il est capable d'entreprendre des études supérieures.

Art. 6. — Pour être promu de la classe de la bosse à la classe du dessin d'après nature, l'élève doit avoir obtenu 10 points pour le dessin d'après le modèle-plâtre.

Art. 7. — A la fin de l'année scolaire, des examens ont lieu pour l'obtention du certificat d'études générales et du diplôme d'artiste-décorateur.

Art. 8. — Pour obtenir le certificat et le diplôme, il faut avoir suivi régulièrement les cours de l'établissement et s'être conformé aux exigences de l'enseignement. Les notes obtenues ne doivent pas être au-dessous de 8 (sur 10).

Art. 9. — Les cours suivants sont obligatoires pour les candidats au brevet de maître de dessin:

a) dessin d'après le modèle-plâtre (bosse) figure et ornement; dessin de mémoire;
b) dessin d'après nature (académie), croquis;
c) modelage;
d) peinture;
e) composition;
f) perspective et dessin technique;
g) anatomie (ostéologie et myologie);
h) histoire de l'art;
i) histoire générale; pédagogie et didactique; langue française et sa littérature.

(Programme des cours de l'Université.)

Art. 10. — Un programme arrêté par le Conseil de l'Ecole, et approuvé par le Département de l'instruction publique, donne toutes les indications et détails nécessaires aux candidats à l'ob-

tention du brevet de maître de dessin, en application du règlement organique du 17 août 1923, de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs.

Art. 11. — Une exposition publique des travaux des élèves a lieu à la fin de l'année scolaire.

Discipline.

Art. 12. — L'ordre doit régner pendant les leçons. Les élèves sont tenus d'observer les dispositions du présent règlement et doivent tenir compte des avis donnés par la Direction. Ils se conformeront aux recommandations du professeur.

Art. 13. — Tout élève dont la conduite est répréhensible peut être exclu de la classe.

Art. 14. — En cas de récidive ou de faute grave, le Directeur en réfère au Département de l'instruction publique, qui peut prononcer l'exclusion définitive.

Art. 15. — Les absences trop nombreuses, ou non motivées, peuvent être également une cause de renvoi.

Art. 16. — Toute détérioration est réparée aux frais de son auteur, sans préjudice des peines disciplinaires si cette détérioration a été volontaire.

Art. 17. — La classe entière peut être rendue responsable des dégâts commis si l'auteur n'est pas découvert ou ne se dénonce pas.

Art. 18. — Il est interdit de fumer dans les salles ou les vestibules de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs.

Art. 19. — Le règlement de discipline sera affiché dans les classes et communiqué aux intéressés.

Ecolage.

Art. 20. — La contribution scolaire est payée avant le 15 octobre pour le semestre d'hiver, avant le 15 avril pour le semestre d'été.

Art. 21. — Les inscriptions sont reçues au secrétariat de l'Ecole.

---

2. Universität.

3. Règlement de l'école des sciences sociales. (Du 25 juin 1923.)

CHAPITRE I.

Dispositions générales.

Article premier. — L'Université confère les grades de licencié et de docteur ès sciences sociales, à la suite d'épreuves portant sur des matières du programme de l'Ecole des sciences sociales.

Ces grades comportent deux mentions; la mention sciences sociales et la mention sciences politiques.

Art. 2. — Ces matières sont:
La philosophie générale;
Les langues vivantes enseignées à la Faculté des lettres et leurs littératures;
La sociologie, y compris les systèmes sociaux;
L'économie politique;
L'histoire des doctrines économiques;
La statistique;
La démographie;
La législation sociale;
La science des finances;
Les éléments du droit public et privé;
Le droit international public;
Le droit international privé;
Le droit administratif;
La théorie générale du droit pénal;
L'histoire politique;
L'histoire des institutions;
L'histoire des religions;
La géographie, dans ses rapports avec les sciences sociales;
L'anthropologie générale, dans ses rapports avec les sciences sociales;
Le droit diplomatique;
L'histoire diplomatique;
L'économie commerciale;
L'ethnopsychie.

Art. 3. — L'Ecole des sciences sociales est rattachée à la Faculté de droit.

Art. 4. — Les professeurs ordinaires et extraordinaires chargés de l'enseignement d'une matière obligatoire à l'Ecole des sciences sociales forment le Conseil de cette Ecole.

Le professeur de littérature française y représente l'enseignement des langues vivantes et de leurs littératures. Il peut être suppléé, avec le consentement du Conseil, par un autre membre de la Faculté des lettres.

Les professeurs qui enseignent à l'Ecole des sciences sociales une matière non obligatoire peuvent être convoqués à la séance par le président.

Art. 5. — Le Conseil de l'Ecole des sciences sociales est présidé par un de ses membres qui porte le titre de président.

Le président est élu par le Conseil pour le terme de deux ans, à la même époque que les doyens de Facultés. Il est rééligible. Le Conseil nomme, pour le terme de deux ans, un vice-président et un secrétaire.

Art. 6. — Le président siège à la Commission Universitaire avec voix consultative.

CHAPITRE II.

Etudiants.

Art. 7. — Tous les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé.

Pour les étudiants en sciences sociales, la question des équivalences prévues, au sujet de l'immatriculation, aux art. 22 et 24 du règlement général de l'Université, sera tranchée à la suite d'un examen préalable que l'Ecole des sciences sociales leur fera subir. Ils pourront être immatriculés à titre provisoire pendant le délai qui leur sera accordé pour passer cet examen.

L'examen préalable a lieu devant une commission de trois membres désignés par le président de l'Ecole.

Il comportera: 1. Une composition française sur un sujet d'histoire générale. — 2. Une épreuve orale sur les notions élémentaires de l'organisation politique et sociale. — 3. Une épreuve orale sur la logique.

Art. 8. — Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre lui et son auditoire.

CHAPITRE III.

Grades et examens.

A) Dispositions communes.

Art. 9. — Pour obtenir le diplôme de licence ès sciences sociales ou de licence ès sciences politiques, le candidat doit justifier de connaissances à la fois générales et précises dans le domaine des sciences sociales.

Pour obtenir le doctorat, il doit faire preuve d'une connaissance plus approfondie de ces matières et de recherches scientifiques personnelles.

Art. 10. — Toute question relative à ces grades est du ressort du Conseil de l'Ecole.

Les grades sont conférés par la Commission Universitaire, sur le rapport de ce Conseil.

Le diplôme est signé par le recteur, le chancelier de l'Université, le doyen de la Faculté de droit et le président de l'Ecole.

Art. 11. — Les épreuves sont subies devant une commission composée du président de l'Ecole, de deux autres membres du Conseil désignés par lui et d'un délégué de l'Etat.

La commission statue seule sur le résultat final de l'examen.

Art. 12. — La commission d'examen peut s'adjoindre comme interrogateur, pour chacune des matières, le professeur ou le privat-docent qui l'enseigne.

Art. 13. — Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre et au commencement du semestre d'hiver.

Ils comportent des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 14. — Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10, la note 10 équivalant à très bien et 0 à très mal.

Art. 15. — Les examens portent sur des matières obligatoires et des matières à option.

Art. 16. — Le programme des interrogations sur chaque matière est arrêté par le Conseil de l'Ecole.

Art. 17. — Les matières obligatoires sont, *pour les sciences sociales:*

1. La philosophie générale;
2. Une des langues vivantes enseignées à la Faculté des lettres et sa littérature;
3. La sociologie, y compris les systèmes sociaux;
4. L'économie politique, y compris l'histoire des doctrines économiques;
5. La statistique, y compris la démographie;
6. Les éléments du droit public et privé;
7. L'histoire politique.

Art. 18. — Les matières à option sont, *pour les sciences sociales:*

1. Une deuxième langue enseignée à la Faculté des lettres et sa littérature;
2. L'anthropologie générale, dans ses rapports avec les sciences sociales;
3. L'histoire des institutions;
4. L'histoire des religions;
5. La législation sociale;
6. La géographie, dans ses rapports avec les sciences sociales;

7. La science des finances;
8. Le droit international public;
9. Le droit international privé;
10. Le droit administratif;
11. La théorie générale du droit pénal;
12. L'ethnopsychie.

D'autres matières à option peuvent être ajoutées à cette liste par le Conseil de l'Ecole, suivant les enseignements donnés à l'Université.

Art. 19. — Les matières obligatoires sont, *pour les sciences politiques:*

1. Les éléments de droit public et privé;
2. Le droit diplomatique;
3. Le droit international public;
4. Le droit administratif;
5. L'histoire diplomatique;
6. L'économie politique;
7. L'économie commerciale;
8. La géographie économique et sociale;
9. La langue et la littérature françaises.

Art. 20. — Les matières à option sont, *pour les sciences politiques*, au nombre de deux, au choix du candidat.

Ces matières sont prises dans les programmes de la Faculté de droit et de la Faculté des lettres. — Le choix en est soumis à l'approbation du Conseil de l'Ecole des sciences sociales.

Art. 21. — Pour être admis aux examens, le candidat doit être immatriculé à l'Université et porteur du baccalauréat ès lettres ou du baccalauréat ès sciences de Lausanne, ou d'un titre jugé équivalent. Le Conseil de l'Ecole se réserve d'apprécier la valeur des titres présentés comme équivalents.

Art. 22. — Avant de prendre son inscription d'examens, le candidat s'adresse au président de l'Ecole en lui présentant les pièces énumérées ci-après (lettres *a* à *c)*, et le président vise, s'il y a lieu, son livret d'étudiant à l'effet de lui permettre de s'inscrire.

En prenant son inscription d'examens, le candidat dépose les pièces suivantes:

a) Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b) Un curriculum vitae;
c) Des pièces établissant qu'il a accompli une scolarité universitaire de quatre semestres, dont deux au moins à l'Université de Lausanne, ceux-ci avec dix heures d'inscriptions hebdomadaires au minimum, portant sur les matières du programme de l'Ecole des sciences sociales.

Toutefois, dans des cas très exceptionnels, le Conseil peut accorder des dispenses ou des équivalences en ce qui concerne la scolarité.

Les pièces ci-dessus mentionnées demeurent à la disposition de la commission d'examens jusqu'à la fin des épreuves.

En s'inscrivant, le candidat acquitte les droits d'examens.

Art. 23. — Il ne peut être accordé aucune dispense d'examens, même partielle, sur présentation de titres.

Art. 24. — Les épreuves peuvent être subies en une ou deux séries. Le candidat qui demande la division ne peut se présenter qu'à une série d'épreuves par session.

Le candidat doit annoncer au président du Conseil de l'Ecole, un mois à l'avance, le mode d'examens qu'il choisit, en lui indiquant les matières de son choix.

Art. 25. — Dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, le candidat pourra se présenter aux épreuves de la première série après l'accomplissement de sa scolarité de deux semestres à l'Université de Lausanne.

Art. 26. — Dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, les épreuves écrites et les épreuves orales portant sur la même matière auront lieu dans la même série d'examens.

Art. 27. — Le candidat qui échoue à la seconde série d'épreuves, après avoir réussi à la première, reste au bénéfice du résultat obtenu.

Art. 28. — Le candidat qui désire subir les épreuves du doctorat et, subsidiairement, les épreuves de la licence, doit annoncer son intention par écrit, un mois à l'avance, au président de l'Ecole. Il acquitte les droits du doctorat.

Art. 29. — Le candidat qui a subi avec succès les épreuves écrites et orales du doctorat peut demander à recevoir le diplôme de licence, sans perdre par là le droit de présenter une thèse de doctorat. Il n'a pas de supplément de droits à acquitter pour le diplôme de licence.

B) Licence.

Art. 30. — *Pour la mention sciences sociales*, les épreuves écrites consistent en deux compositions, l'une sur l'économie politique ou la sociologie, au choix du candidat, l'autre sur une autre matière obligatoire au choix du candidat.

Pour la mention sciences politiques, les compositions portent sur deux des matières obligatoires, au choix du candidat.

Art. 31. — Il est accordé trois heures pour chaque composition. La commission donne les sujets et pourvoit à la surveillance. Elle indique, s'il y a lieu, les ouvrages ou documents dont l'usage serait autorisé.

Art. 32. — Les épreuves orales consistent, *pour la mention sciences sociales*, en une interrogation sur chacune des matières obligatoires et sur une des matières à option. Le candidat peut demander à être interrogé sur une deuxième de ces matières. Il doit annoncer son choix au président du Conseil de l'Ecole un mois avant l'examen.

Pour les sciences politiques, les épreuves orales consistent en une interrogation sur chacune des matières obligatoires et sur deux des matières à option.

Art. 33. — Dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, chacune comprendra, *pour les sciences sociales*, une composition et quatre interrogations, au choix du candidat; *pour les sciences politiques*, la première comprendra une composition et cinq interrogations, la seconde, une composition et six interrogations au choix du candidat. Ce choix doit être annoncé au président de l'Ecole un mois avant l'examen.

C) Doctorat.

Art. 34. — Les épreuves du doctorat comportent:

a) Un examen écrit;

b) Un examen oral;

c) La présentation et la soutenance d'une thèse imprimée et de thèses accessoires.

Art. 35. — *Pour la mention sciences sociales*, l'examen écrit comporte deux compositions, l'une portant, au choix du candidat, sur l'économie politique ou la sociologie, et l'autre sur une des matières obligatoires, au choix du candidat, à l'exclusion de celle dont il a déjà traité.

Pour la mention sciences politiques, les compositions portent sur deux des matières obligatoires, au choix du candidat.

Art. 36. — *Pour la mention sciences sociales*, la composition d'économie politique ou de sociologie est faite à domicile, dans un délai de 48 heures. Il est accordé 3 heures pour l'autre, faite sous surveillance.

Pour la mention sciences politiques, les deux compositions ont lieu sous surveillance. Il est accordé 3 heures pour chacune d'elles.

Art. 37. — Les sujets sont donnés par la commission, qui pourvoit à la surveillance. Elle indique, s'il y a lieu, les ouvrages ou

documents dont le candidat sera autorisé à faire usage pour ce travail.

Les examinateurs auront la faculté d'exiger du candidat, en lui communiquant le sujet du travail à domicile, *(pour la mention sciences sociales)* qu'il indique, dans une note ajoutée à ce travail, les sources qu'il aura consultées.

Art. 38. — Les épreuves orales du doctorat consistent, pour l'une et l'autre mention, en une interrogation sur chacune des matières obligatoires et sur deux des matières à option. Le candidat annonce son choix au président de l'Ecole un mois au moins avant l'examen.

Art. 39. — *Pour la mention sciences sociales,* dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, la première comprendra une composition et quatre interrogations et la seconde une composition et cinq interrogations au choix du candidat.

Pour la mention sciences politiques, chaque série comprendra une composition et la première cinq interrogations; la seconde six, au choix du candidat.

Le choix doit être annoncé au président de l'Ecole un mois au moins avant l'examen.

L'interrogation et la composition sur une même matière doivent faire partie de la même série d'épreuves.

Art. 40. — Si le candidat a subi avec succès les épreuves écrites et orales, il est admis à présenter et à soutenir sa thèse et ses thèses accessoires.

Art. 41. — La thèse doit être l'étude approfondie et personnelle d'un sujet ayant une portée sociologique et pris dans les matières énumérées aux art. 17, 18 et 19 ci-dessus. Le sujet doit être indiqué au président de l'Ecole et approuvé par le Conseil.

Art. 42. — Le candidat doit s'entendre sur le sujet de sa thèse avec le professeur de la matière et lui présenter le plan et les idées principales de son travail.

Art. 43. — Le candidat choisit, avec l'approbation du président de l'Ecole, sept thèses accessoires, portant au moins sur cinq des matières de l'examen; ces thèses doivent être de nature à provoquer une discussion.

Art. 44. — La thèse et les thèses accessoires sont remises en manuscrit au président de l'Ecole. Ce dernier les fait examiner par une commission, qui peut convoquer le candidat et sur le rapport de laquelle le président accorde, s'il y a lieu, l'imprimatur, au nom du Conseil, sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge pas la décision finale.

Art. 45. — La soutenance a lieu en séance publique devant la commission, quinze jours au moins après le dépôt de la thèse et des thèses accessoires. Tous les membres du corps enseignant de l'Ecole peuvent prendre part à la soutenance avec voix délibérative. Seuls, les membres de la commission seront indemnisés.

Art. 46. — La thèse est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 47. — Exceptionnellement, la thèse et les thèses accessoires peuvent être présentées, et leur impression autorisée, avant les examens ou au cours de ceux-ci, aux risques et périls du candidat.

Art. 48. — Une œuvre scientifique importante, publiée dans les cinq dernières années, peut exceptionnellement être admise comme dissertation. Il sera fait mention, sur la couverture des exemplaires déposés à l'Université, de la date et du titre anciens.

CHAPITRE IV.

Finances.

Art. 49. — En prenant son inscription pour l'examen préalable, le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de vingt-cinq francs.

Art. 50. — En prenant son inscription pour les examens de licence, le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 150 francs.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le dépôt à effectuer est de 75 francs par série.

Art. 51. — En prenant son inscription pour les examens de doctorat, le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 160 francs. Il dépose 150 francs au moment où il remet sa thèse.

Art. 52. — Le licencié ès sciences sociales de l'Université de Lausanne qui se présente aux épreuves du doctorat n'est tenu qu'au versement de 100 francs et, en cas de division, de 50 francs pour chaque série d'épreuves. Il dépose 150 francs au moment où il remet sa thèse.

Art. 53. — En cas d'insuccès à l'examen ou de refus de la thèse après soutenance, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

Art. 54. — La répartition des finances d'examen (Règlement général de l'Université, art. 51) est faite par le président de la commission, d'après une règle arrêtée par le Conseil, conformément au Règlement d'application du 5 juin 1923 des lois du 15 mai 1916 et 7 décembre 1920.

CHAPITRE V.

Dispositions finales.

Art. 55. — Pour le surplus, les dispositions du Règlement général de l'Université, du 8 mars 1918, sont applicables à l'Ecole des sciences sociales.

Art. 56. — Ce règlement abroge celui du 22 juillet 1914 et entre immédiatement en vigueur.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Loi modifiant les articles 66 et 72 nouveaux de la loi du 8 décembre 1920 révisant celle sur l'instruction publique primaire en ce qui concerne le traitement des maîtresses d'écoles enfantines.

(Du 26 novembre 1923.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud,

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

Décrète:

Article premier. — Les articles 66 et 72 nouveaux de la loi du 8 décembre 1920 révisant celle sur l'instruction publique primaire, sont modifiés comme suit en ce qui concerne le traitement des maîtresses d'écoles enfantines:

Art. 66 nouveau. — Le minimum du traitement annuel des maîtresses d'écoles enfantines brevetées est fixé à fr. 2,400.—.

Durant le stage, le traitement annuel est fixé à fr. 2,200.—.

Art. 72 nouveau. — Le traitement des maîtresses d'écoles enfantines brevetées est en outre augmenté, suivant les années de services, y compris une année de stage, dans les proportions ci-après

Après 3 ans	fr. 130.—
Après 6 ans	„ 260.—
Après 9 ans	„ 390.—
Après 12 ans	„ 520.—
Après 15 ans	„ 650.—
Après 18 ans	„ 800.—

Art. 2. — Les autres dispositions de la loi du 8 décembre 1920, relatives aux maîtresses d'écoles enfantines, sont maintenues.

Art. 3. — Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1924.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 26 novembre 1923.

---

5. Règlement d'application des lois des 15 mai 1916 et 7 décembre 1920, fixant à nouveau le traitement des professeurs de l'Université de Lausanne. (Du 5 juin 1923.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud,

1. Vu l'article 10 nouveau de la loi du 7 décembre 1920 et les articles 16 et 17 de la loi du 15 mai 1916, sur l'enseignement supérieur à l'Université,

2. Vu le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes,

Arrête:

Article premier. — Le traitement initial des professeurs ordinaires est établi en comptant: 1° l'heure annuelle de cours ou de clinique à fr. 1500.— (semestre d'hiver fr. 900.—, semestre d'été fr. 600.—); suivant les circonstances, ce chiffre peut être abaissé jusqu'à fr. 1000.—; 2° l'heure annuelle d'exercices pratiques exigeant une préparation spéciale, à fr. 500.— (hiver fr. 300.—, été, fr. 200.—), les autres travaux de laboratoires à fr. 1000.— pour 4 heures.

Les honoraires des professeurs ordinaires comprennent: le traitement initial augmenté du 5 % tous les deux ans; le 47 % des finances de cours ou de cliniques, d'exercices pratiques ou de laboratoires; une part des finances d'examens.

Art. 2. — Le traitement minimum des professeurs extraordinaires est de fr. 4000.— à fr. 5000.—, selon l'importance de l'enseignement et le nombre d'heures données. L'heure d'exercices pratiques et de laboratoires comme pour les professeurs ordinaires. Maximum du traitement, fr. 11,000.—. Le Conseil d'Etat pourra, dans des cas exceptionnels, élever ce maximum. Le traitement est augmenté tous les deux ans du 5 % du traitement initial jusqu'au maximum, à compter dès l'année de nomination.

Les honoraires des professeurs extraordinaires comprennent: le traitement initial augmenté du 5 % tous les deux ans; le 47 % des finances de cours et de cliniques, de laboratoires et d'exercices; une part des finances d'examens.

Art. 3. — Une part des finances de cours revient aux professeurs (loi du 15 mai 1916 et art. 10 nouveau de celle du 7 décembre 1920). Sauf dispositions spéciales prises à la vacance d'une chaire, cette part est fixée par le Conseil d'Etat au 47 % des finances de cours théoriques, de laboratoires et d'exercices. Le solde est réparti comme suit:

le 47 % à la Caisse de l'Etat, le 6 % au fonds des bourses d'études.

Art. 4. — Pour le calcul des années de service, le temps passé dans l'enseignement secondaire et dans l'Eglise nationale est compté.

Art. 5. — En règle générale, il ne sera pas nommé de professeurs pour un enseignement comportant moins de 4 heures de cours théoriques ou cliniques. Pour de tels enseignements, le Conseil d'Etat fait appel à des chargés de cours, dont le statut est fixé au moment de la nomination.

Art. 6. — Le statut des lecteurs est fixé au moment de leur nomination.

Art. 7. — Les professeurs ordinaires et extraordinaires investis d'une direction de musée reçoivent, en plus, le traitement minimum prévu à l'article premier de la loi du 7 décembre 1920 concernant les musées, quand même leur traitement serait à son maximum.

Art. 8. — Les professeurs ordinaires et extraordinaires investis des fonctions de recteur, de chancelier, de doyen ou de directeur d'école reçoivent les indemnités légales ou le traitement fixé lors de la nomination indépendamment du traitement du professeur.

Art. 9. — Les cours et exercices donnés dans la section des géomètres sont rétribués selon le tarif suivant: 1 heure de cours ou d'exercices fr. 10.—, un après-midi d'exercices, fr. 20.—.

Art. 10. — Les émoluments à percevoir pour les différents certificats, grades et diplômes universitaires, sont fixés par les règlements des facultés (loi, art. 36). Ces finances sont réparties par moitié entre l'Université et la faculté en cause.

Sur la part de l'Université, il est prélevé $^1/_5$ réparti entre le recteur pour $^2/_3$ et le chancelier pour $^1/_3$. Le reste, $^4/_5$, revient au „Fonds universitaire".

Sur la part de la faculté, il est prélevé 1/5 en faveur du doyen ou du directeur. Le reste, $^4/_5$, sert à indemniser les professeurs qui ont pris part à l'examen. En cas d'échec, la moitié de la finance d'inscription est versée intégralement à la faculté.

Art. 11. — Il est prélevé sur tous les encaissements effectués par le secrétaire-caissier, une provision de 2 % versée au compte de l'Etat.

Art. 12. — Les dispositions du présent arrêté sont appliquées aux professeurs entrés en fonctions dès le début de l'année universitaire 1922/23. Elles ne sont pas appliquées, en général, aux professeurs en fonctions avant le 15 octobre 1922. Toutefois, le Conseil d'Etat se réserve d'en faire usage dans des cas spéciaux.

Art. 13. — Le Département de l'instruction publique et des cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui abroge celui du 28 janvier 1921 et entre en vigueur comme dit à l'article 12, excepté l'article 3 dont les dispositions seront appliquées dès et y compris le semestre d'été 1923.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 5 juin 1923.

XXIII. Kanton Wallis.

(Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.)

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarunterricht.

1. Loi revisant diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire. (Du 27 mars 1923.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète:

Article premier. — Sont abrogées les dispositions suivantes de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908:

Article 7, lettre *c;*
Article 24;
Chapitre V, articles 35 à 39;
Article 115.

Art. 2. — L'article 23 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 est abrogé et remplacé par le nouveau texte suivant:

„L'école enfantine, obligatoire pour chaque commune, est destinée à servir de préparation à l'école primaire. Elle comprend une année."

Art. 3. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi. Elle sera insérée au *Recueil des lois.*

2. Universität.

2. Arrêté modifiant les articles 59, 60 et 64 du Règlement général de l'Université du 19 mai 1911. (Du 16 janvier 1923.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Loi portant création d'un Fonds spécial en vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur. (Du 27 novembre 1923.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décrète:

Article premier. — En vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur, il est créé un Fonds spécial qui a pour but:

a) la constitution du capital de dotation du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite, prévu à l'art. 64 de la loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919;

b) le versement, conformément à l'art. 12 de la présente loi:

1. de pensions d'invalidité;
2. de pensions aux veuves et orphelins;
3. de pensions à d'autres parents qui étaient à la charge des membres du Fonds.

Art. 2. — Le Fonds spécial est administré par le Département des Finances.

Toutefois, le Conseil d'Etat peut en remettre la gestion à la Caisse cantonale d'assurance populaire.

Les comptes sont arrêtés chaque année au 31 décembre et publiés avec ceux de l'Etat.

Les capitaux du Fonds spécial ne peuvent pas être confondus avec les biens propres de l'Etat. Ils sont placés sur des valeurs de tout repos agréées par le Conseil d'Etat.

Art. 3. — Quand le Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur sera constitué et organisé par une loi, le Fonds spécial créé par la présente loi sera dissous, les capitaux composant son actif étant versés à titre de capital de dotation au nouveau Fonds.

Art. 4. — Le Fonds spécial institué par la présente loi reçoit comme capital initial:

a) le Fonds spécial de l'Université;

b) le reliquat provenant de la liquidation du Fonds de prévoyance actuel du corps enseignant secondaire, professionnel et supérieur.

Le Département des Finances est chargé d'assurer la remise de ces capitaux au Fonds spécial dans le délai de trois mois.

Art. 5. — Le Fonds spécial est alimenté par:

a) les cotisations des intéressés;

b) les prestations de l'Etat et des communes;

c) les intérêts des capitaux;

d) les dons et legs.

Art. 6. — Paient obligatoirement des cotisations au Fonds spécial:

1. Les professeurs et les maîtres des établissements cantonaux et communaux d'enseignement secondaire et professionnel, à condition qu'ils donnent au minimum 10 leçons par semaine et qu'ils ne fassent pas partie d'un autre Fonds ou d'une autre Caisse de pensions et de retraite subventionnés par l'Etat ou les communes.
2. Les professeurs de l'Université, à condition qu'ils donnent à l'Université au minimum 5 leçons hebdomadaires et qu'ils ne fassent pas partie d'un autre Fonds ou d'une autre Caisse de pensions et de retraite subventionnés par l'Etat ou les communes.
3. Les directeurs, les administrateurs et les secrétaires de ces établissements à condition qu'ils soient porteurs d'un brevet pour l'enseignement dans les écoles publiques, ou d'un titre équivalent, et qu'ils ne fassent pas partie d'un autre Fonds ou d'une autre Caisse de pensions et de retraite subventionnés par l'Etat ou les communes.

La cotisation à payer par chaque personne affiliée au Fonds spécial est calculée sur la totalité du ou des traitements à la charge du budget de l'Instruction publique de l'Etat et des communes, abstraction faite de toute réduction temporaire.

Art. 7. — Sont admis à faire partie du Fonds spécial, sur demande adressée au Conseil d'Etat, dans le délai de trois mois à partir de la promulgation de la présente loi, ou dans un délai de trois mois à partir de leur nomination, à condition qu'ils ne fassent pas partie d'un autre Fonds ou d'une autre caisse de pensions et de retraite subventionnés par l'Etat ou les communes:

1. Les professeurs et les maîtres des établissements cantonaux et communaux d'enseignement secondaire et professionnel, donnant moins de 10 leçons par semaine.
2. Les professeurs de l'Université donnant moins de 5 leçons par semaine.

Art. 8. — Les cotisations des membres des corps enseignants intéressés sont de 3 % de leurs traitements (art. 6). Ces cotisations sont payables par fractions mensuelles égales; elles sont retenues sur les traitements des assurés par les soins de l'autorité qui effectue le paiement de ces traitements.

Art. 9. — Les prestations de l'Etat et des communes sont au total de 30 % des traitements des membres du Fonds.

Ces prestations sont portées au budget de chaque école et réparties entre l'Etat et les communes.

La part de chaque commune est de 50 % pour l'enseignement secondaire et de 60 % pour l'enseignement professionnel.

Art. 10. — Les ressources du Fonds spécial prévues à l'art. 5, litt. *a*, *b* et *c*, de la présente loi sont employées de la manière suivante:

a) fr. 50,000.— sont ajoutés annuellement au capital initial;

b) le solde sert à assurer le paiement des pensions prévues à l'article 12 de la présente loi.

Les bonis d'exercice constitueront un fonds de réserve destiné à couvrir les déficits éventuels.

Art. 11. — Le montant des dons et legs prévus à l'article 5, litt. *d*, de la présente loi est ajouté au capital initial, à moins de déclarations contraires des donateurs.

Art. 12. — Après avoir pris l'avis de l'autorité scolaire intéressée et d'une délégation des assurés, le Conseil d'Etat peut accorder:

a) en cas d'invalidité, une pension annuelle calculée comme suit:

Jusqu'à la	10me	année	de	service	10 %	du	traitement,	au	maximum	Fr. 720
Dès la	11me	"	"	"	11 %	"	"	"	"	" 792
	12me	"	"	"	12 %	"	"	"	"	" 864
	13me	"	"	"	13 %	"	"	"	"	" 936
	14me	"	"	"	14 %	"	"	"	"	" 1008
	15me	"	"	"	15 %	"	"	"	"	" 1080
	16me	"	"	"	16½ %	"	"	"	"	" 1188
	17me	"	"	"	18 %	"	"	"	"	" 1296
	18me	"	"	"	19½ %	"	"	"	"	" 1404
	19me	"	"	"	21 %	"	"	"	"	" 1512
	20me	"	"	"	22½ %	"	"	"	"	" 1620
	21me	"	"	"	24 %	"	"	"	"	" 1728
	22me	"	"	"	25½ %	"	"	"	"	" 1836
	23me	"	"	"	27 %	"	"	"	"	" 1944
	24me	"	"	"	28½ %	"	"	"	"	" 2052
	25me	"	"	"	30 %	"	"	"	"	" 2160
	26me	"	"	"	32 %	"	"	"	"	" 2304
	27me	"	"	"	34 %	"	"	"	"	" 2448
	28me	"	"	"	36 %	"	"	"	"	" 2592
	29me	"	"	"	38 %	"	"	"	"	" 2736

Dès la	30me	année	de	service	40	%	du traitement,	au	maximum	Fr. 2880
	31me	„	„	„	42	%	„	„	„	„ 3024
	32me	„	„	„	44	%	„	„	„	„ 3168
	33me	„	„	„	46	%	„	„	„	„ 3312
	34me	„	„	„	48	%	„	„	„	„ 3456
	35me	„	„	„	50	%	„	„	„	„ 3600

b) en cas de décès:

1. à la veuve, une pension égale au 50 % de celle qui a été ou qui serait accordée au mari en cas d'invalidité;
2. à chaque enfant, orphelin de père seulement, âgé de moins de 18 ans, une pension égale au 10 % de celle qui a été ou qui serait accordée au père en cas d'invalidité;

   La pension de la veuve et celles des enfants ne peuvent dépasser ensemble le montant de la pension qui a été ou qui serait accordée au père en cas d'invalidité;
3. à chaque enfant, orphelin de père et de mère, âgé de moins de 18 ans, une pension égale au 25 % de celle qui a été ou qui serait accordée au père en cas d'invalidité. Le total des pensions versées de ce chef ne peut pas dépasser le montant de la pension qui a été ou qui serait accordée au père en cas d'invalidité;
4. aux parents à la charge du décédé, une pension équitable.

Pour le calcul de la pension d'invalidité, le traitement qui sert de base de calcul est le traitement annuel régulier le plus élevé des cinq dernières années.

Le Conseil d'Etat n'est pas tenu d'accorder dans tous les cas les pensions prévues sous litt. A et B. Suivant les circonstances, il peut n'accorder qu'une partie des dites pensions ou même refuser toute pension; il peut aussi modifier le taux des pensions déjà attribuées.

Les professeurs, membres du Fonds de retraite de l'Université, le 26 avril 1923, ont la garantie de toucher du Fonds spécial institué par la présente loi, aux conditions du règlement du Fonds de retraite de l'Université du 7 mai 1914, des pensions au moins égales aux retraites qui leur sont assurées.

Art. 13. — Si les pensions d'un exercice, versées en conformité de l'article 12 de la présente loi, représentent au total une somme supérieure aux revenus du Fonds spécial, déduction faite des 50,000 francs à capitaliser, la Caisse de l'Etat fait l'avance des sommes nécessaires au service des pensions.

La moitié de cette avance est remboursée à la Caisse de l'Etat au moyen d'une cotisation extraordinaire imposée aux membres du Fonds spécial dont les noms figurent sur les contrôles au 31 décembre. Il est entendu toutefois que cette cotisation extraordinaire ne peut pas dépasser le 1 % des traitements. Le solde

de l'avance est à la charge de l'Etat et des communes et se répartit comme les prestations ordinaires.

La totalité de l'avance sus-mentionnée doit être payée avant le 30 juin de l'année qui suit l'exercice clôturant per un déficit.

Art. 14. — Tout membre du Fonds spécial qui cesse d'être au service de l'Etat ou d'une commune n'a d'autre droit que de retirer sans intérêts:

a) en cas de démission volontaire, une somme égale au 60 % du montant total des cotisations qu'il a payées au Fonds spécial;

b) en cas de suppression de poste ou en cas de démission volontaire pour cause d'invalidité, si l'intéressé n'a pas sollicité de pension ou si l'Etat l'a refusée, le montant total des cotisations payées.

Les prescriptions précédentes ne sont pas applicables aux professeurs et aux maîtres révoqués, qui n'ont droit à aucun remboursement des cotisations payées. Toutefois, il est loisible au Conseil d'Etat, dans un but d'humanité, d'accorder à la famille du professeur ou du maître révoqué, une allocation ne pouvant pas dépasser le 60 % du montant des cotisations payées par celui-ci.

Art. 15. — Celui qui, après interruption de ses fonctions, reprend un poste de professeur ou de maître dans une commune ou dans une école de l'Etat est tenu, au moment de sa rentrée, de restituer sans intérêt au Fonds spécial les sommes qu'il avait perçues de celui-ci lors de sa sortie.

Art. 16. — S'il n'est servi aucune des pensions prévues à l'article 12, litt. B, de la présente loi, les héritiers d'un membre du Fonds spécial, décédé en activité de service, ont droit à la restitution, sans intérêt, du montant total des cotisations versées par lui.

Art. 17. — Sous les réserves prévues aux articles 14 et 16, les professeurs et les maîtres n'ont aucun droit personnel sur les capitaux du Fonds spécial et les cotisations versées par eux sont définitivement acquises à celui-ci dès le moment des versements.

Art. 18. — Les pensions accordées avant le 1er janvier 1923 aux professeurs et aux maîtres des écoles secondaire, professionnelle et supérieure ou à leurs familles par l'Etat ou les communes, ne peuvent pas être mises à la charge du Fonds spécial institué par la présente loi.

Art. 19. — La présente loi déploiera ses effets à partir du 1er janvier 1924, avec effet rétroactif au 1er janvier 1923 pour les

professeurs et les maîtres de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur, démissionnaires pour cause d'invalidité, ou pour leurs familles en cas de décès.

Art. 20. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

---

4. Décret relatif à une diminution du nombre des classes de l'enseignement primaire. (Du 27 mars 1923.)

---

5. Arrêté modifiant l'article 146 bis du Règlement général pour les écoles primaires. (Du 16 mars 1923.)

Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu les articles 111 et 112 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, revisée le 5 février 1921 par la loi portant revision des articles 102, 110, 111 et du 2me alinéa de l'article 112 de la loi sur l'enseignement primaire;

Sur la proposition du Conseiller d'Etat, chef du Département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — L'article 146 *bis* ajouté par arrêté du Conseil d'Etat du 9 juillet 1918 au Règlement général pour les écoles primaires est abrogé. Il est remplacé par le suivant:

Art. 146 bis. — A partir du 9me semestre de services, les membres du Corps enseignant primaire reçoivent une haute-paie s'acquérant graduellement pendant 16 ans de fr. 150.— par année pour les instituteurs et de fr. 75.— par année pour les institutrices, le montant maximum de la haute-paie étant limité à fr. 2400.— par an pour les instituteurs et à fr. 1200.— par an pour les institutrices. (Art. 111 revisé de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les administrateurs et secrétaires brevetés des écoles primaires qui doivent tout leur temps à leurs fonctions, ainsi que les maîtresses et maîtres spéciaux qui reçoivent du fait de leur enseignement à l'école primaire des traitements égaux ou supérieurs à ceux prévus à l'article 110 de la loi sur l'enseignement primaire (revisé le 8 février 1921), ont droit à la même haute-paie que les instituteurs et les institutrices (art. 111 revisé le 8 février 1921 de la loi sur l'enseignement primaire).

Les maîtres et maîtresses spéciaux brevetés, dont le traitement est inférieur à ceux prévus à l'article 110 revisé le 8 février 1921 de la loi sur l'enseignement primaire, reçoivent dès la 6me année de services (art. 112, décret du 17 avril 1918, 4me alinéa) et pendant 15 années consécutives une haute-paie cantonale proportionnelle au nombre d'heures qu'ils consacrent à l'école primaire est déterminée comme suit: les maîtres spéciaux fr. 2.50 par heure avec augmentation graduelle par année et par heure jusqu'au maximum de fr. 37.50 et les maîtresses spéciales fr. 2.— par heure avec augmentation graduelle par année et par heure jusqu'au maximum de fr. 30.—.

Les maîtres et maîtresses spéciaux sont tenus d'aviser le Département de l'Instruction publique de toute modification survenant dans le nombre d'heures qu'ils donnent à l'école primaire.

Art. 2. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur Il sera inséré au *Recueil des lois.*

---

6. Arrêté créant quatre brevets spéciaux concernant l'enseignement professionnel des travaux féminins. (Du 16 mars 1923.)

Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919;

Vu la loi sur l'enseignement professionnel du 21 novembre 1898;

Sur la proposition du Conseiller d'Etat, chef du Département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Il est créé quatre brevets spéciaux concernant l'enseignement professionnel des travaux féminins, savoir:

a) brevet de maîtresse couturière;
b) brevet de maîtresse couturière pour habits de garçons;
c) brevet de maîtresse lingère;
d) brevet de maîtresse brodeuse.

Art. 2. — L'âge requis pour être admis à ces examens est de vingt ans avant le 31 juillet de l'année où a lieu l'examen.

Art. 3. — L'organisation et les conditions d'admission à ces examens sont réglées par les articles 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 27 janvier 1920.

Art. 4. — La finance à payer pour ces quatre brevets est la même que celle des brevets spéciaux secondaires (Arrêté d'exécution du 7 janvier 1921 de la loi du 10 novembre 1920 concernant les émoluments).

Art. 5. — Les arrêtés du Conseil d'Etat des 14 juin 1912 et 17 avril 1914 sont abrogés.

Art. 6. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au *Recueil des lois.*

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

1. Loi relative à la scolarité obligatoire. (Du 20 juin 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article premier. — Les enfants de l'agglomération urbaine, soit des communes indiquées dans la loi du 29 juin 1921 qui, à 14 ans révolus, n'ont pas terminé le cycle des classes primaires (7me année primaire) sont astreints à fréquenter l'école jusqu'à 15 ans. Toutefois, ils pourront être libérés de cette obligation s'ils justifient d'une occupation régulière ou d'un contrat d'apprentissage satisfaisant à la loi du 26 novembre 1899.

Art. 2. — Cette disposition est applicable jusqu'à la fin de l'année scolaire 1923—1924.

---

2. Loi modifiant la loi sur l'Instruction publique (Cours agricoles). (Du 13 octobre 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article unique. — En dérogation aux dispositions des articles 194 à 203 de la loi sur l'Instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919, le Conseil d'Etat est autorisé à n'organiser les cours agricoles que tous les deux ans.

---

3. Loi modifiant divers articles de la loi sur l'Instruction publique (Finances scolaires). (Du 13 octobre 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article premier. — Les articles 93, 135, 158, 165, 212, 225 et 280 de la loi sur l'Instruction publique, codifiée le 5 novembre 1919, sont modifiés comme suit:

Art. 93. — (Ecole professionnelle.) La finance scolaire est portée de 10 à 20 francs par semestre.

Art. 135. — Est supprimée, à la 4me ligne, la phrase: „les élèves suisses sont dispensés de cette finance".

Art. 158. — (Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles.) La finance scolaire est de 10 francs par semestre (remplace l'ancien texte).

Art. 165. — (Ecole ménagère de Carouge.) La finance scolaire est de 10 francs par semestre (remplace l'ancien texte).

Art. 212. — (Collège.) Pour les Suisses, mettre: 40 francs dans la division inférieure, 70 francs dans les 2 premières années de la division supérieure et 80 francs dans les 2 dernières années.

Les étrangers 80, 140 et 160 francs.

Pour les externes, 8 francs par semestre au lieu de 4 francs. (Le reste de l'article sans changement.)

Art. 225. — (Ecole secondaire des jeunes filles.) Les élèves suisses régulières: 40 francs par semestre dans la division inférieure, 75 francs dans la division supérieure.

Les élèves étrangères: 80 et 150 francs.

Pour les externes: 8 francs au lieu de 4 francs. (Le reste de l'article sans changement.)

Art. 280. — (Université.) Les auditeurs paieront 10 francs au lieu de 8 francs par heure semestrielle de cours.

Art. 2. — La présente loi entrera en vigueur au début de l'année scolaire 1924—1925.

---

4. Arrêté du Conseil d'Etat (modifications art. 95 du Règlement de l'Ecole de commerce). (Du 14 décembre 1923.)

Le Conseil d'Etat,

Vu la loi du 13 octobre 1923, modifiant divers articles de la loi sur l'Instruction publique (finances scolaires);

Considérant qu'il y a lieu également de modifier partiellement la finance scolaire de l'Ecole supérieure de commerce, laquelle n'est pas comprise dans la loi sur l'Instruction publique;

Vu la lettre de M. le Directeur de l'Enseignement professionnel, en date du 28 août 1923;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

1. — De modifier comme suit le Règlement organique de l'Ecole supérieure de commerce, du 21 juin 1919:

Art. 95. — La finance scolaire annuelle est de 40 francs pour la première année d'études et pour la Classe spéciale, et de 50 francs pour les autres années d'études, pour les élèves réguliers nationaux et les élèves étrangers dont les parents sont établis à Genève depuis 10 ans au moins; ces élèves étrangers sont soumis aux mêmes obligations que les nationaux.

La finance scolaire annuelle est de 200 francs pour les étrangers qui ne remplissent pas la condition ci-dessus.

2. — La présente modification entrera en vigueur au début de l'année scolaire 1924—1925.

---

2. Mittelschulen.

5. Modifications au Règlement Organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. (Section réale: Admission et promotion des élèves; certificat de fin d'année.) (Approuvées par arrêté du Conseil d'Etat du 15 juin 1923.)

Art. 39. — L'élève régulière qui n'a pas été promue peut suivre pendant une année, à titre d'externe, l'enseignement des branches pour lesquelles elle a obtenu au moins la note 2 dans le dernier examen d'admission ou comme note annuelle dans la classe précédente. Elle peut recouvrer la qualité d'élève régulière à la fin du premier semestre ou à la fin de l'année scolaire, si elle satisfait aux conditions du Règlement. Si l'élève ne devient pas régulière à l'issue de cette première année, elle ne peut suivre comme externe que l'enseignement des branches pour lesquelles elle a obtenu la note 3 aux examens de juin ou d'admission.

L'admission comme externe dans la classe de maturité n'est pas accordée aux élèves qui, aux examens de sortie de 2me ou aux examens de septembre, ont des résultats insuffisants dans trois branches ou plus.

Art. 40. — Les élèves nouvelles qui n'ont pas réussi les examens d'admission peuvent, si elles ont l'âge requis des élèves régulières et si elles sont autorisées par le Directeur, suivre

pendant la première année, en qualité d'élèves externes, l'enseignement d'une ou plusieurs branches à leur choix. En outre, les jeunes filles qui n'ont pas fait d'examens d'admission ou qui ne les ont pas réussis peuvent être autorisées par la Direction à suivre les cours comme auditrices, si elles ont l'âge requis pour les élèves régulières.

Art. 56. — Pour être admise dans une classe de la section réale, l'élève doit avoir obtenu, sur le maximum de 6, au moins la note 3¼ pour chaque branche. Toutefois une seule note inférieure à 3¼, mais ne descendant pas au-dessous de 2, n'empêche pas l'admission, si la somme de toutes les notes dépasse les ²/₃ du maximum total et si la note inférieure à 3¼ ne concerne pas le français.

Pour le français, le minimum de 3¼ n'est pas imposé, pendant leur première année de fréquentation de l'école, aux élèves dont le français n'est pas la langue maternelle.

Art. 88. — Pour être promue, il faut que l'élève régulière ait obtenu au moins la note annuelle 3½ pour chaque branche. Toutefois, une seule note inférieure à 3½, mais ne descendant pas au-dessous de 2, n'empêche pas la promotion si la somme de toutes les notes annuelles de l'élève dépasse les ²/₃ du maximum total et si la note inférieure à 3½ ne concerne pas le français ou une autre langue.

Pour le français, le minimum 3½ n'est pas imposé pendant leur première année de fréquentation de l'école, aux élèves dont le français n'est pas la langue maternelle. La note de dessin n'empêche pas la promotion, si la moyenne de toutes les notes annuelles est au moins de 3½.

Il n'est pas tenu compte, pour la promotion, des notes annuelles de gymnastique ou de toute autre branche qui peut être désignée par le Département.

Toute élève régulière qui n'est pas promue, a la faculté de faire des examens complémentaires à la rentrée des classes sur les branches dans lesquelles elle n'a pas obtenu au moins la note annuelle 3½. Toutefois, si pour trois branches, le dessin et la gymnastique exceptés, elle obtient une note inférieure à 3, elle n'est pas autorisée à refaire ses examens. Elle est assimilée à une élève venant du dehors et ne peut se présenter qu'aux examens d'admission.

Art. 89. — L'élève qui a refait des examens est promue, si elle a obtenu au moins la note 3 pour chacun d'eux.

Art. 94. —

c) dans la division supérieure, toute élève de la 4me et de la 3me classe, promue sans condition, et qui a obtenu au moins

5½ pour la conduite et l'assiduité et 5 pour la moyenne de toutes les autres notes annuelles. Pour les élèves de la 2me et la 1re classe, le chiffre de conduite exigé est 5 et le chiffre moyen de toutes les autres notes annuelles 4¾.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Loi pour la réduction des traitements. (Du 31 octobre 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article premier. — Dès le premier janvier 1924, et jusqu'au 31 décembre 1926, une réduction temporaire sera faite sur les traitements et salaires payés par l'Etat à tous les magistrats, fonctionnaires et employés et fixés, soit par des lois, soit par des arrêtés ou des règlements, conformément aux dispositions des articles suivants.

Art. 2. — Les traitements jusqu'à fr. 3500.— ne sont pas soumis à réduction; pour les traitements supérieurs, la réduction ne sera faite que sur la partie du traitement dépassant 3500 francs. Il sera en outre déduit une somme de 500 francs par enfant, au-dessous de 18 ans; cette déduction par enfant ne s'applique qu'au chef de famille dont le conjoint n'est pas fonctionnaire.

Art. 3. — La réduction est fixée à 10 % pour tous les magistrats, fonctionnaires, employés et les membres du corps enseignant.

Art. 4. — Pour les membres du corps enseignant secondaire payés à l'heure annuelle, qui ont perdu ou qui perdront des heures, la réduction ne se fera que si leur traitement, en 1924, 1925 et 1926, calculé sur le taux de l'heure en 1923, est supérieur au traitement moyen touché par eux pendant les années scolaires 1921—1922 et 1922—1923, diminué de la réduction prévue par la présente loi. Dans ce cas, la diminution déjà subie sur leur traitement viendra en déduction de la réduction prévue par la loi et jusqu'à concurrence de celle-ci.

Pour les fonctionnaires actuellement en charge, visés par la loi du 29 septembre 1923, modifiant la loi sur l'Instruction publique (art. 71, 75 et 115) sur la suppression des indemnités pour classes complémentaires et pour éloignement, la réduction prévue par la présente loi sera diminuée du montant que représentaient les indemnités supprimées par la loi susvisée du 29 septembre 1923.

Art. 5. — Lorsque le mari et la femme touchent chacun un traitement de l'Etat, la déduction de 3500 francs exempts de ré-

duction sera faite une seule fois, sur le traitement du mari. Si un fonctionnaire touche plusieurs traitements, la déduction ne sera faite aussi qu'une fois.

Art. 6. — Pour l'application des dispositions de l'art. 2 aux fonctionnaires et employés logés ou nourris, les prestations en nature de l'Etat seront ajoutées au traitement payé en espèces et calculées, conformément aux règles admises par les caisses de retraites, pour fixer le montant réel de leur traitement.

---

7. Loi modifiant la loi sur l'Instruction publique (indemnités spéciales aux régents). (Du 29 septembre 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article unique. — Les indemnités prévues à l'art. 71 de la loi sur l'Instruction publique (allocation supplémentaire mensuelle), à l'art. 75 (supplément pour la classe complémentaire), à l'art. 115 (allocation spéciale au régent de Céligny pour l'enseignement aux élèves sortis du 6me degré) sont supprimées dès le 1er janvier 1924.

---

8. Loi relative à une limite d'âge dans l'enseignement primaire et secondaire. (Du 6 octobre 1923.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article unique. — Il est ajouté à la loi sur l'Instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919, un nouvel article 18 *bis* ainsi conçu:

Article 18 bis. — La limite d'âge est fixée à 60 ans révolus pour l'enseignement primaire et 65 ans pour l'enseignement secondaire, ainsi que pour les inspecteurs et directeurs.

Les membres du corps enseignant qui ont atteint l'âge fixé à l'alinéa précédent peuvent rester en fonctions jusqu'à la fin de l'année scolaire.

Disposition transitoire.

Un délai de deux ans, dès la promulgation de la présente loi, est accordé aux fonctionnaires pour se conformer à ces dispositions.

Les fonctionnaires ayant droit au maximum de la pension prévue pour leur fonction ne pourront toutefois pas se prévaloir de cette disposition transitoire.